~~Helv. 27 n~~ ~~Gedruckten~~

rel.
209.

Lly

(J. A. Balthasar)

836

Gedanken und Fragmente,
zur
Geschichte des Gemeineidsgenössischen
Rechtes; nebst einigen dahineinschlagenden Urkunden.

Ein
Neujahrsgeschenke
seinen
Mitbürgern
gewidmet
1 7 8 3.

Fünftes Stück.

Luzern,
gedruckt und verlegt
bey Joseph Aloys Salzmann,
1 7 8 3.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Innhalt.

Einleitung.

Erstes Fragment. Von den Bündnissen, Burg- und Landrechten.

Zweytes Fragment. Von den allgemeinen Gesetzen.

Drittes Fragment. Von der Souverainität der Eidsgenossenschaft überhaupt und der der verbündeten Ständen insbesondere.

Viertes Fragment. Von dem eidsgenössischen Rechte, und was demselben unterworfen.

Fünftes Fragment. Von den Gesetzen der Eidsgenossen, die Zwiste in Religionssachen zu verhüten.

Anhang einiger historischer Anmerkungen und Urkunden.

Einleitung.

Nur Fragmente, nur ein paar Skizzen einiger der Grundgesetze des eidsgenössischen Staats liefern wir hier, um einigen unsern Lesern, einen etwelchen Begriff von dem innern Zusammenhange, der innern Stärke, der allgemeinen Unabhängigkeit, jedes einzelnen Kantons gegen den andern, und seiner doch bestimmten, nicht unbedeutenden Abhängigkeit, in Rücksicht auf das Ganze, auf die allgemeine Sicherheit, die Festigkeit und die Dauer seines Wohlstandes mitzutheilen. — Wahrlich mannigfaltige, große, wichtige Gegenstände, deren Erforschung und Kenntniß nicht nur jedem Staatsmanne, sondern jedem Bürger und Eidsgenossen nöthig und nützlich sind. —

Es weis zwar beyläufig jeder Mitbürger, seit seinen Schuhljahren, daß unser gemeinsames Vaterland, die Schweiz, die

Eidsgenossenschaft, heiße; daß sie aus XIII. Kantonen bestehe, und daß es etwa IX. mehr und minder verbündete, oder sogenannte zugewandte Orte habe. — Aber worinn die allseitige Verknüpfung, die wechselseitige Abhängigkeit, sothaner verbrüdert- und verbundener Ständen bestehe, auf was für Gründfesten eigentlich die innere Sicherheit, die Freyheit, die Kraft der Verbindungen ruhe, wie die gemeinsamen politisch- und religiösen Staatsgesetze, wie das Eidsgenössische Recht beschaffen, in was für Fällen und einheimischen Zwisten dasselbe spreche und gebraucht werden müße, und wie es pflege angewandt zu werden — das wissen ihrer viele nicht, und denken, reden und urtheilen über dergleichen Dinge blindlings, und den bewährtesten Grundsätzen zuwider.

Schon vor etwelchen Jahren hatten wir ein Fragment, zum eidsgenössischen Staatsrechte gehörig, ans Licht gegeben (*), und wollten

(*) De Helvetiorum Juribus circa sacra; d. i., Kurzer historischer Entwurf, der Freyheiten und der Gerichtsbarkeit der Eidsgenossen, in sogenannten geistlichen Dingen,

wollten darmit dem Publikum nützlich seyn. Gnädig ist zwar dasselbe von einer erleuchten hohen Obrigkeit aufgenommen, von dem mindererleuchten Publikum aber mißkennt, wo nicht beynahe mißhandelt worden. — Doch das hat unsere Begierde, demselben forthin zu dienen, nicht ersticket; wir hielten es für einen der Zufälle, die dem Menschen aufstossen, die kommen und wieder verschwinden: auch haben spätere Zeiten unsre Gedenkensart, unser Herz und unser Vergnügen, mit vaterländischen Schriften und Denkmählern aufzutretten, und unsre Mitbürger darmit zu beschenken, vielfältig gerechtfertiget. — Es ist nicht Authorstolz, der uns so reden macht, sondern wirkliche Danksempfindung, für die seitherige gütige Aufnahme besagter unsrer Arbeiten, und wirkliches Vorhaben, unsre wenigen Kräfte noch forthin anzustrengen. — Man vergebe uns diese kleine Ausschweifung; wir kehren auf die gewählte Materie zurück. —

gen, 8. Zürich 1768. Die in Lausanne herausgekommene französische Uebersetzung, von Herrn Professor *Vicat*, führt den Titel: Les libertés de l'Eglise Helvétique, 8. 1770. Es hat auch eine Uebersetzung ins Italienische.

Allererst wollen wir im kurzen den Begriff festsetzen, was ein Staat, und was Staatsrecht sey. — Ein ordentlicher Staat ist nichts anders, als eine Versammlung vieler Bürger, oder Einwohner, oder Gesellschaften eines Landes, die ihre Kräften und Willen vereinigen, um sich alle mögliche Annehmlichkeiten, Bequemlichkeiten und Freyheiten zu verschaffen (*). — Die Vereinigung weniger Leute kann also keinen Staatskörper ausmachen, sondern derselbe muß von einer Menge Menschen zusammengesetzt seyn, die im Stande sind, sich Sicherheit und gegenseitige Beyhülfe zu leisten. Der Bau eines Staats hat mit dem Baue des menschlichen Körpers sehr viel ähnliches, sowohl in Ansehung seines Ebenmasses, als in Ansehung der Menge und Mannigfaltigkeit der Triebfedern, die ihn in Bewegung setzen; und ist darum allerdings erforderlich, daß die Besorgung dieser Triebfedern einer besondern Auswahl von Männern, die Regenten oder Vorsteher heißen, anvertraut werde. Derselben

(*) von Puffendorf, in seinem Natur- und Völkerrechte.

selben Kunst muß eben darinn bestehen, die tauglichsten Mittel zu wissen, den Staat glücklich zu leiten, und die öffentlichen Geschäfte zu verwalten (*). — Eben von daher sind die Staats- und bürgerlichen Rechte entstanden: jene haben das Wohlseyn, die Erhaltung und den Nutzen eines gesammten Staats zum Entzwecke, diese aber die der Privatpersonen, oder der einzelnen Glieder desselben. Und da die Länder und Völkerschaften verschiedener Gattung sind, so sind daher auch besondere Staats- und bürgerliche Rechte entstanden: alle gleichwolen fussen sich auf die gesunde Vernunft, oder das Licht der Natur, und alle haben die gesellschaftliche Erhaltung und die Sicherheit des Eigenthums zur Absicht; so daß ihr etwanniger Unterschied meist in Nationalvorurtheilen, alten Sitt- und Gebräuchen bestehen mag. —

Eben also sind auch die eidsgenössischen Staats- und bürgerliche Rechte beschaffen. — Begebenheiten, Nationalkarakter, Freyheitssinn, Selbsterhaltung, kurz, Natur- und

(*) von Bielefeld, in seinem Lehrbegriff der Staatskunst.

Völkerrecht — sind die Grundkräfte, die sie erzeuget haben. — — Nun von dem eidsgenössischen Staatsrechte, nemlich einigen der Hauptgesetze desselben, werden diese wenige Blätter handeln; eigentlich in der Absicht, andere geübtere Federn aufzumuntern, eine so wichtige, als nützliche Arbeit bald zu unternehmen, und umständlich und gründlich auszuführen. —

Die Quellen, aus denen man schöpfen muß, sind, bekannter Massen, theils die Geschichtsbücher, theils andere dahin einschlagende Titel und Urkunden, wie auch die Praxis und das alt-eidsgenössische Herkommen, oder lex publica non scripta, ein Recht, daß auf eine lange unwidersprochene, durch öftere Actus behärtete und an sich selbst der Vernunft gemässe Gewohnheit sich gründet, und dardurch die Kraft eines Gesetzes erlanget hat; auch eben darum insgemein die Gewohnheit, Altherkommenheit, oder bisherige Uebung genennet wird. — Unter den geschriebenen Grundtiteln sind beyläufig folgende die vornehmsten, als: erstens, die Bündnisse, so die XIII. und zugewandte Orte mit und untereinander beschlossen

schlossen und verbriefet haben. Zweytens, die verschiedene andere Verträge, so die Kantonen zu verschiedenen Zeiten verabredet, als neben andern der Pfaffenbrief von 1370, darum so geheißen, weil er den Eingriffen der Geistlichen in die weltliche Gerichtsbarkeit Schranken setzte; der Sempacherbrief, oder die eidsgenössische Kriegsordnung von 1393; das Verkommniß zu Stans, oder der acht alten Ortenbund von 1481 (*); das allgemeine Defensional von 1647, 1668, und 1702. Drittens, die Burg- und Landrechte, so ein, zwey oder mehrere Kantone mit Städten und Landschaften, unter besondern Gedingen, jedoch den Bündnissen unabbrüchig, vor, oder nach denselben, errichtet haben. Viertens, die Landsfrieden, wie auch gewiße besondere Sprüche und Verträge, die der Glaubenstrennung, und daher entstandener Zwisten halber, geschlossen worden: als der von 1529, 1531, 1632, 1657 und 1712. — Noch gehören in diese Klasse die Religionsschutzbündniße, welche die evangelischen

(*) Wir haben vor zwey Jahren eine besondere, mit Urkunden beleuchtete Geschichte dieses Bundes, in Druck gegeben.

lischen Kantone sowohl, als die Katholischen ehedem, theils innert, theils aussert den vaterländischen Grenzen gesucht und errichtet hatten, und von welchen, von seite der leztern, der sogenannte Walliserbund, noch immerfort zu fünf und zwanzig Jahren um öffentlich erneuert und beschworen wird. Fünftens, die Friedensschlüsse und Bündnisse mit auswärtigen Fürsten und Republiken, oder die der auswärtigen Mächte untereinander, darinn die Freyheit und Unabhängigkeit der Eidsgenossenschaft feyerlich anerkannt und garantirt wird; besonders der zu Münster in Westphalen errichtete Friedensschluß von 1647. Sechstens und schließlich, die Abscheide, d. i., jene Unterredungen und Schlüsse, die auf den allgemeinen Zusamenkünften, die Tagleistungen oder Tagsatzungen genannt werden, ad Protocollum getragen, und jeder der Gesandschaften, zu Handen ihrer Kommitenten, in Abschrift mitgegeben werden.

Erstes

Erstes Fragment.

Von den Bündnissen, Burg- und Landrechten.

Laßt uns nunmehro den ersten Blick auf die Bündnisse, Burg- und Landrechte, unsrer Eidsgenossenschaft werfen. —

Ohne eben ängstlich nachzuspühren, wo, wann und wie etwa, die ersten allerältesten Bündnisse der Menschen, das ist, der Gesellschaften entstanden, scheinen Raub und Schirm, oder der wahre hobbesische Krieg, aller gegen alle, der Beweggrund darzu gewesen zu seyn. Wenn Raub und Herrschsucht hie und da Menschen, und ihre Führer, zu gewaltthätigen Unternehmungen gegen benachbarte, oder auch entfernte Völker verleitet, so haben diese hinwiederum, zum Schirm und zum Gegenraub, mit Bündnissen sich verstärket, und gleiches mit gleichem zu vergelten, oder noch gewaltsamer zu verfahren, weder Maaß, weder Zihl gekannt. — Es sind also die Bündnisse, und die

die Neigung der Natur zur Selbsterhaltung so alt, als alt die Raub- und Herrschsucht der Menschen sind. — Daher die vielerley Traktaten und besondere Verbindungen, die in den alten Zeiten, in allen Theilen des deutschen Reichs, so häufig vorkommen; daher haben verschiedene helvetische Länder und Städte, noch ehe sie dem Eidsgenössischen großen Bund den Anfang gegeben, in diesen rohen anarchischen Zeiten, wo Vernunft, Menschengefühl, Natur und Völkerrecht zu Boden lagen, und Leben, Freyheit und Eigenthum einzig von der Faust des Stärkern abhienge, kleine und größere Verbindungen, Burg- und Landrechte errichtet, deren einige, in Erfahrung des offenbaren Nutzens mehreremale erneuert, und endlich in ewigdaurende umgeschaffen worden. So entstunde nach und nach die Eidsgenossenschaft; und man kann sagen, der Schweizerbund sey eine Frucht der Nothwehr und der besiegten Tyranney, und der wahre Entzweck sey die Selbsterhaltung, nemlich die des gemeinen Bestens überhaupt, und die der Gerechtsamen, der Freyheiten und des erworbenen Eigenthums, jedes einzelnen Kantons insbesondere,

besondere, nie aber die Beleidigung benachbarter Nationen, vielweniger der Herrsch- und Eroberungssucht gewesen. —

Die Bündnisse lassen sich ganz füglich in gleiche und ungleiche eintheilen, je nachdem die darinn enthaltenen Bedingnisse bey den kontrahierenden Theilen von gleicher oder ungleicher Art beschaffen sind. Dann oft kann ein Theil mehr als der andere mit Hilfleistung beschweret seyn: ein anderer ist, mit einiger Verminderung seiner Unabhängigkeit, dem Bund beygetretten; als wenn derselbe, z. B., sich in Zukunft mit niemand anderm verbinden, noch mit jemand Krieg anfangen darf, ohne Wissen und Willen der andern Orten, oder des mehrern Theils desselben, wie deßhalben die Glarner, Basler, Freyburger, Solothurner, Schafhauser- und Appenzellerbünde nachzusehen; die übrigen alten Orte hingegen mögen, mit wem ihnen beliebet, Bündnisse schließen; jedoch auch nicht wider den Innhalt der ältern untersichhabenden Verbindungen, welche vor allen aus, ewig und unzerbrüchlich gehalten werden sollen.

Eben

Eben also können auch die eidsgenössischen Mitbürger und Landrechte in gleiche und ungleiche eingetheilet werden. Dann entweder hat eine freye eidsgenössische Stadt, oder Landschaft, eine andere, mit beynahem gleichen Gedingen, nemlich unter Versprechung einer wechselseitigen, nach Maasgab des Vermögens und eigener Stärke eingerichteten Hilfleistung, wider allen etwa erfolgenden feindlichen Anfall, in mitbürgerlichen Schutz und Schirm aufgenommen; wie, z. B., die von der Stadt Bern, mit den Städten Freyburg, Solothurn, Biel, Neuenburg und Genf ehedem errichtete, und noch heutzutage bestehende Mitbürgerrechte sind, welche darum Pacta consociationis civicae et mutuae defensionis genennt werden. — Oder aber, wenn eine Stadt, oder Gemeinde, die sich immer in der Gefahr eines gewaltigen Ueberdrangs gesehen (eine ehedem gemeinliche Lage schwächrer Völker) und aber weder von sich selbst, weder von ihrer Herrschaft genugsamen Trost und Vertheidigung erwarten konnten, zur Rettung ihrer Gerechtsamen und ihres Eigenthums, mit Vorbehalt der ihren Obern schuldigen

Diensten,

Diensten, Pflichten und Gehorsam, in eines mächtigen Nachbars Schutz, oder sogenanntes Schirm- und Mitbürgerrecht, sich begeben; so geschahe dieses, unter Versprechung der von ihrem Vermögen abhangenden Gegenhülfsleistung, oder alljährlicher Entrichtung eines geringen Schirmgelds, oder sogenannten Udelzinses, zur Erkenntniß eines sothanen Schutzmitbürgerrechts, als worinn allein der Vorzug dessen, so Schutz und Schirm ertheilet, gegen denjenigen, so solchen erhält, bestehet (*). Auch von dieser Art Verbindungen hat es sehr viele in der Eidsgenossenschaft. — Die Schirmburgrechte, so die Stadt Luzern in alten Zeiten, mit dem Lande Entlebuch, mit Merenschwand, dem Städtchen Sempach, dem Freyherrn von Castelwart für seine Herrschaft Werdenberg, mit dem Domstifte Konstanz, mit der Abtey Kreuzlingen, mit der Abtey St. Urban, der Komthur Hohenrein — errichtet

(*) S. Rosselets Abhandlung von den schweizerischen Schutz- und Schirmbündnissen, 1757, 4. *Glefferi*, specimen observat. circa Helvetiorum Foedera, 4. Basil. 1760. Von *Watteville*, Hist. de la confoederation Helvet. L. V. in fine.

tet hatte (*), gehören mit in diese Klasse; und wird eine solche ungleiche Verburgrechtung eben darum Pactum protectionis et clientelae civicae betitelt.

Daß aber die Absicht und der Endzweck der gemeineidsgenössischen Bündnissen, sowohl zur gemeinsamen, als besondern Sicherheit und Freyheit abgezielet, kann unschwer aus der Belesung derselben entnommen werden. „Wir die Eidsgenossen„ sind die Worte des Bundes der Stadt Zürich mit den vier Waldstätten 1351, „wollen „einander getreulich beholfen und berathen „seyn, als fern unser Leib und Guth ge„langen mag, gegen allen denen, und auf „alle die, so uns an Leib, oder an Guth, „an Ehren und Freyheiten, mit Gewalt, „oder Unrecht, angreifen, bekränken, einige „Widerwärtigkeit, oder Schaden thun wür„den. —„ Der sechs Orten Bund drücket sich darüber

(*) Der Kanton Glarus, dermaliger Besitzer der Grafschaft Werdenberg, entrichtet noch alljährlich, das im Bürgerbriefe 1493 bestimmte Schirmgeld von 15 rheinischen Gulden: ein gleiches das Stift Konstanz, wie auch die Abtey Kreuzlingen 2c.

darüber noch umständlicher, folgendermaaſsen aus: „Wäre aber, daß in diesen vor„benamseten Zihlen und Kraisen jemand, „so in diesem Bündniß ist, auf was Weise „es sey, ohne Recht, von jemand angegrif„fen, oder geschädiget würde, an Leuten, „oder an Guth, darum soll und mag der „Rath und die Gemeind der Stadt und „Landes, so dann geschädiget ist, mit Eyden „erkennen, ob es Schaden sey, und so es „erkennt wird, daß man helfen, oder an„greiffen soll, dann soll und mag der Rath, „oder die Gemeind der Stadt, oder des „Landes, so dann geschädiget ist, die Stadt, „oder die andern Länder, so in dieser Bünd„niß sind, aufmahnen, und diese sollen bey „ihren Eyden unverzüglich beholfen und be„rathen seyn, mit ganzem Ernst, und auf „alle Weiß, wie es nothwendig seyn mag ꝛc.„

Indessen, obwohlen alle die Bündnisse der XIII. und auch der zugewandten Orten, als allgemeine Schutzbündnisse anzusehen, so kann man doch nicht sagen, daß alle diese Stände genau und gegenseitig, d. i., im Ganzen miteinander verbunden, und also wi-

wider alle und jede feindliche Anfälle Hülfe zu leisten verpflichtet seyn. Dann zufolge des eigentlichen Innhalts der Bünden, müßte Luzern, falls einer Gefahr und feindlichen Aufstoßes, die Züricher und die drey Waldstätte, mit Einbegriff der Zuger, zu Hülfe rufen: die Stadt Zürich diese alle, nebst den Glarnern: die Berner die drey Waldstätte u. s. w. — Allein es hat die Republik Bern, gleich nach ihrem Bunde mit den drey Waldstätten, auch mit Zürich und Luzern, der Hülfsleistung halber, einen besondern Traktat geschlossen, und so auch ein und andere Orte mehr; also daß derley wechselseitige Verbindungen, nebst dem alteidsgenössischen Herkommen, besonders aber das Verkommniß zu Stans, diese anscheinende Ungleichheit längst aufgehoben: auch hatten ehedem die Orte von selbst, bey androhender Gefahr, zu allseitiger Beschützung, allen ihren Kräften aufgebothen, und würden verhoffentlich denselben, in Absicht auf ihre eigene Sicherheit, forthin willigst aufbiethen! —

Es enthalten ferner die Bünde, nebst dem thätigen mannlichen Beystande, im Falle der

Noth

Noth, noch einige andere Hauptgesetze, die zu Ernährung und Erhaltung der eidsgenössischen Vertraulichkeit, und zu Beförderung gemeiner Ruhe und Wohlfahrt gedeihen: doch wir gedenken derselben nicht hier, sondern im folgenden Abschnitte oder Fragmente, einige Erwähnung zu thun. Gewiß ist, daß unsre liebe ehrwürdige Altvordern sehr sorgfältig und beeifert gewesen, die Unverletzlichkeit der Verbindungen, und folgsam die Einigkeit, allseitig zu erhalten; wie dann dessen in allen ihren geschriebenen Unterredungen die deutlichsten und rührendsten Merkmaale anzutreffen sind: auch hat die Erfahrniß bewiesen, daß nebst dem Obschirme und Segen des Allerhöchsten, die brüderliche Liebe und veste Zusammenhaltung, in Zeit drohender Gefahr, eben das Mittel gewesen, welches die schweizerische Republik zu einem so ansehnlichen glücklichen Freyheitsstande erhoben, und darinn schon über vier Jahrhunderte — wohl gemerkt vier Jahrhunderte — erhalten hat (*). „Und damit alte und junge„ sagt das stanzische Verkommniß, „unser aller

 „geschwor-

(*) Facile imperium iisdem artibus conservatur, quibus ab initio partum. *Salustius.*

„geschworne Bünde, desto besser im Gedächt-„niß behalten mögen, und denselben wissen „nachzukommen, so haben Wir angesehen „und geordnet, daß dieselbe fürbashin, und „zu ewigen Zeiten, auch allweg in allen „Orten, von fünf zu fünf Jahren, mit ge-„schwornen Eyden erneuert werden sollen ꝛc. „(*) — „ Obwohl diese löbliche Sitte, sint der Glaubenstrennung, und der schweren langgedaurten Bitterkeit, des gänzlichen in Abgang gekommen, so sind gleichwohlen diese Worte, und die auf den Tagsleistungen gewöhnliche eidsgenössische Grüße und bundsgenössische Zusicherungen, der beßte Beweis, daß die Dauer der Bünden ewig, ihr Nutze unschätzbar, und ihr Innhalt unveränderlich sey. — Sollten aber die Eidsgenossen das eine oder andere darinn abzuändern, und zu verbessern für nützlich und nothwendig erachten, so mögen sie es wohl, jedoch mit einhälligem Rathe und freundschaftlicher Uebereinstimmung, thun; wie dann der Bund der Stadt Zürich, und andre mehr es mit den Worten melden: „Wir haben auch mit „guter Vorbetrachtung, uns selber vorbe-„halten

(*) S. Beylage No. 1.

„halten, ob wir zum Besten unsers gemei„nen Wesens, um eine Sach einhellig mit „einander, nun und hernach, zu Rath wür„den, selbe anderst, als sie in diesem Bünd„niß geschrieben steht, zu mindern, oder zu „mehren, daß Wir das miteinander wohl „thun mögen, und Gewalt haben sollen, „wenn wir alle, so in diesem Bündniß sind, „einhellig zu Rath worden und überein ge„kommen, daß es uns nützlich und thunlich „bedunke.„ — Um das Jahr 1654 kam von Seiten der evangelischen Kantone der Vorschlag einer systemförmigern Einrichtung der Bünde auf die Bahn, ein Vorschlag der aller Betrachtung würdig war: allein diese wichtige Unterhandlung mußte sich gar bald zerschlagen, weil einige der Evangelischen die Unvorsichtigkeit hatten, den Grund der Nothwendigkeit sothaner Verbesserung, einzig auf Seiten der katholischen Stände zu finden; als wenn die Bünde und Verträge nur von ihnen schlechthin beobachtet würden; anstatt auch ihre Uebertretungen freymüthig zu bekennen, und lediglich den Nutzen, die Ehre und den Wohlstand des Vaterlandes zum Augenmerke zu haben. — Eben

 also

also ist unlängst (1776 und 1777) der von einigen Ständen gethane Anwurf einer zu verbessernden gemeineidsgenössischen Rechtsform, und allgemeiner Sicherheitsplan, oder Garantie, aus gewissen mehr- und minderbegründten Bedenken ins Stecken gerathen, und derselbe verbleibt einer werthen Nachkommenschaft, und einem von Vorurtheilen mehr geläuterten glücklichern Zeitpunkte aufgespart.

Noch müssen wir von der Verbindung der Eidsgenossen, mit dem ein- und andern der angränzenden Staaten, oder Republiken, das ist, der zugewandten Orten, einige Erwähnung thun. Wir sagen darum mit dem ein- und andern, weil gemeiniglich nur einige Kantone, selten alle, in einer solchen Verbindung stehen: aber auch das war schon hinlänglich, diese Stände, als zu der Eidsgenossenschaft gehörig, vor mancherley auswärtigen Ansprüchen und Bedrückungen zu schirmen. —

Die Abtey St. Gallen hat sich 1451, vermittelst eines ewigdaurenden Mitbürgerschaft-

schafttraktats, unter den Schutz der vier Kantone Zürich, Luzern, Schweiz und Glarus begeben. Diese Kantone sind von daher die eigentlichen Richter über die Streitigkeiten, die zwischen dem Fürst-Abten und den Unterthanen seiner alten Landschaft entstehen mögen; und darum bestellen besagte vier Kantone, der Kehr nach, einen Beamten, der unter dem Namen eines Landhauptmanns zu Wyl seine Wohnung hat, und für die Erhaltung der wechselseitigen Rechte, die der Herrschaft, und die der Unterthanen, Sorge tragen soll. Dieses ist das einzige Band, das das Stift St. Gallen an die Eidsgenossenschaft heftet, und das Ihr, wegen den verschiedenen Vortheilen, die Ihr von daher zuwachsen, stets heilig und unverbrüchlich seyn soll. —

Die Stadt St. Gallen ist eben auch, wie das Stift, eines der zugewandten Orten. Ihr Bündniß mit sechs Kantonen, als Zürich, Bern, Luzern, Schweiz, Zug und Glarus, datirt sich von 1454; und die Stadt verpflichtet sich darinn, ohne Bewilligung besagter Kantone, in keine andere Verbindung

zu treten, wie auch in etwannigen Zwisten, darüber nur diese Kantone als Schiedsrichter zu sprechen haben, sich dem Entscheide derselben zu unterwerfen. —

Biel, auch eine Stadt, dem Bischof von Basel zum Theil verpflichtet, genießt der Ehre eines zugewandten Orts; ein Vortheil, den sie ihren uralten mit den Städten Bern, Freyburg und Solothurn geschlossenen Mitbürgerrechten, und ihrem daher erworbenen Rechte, ihr Stadtpanier eben bey den eidsgenössischen Kriegen sehen zu lassen, und mit an den Vaterlandsnöthen Theil zu nehmen, zu verdanken hat. —

Die Stadt **Mühlhausen**, im Elsaß, doch nahe an den schweizerischen Gränzen gelegen, hat im Jahre 1515 mit allen Kantonen eine Verbindung geschlossen, und wird daher, ungeachtet daß ihr von Seiten der katholischen Kantonen 1586 der Bund aufgekündet worden, doch noch als eines der zugewandten Orten betrachtet, und genießt bey auswärtigen Mächten, besonders der Krone Frankreich, aller der Vortheilen, so der schweizerischen Nation eigen seyn mögen. —

Rhätien

Rhätien, oder die vereinigten drey Bünde, des grauen, des Gotteshaus- und des zehn Gerichtenbundes, sind die mächtigsten der eidsgenössischen Bundesverwandten. Die Landschaft liegt mitten in den Alpen, an der östlichen Gränze des Schweizerlandes, und in dem erhabensten Theile desselben. Die Schicksale dieser Völker, d. i., die Geschichte ihrer Freyheit, kömmt mit der ihrer Nachbarn in manchem Zuge überein. Das Volk gelangte durch den Vortheil ihrer Lage, die Nachsicht der Kaiser, und die Verarmung seiner despotischen Beherrscher, allmählig zu derselben. Gegen die Mitte des 15ten Jahrhunderts entstunden vermittelst verschiedener Konföderationen, drey unabhängige Demokratien, und diese verknüpften sich endlich 1471 durch ein gemeinsames Band auf ewig miteinander. Die Bündnisse aber, zwischen dem ein- und andern der drey rhätischen Bünden, mit den Schweizerkantonen, sind von verschiedenen Jahren, und auch von verschiedener Verbindlichkeit. Der Graue- und der Gottshausbund sind am stärksten verknüpfet, und haben 1497 und 1498, — so eben vor dem Ausbruch des schwäbischen Kriegs — eine

eine ewige Vereinigung mit den sieben alten Orten, Bern ausgenommen, beschlossen. Die von Seiten der drey Bünden 1701, gesuchte engere Verknüpfung, hat bey den Eidsgenossen nicht Eingang gefunden. —

Die Landschaft Wallis. — Ihre innere Stände, oder Zehnden, und ihre Verbindung mit der benachbarten Schweiz, haben viel ähnliches mit dem Bündtnerlande. Ein Bündniß mit Bern ist das älteste: das mit Luzern, Uri, Schweiz und Unterwalden ist von 1473; der besondere Religionsbund aber mit den katholischen Orten ist 1528 errichtet, und sinthar öfters erneuert worden.

Das Fürstenthum Neuenburg. — Die Bewohner der Grafschaft Neuenburg und Vallendis sind immer, als zu der Schweiz gehörig betrachtet und gehalten worden (*). Die mit den Städten Bern, Luzern, Freyburg und Solothurn, zu verschiedenen Jahren

(*) Man belese hierüber Herrn *Boyves* vortreffliche Recherches sur l'indigenat Helvétique de la Principauté de Neuchatel & Vallengin, 1778, 8vo.

ren geschlossene Mitbürgerrechte, mögen dieser ansehnlichen Landschaft, bey der so oft veränderten Herrschaft, die Gewehr ihrer Gerechtsamen und Freyheiten gewesen seyn, wie nicht minder den Namen eines mit der Schweiz verbundenen zugewandten Orts erworben haben. — Zufolge eines besondern Traktats, ist Bern der einige Schiedsrichter bey Zwisten, zwischen dem Fürsten und seinen Ständen. —

Der besondere Bund, den die katholischen Kantone 1579 mit dem **Fürst-Bischof von Basel** geschlossen, und einigemale erneuert haben, hat auch diesem Fürstenthume den Titel und die Rechte eines zugewandten Ortes gegeben; nebst dem, daß einige der bischofbaselischen Angehörigen, sich längst unter dem Schutze und in Mitbürgerschaftstraktaten mit der Schweiz, oder einigen Kantons derselben, befinden.

Endlich kömmt noch **Genf**, eine so bekannte Republik, als wichtige Gränzstadt der Schweiz. Die Geschichte ihrer Freyheit, ist die Geschichte der Eidsgenössischen, oder

deutschen freyen Reichsstädten. Ihre Lage, und dergleichen gemeinschaftliche Schicksale, erwarben ihr die Mitbürgerschaft der Städte Zürich, Bern und Freyburg. Weil die letztere, der Religion halber, ihr Bürgerrecht aufgekündet, ist das Band zwischen den zwey ersten um so enger verknüpfet worden: und obwohlen die katholische Kantone, eben wegen der Religion, oder wegen ihrer ehemaligen Verbindung mit Savoyen, Genf nie in ihren Schirm aufnehmen wollen, so gab es doch Umstände, wo sie diese Stadt, als eine Vormauer und Gränzort, dem Obhute der besagten zwey Städte zu empfehlen, der Politik angemessen zu seyn geglaubt hatten. —

Aus dieser flüchtigen Anzeige der **zugewandten Orten**, läßt sich ohnschwer einsehen, daß ihre wechselseitige Verbindung mit der Schweiz weder so allgemein, weder so enge und unauflöslich, wie die der eidsgenössischen Ständen; und daß die Verpflichtungen der Eidsgenossen gegen dieselben schwächer, und mehrern Ausnahmen unterworfen seyn, als der Kantonen untereinander. Der eigent-

eigentliche wesentliche Nutzen ist, daß ihre Freyheit dadurch bevestigt bleibt, und daß sie mit an den Vorrechten Theil haben, so den Eidsgenossen in auswärtigen Staaten gestattet worden sind. Es werden darum diese zugewandten Orte sich es immer angelegen seyn lassen, bey etwanniger Gefahr für die Schweiz, zu Ablehnung derselben, gemeinsame Sache zu machen, da ihre eigene Freyheit und Sicherheit mit davon abhängt: wie dann 1647, 1668 und 1702, als der Schauplatz des Kriegs zwischen benachbarten Mächten der Schweiz sich näherte, sowohl die XIII. Kantone, als die zugewandten Orte zu dem verabredeten Defensionswerk getreten, und die erforderliche Mannschaft aufgebothen hatten, die Gränzen zu bewahren (*).

Wir übergehen, um der Kürze willen, diejenigen Verbindungen anzuzeigen, welche von Seiten der Eidsgenossen — zwar nicht immer von gesammten Kantonen — mit auswärtigen Fürsten und Republiken geschlossen worden; nur wollen wir noch, zum Beschlusse dieses

(*) S. Beylage No. 11.

dieses Abschnitts bemerken, daß gleichwie die eidsgenössischen Bünde überhaupt, als wahre Defensivverbindungen zu betrachten, eben also auch die mit fremden Fürsten und Herren zu schließende Vereinigungen keine andere Absicht haben sollen, als nachbarliche Freundschaft, wechselseitige Sicherheit, freyen Handel und Wandel — zu unterhalten und zu befördern. — Dann es ist eine von den lieben Alten anererbte kluge Maxime, daß das politische Interesse der Eidsgenossen, in Rücksicht solcher Mächten, in einer unverletzlichen Beobachtung der Neutralität, bey vorfallenden Kriegen, und in einem beständigen Frieden mit denselben bestehe. —

Zweytes

Zweytes Fragment.

Von den allgemeinen Gesetzen.

Wir haben oben, im Vorbeygehen, gesagt, daß die eidsgenössischen Bünde, nebst der verheißenen Hülfsleistung, auch gewisse allgemeine Gesetze in sich schließen, die zu Erhaltung der gemeinsamen innern Ruhe und Eintracht mitwirken müssen.

Wenn die vereinigte Eidsgenossenschaft einen einigen einfachen Staatskörper ausmachet, und alle die Majestätsrechte in sich vereiniget, so hat eine so beschaffene Versammlung der Stände, von selbsten auch das Recht, für ihren allseitigen Wohlstand allgemeine und immerwährende Regeln vorzuschreiben, nach welchen jedes Glied der Gesellschaft, und folglich jeder besondere Kanton, sich verhalten soll; und das nennet man allgemeine, oder die Staatsgesetze. — Wer aber das Recht hat Gesetze zu geben, der hat auch das Recht sich Gehorsam zu verschaffen, und die Uebertreter zu strafen; an-

sonst wäre ein solches Recht so unnütz als lächerlich. Dieses nennet man das Zwangsmittel, welches eine natürliche und unzertrennliche Folge der Macht, Gesetze zu geben, ist (*).

Die eidsgenössischen Bünde, Verträge, gütliche oder rechtliche Sprüche — haben alle die Kraft der allgemeinen Gesetze, und verbinden alle Stände, ohne Ausnahme; wenn auch schon der eine oder andere Theil, bey Errichtung derselben noch nicht in dem Bunde gestanden, oder an denen einheimischen Zwisten, und darauf erfolgten Friedensschlüssen einigen Antheil gehabt hätte: und sie sind insgesammt nicht nur diese Gesetze zu halten schuldig, sondern auch verbunden, die dawider handelnde dahin zu vermögen, Kraft der Worte des stanzischen Verkommnisses: „Und unser aller ewig ge„schworne Bünde, sollen kräftiglich beschirmt „werden rc.„ Selbst die in denen Abscheiden enthaltene einmüthige Beredniße, erhalten das Ansehen solcher Gesetze, und können, ohne

(*) von Bielefelds Staatskunst — 3tes Hauptstück §. 25.

ohne der mehrern Orten Einwilligung, nimmer abgeändert, noch dawider gehandelt werden.

Gerade jetzt läßt sich die Frage stellen, ob die von den eidsgenössischen Ständen, zwar nicht einmüthig, doch mit den mehrern Stimmen beliebte allgemeine Gesetze, auch die andern, so nicht eingewilliget, dazu verbinden, und ob dieselben, in diesem Falle, der Vorbehalt, den jeder Kanton sich der Regalien und Oberherrlichkeit halber gemacht hat, schützen könne, oder nicht? — Die Geschichtsbücher und die Abscheide geben Beyspiele an die Hand, die auf diese Frage zur bejahenden Antwort dienen: nämlich wenn es Gesetze wären, welche die allgemeine Wohlfahrt zum Gegenstande hätten, und für unumgänglich nöthig würden erachtet werden. Dann die Vereinigung des eidsgenössischen Staatswesens, wie allschon erinnert worden, hat die Ruhe, den Wohlstand und die Sicherheit aller insgesammt zum Endzwecke, und soll folgsam die Erhaltung und die Beförderung derselben, allen andern vorgehen. — Wahr ists — aber auch, daß man bey dergleichen

heilsamen nützlichen Verabredungen, nicht immer standhaft genug geblieben, und hat die gute Sache zuweilen den Kürzern ziehen, und dem Privatinteresse der Stände, oder dem sie beherrschenden Regenten, das dabey nur allzusehr seine Wirkung hatte, unrühmlich weichen müssen. Das rathsamste ist also, und bey der Lage der eidsgenössischen Regimentsbeschaffenheit allerdings nöthig, daß dergleichen allgemeine Gesetze, auch allgemein beliebt gemacht werden möchten, damit sie eine wahre Wirkung, Kraft und Dauer erhalten.

Laßt uns diesen Gegenstand noch näher betrachten, und einige der ältern, und daher auch vorzüglichern Staatsgesetze anführen, und mit etwelchen Anmerkungen, zu derselben nähern Erläuterung, begleiten.

Es waltet bey gesammten Ständen, der Anforderung der einzelnen Personen halber, die Ordnung; daß ein Eidsgenoß von dem andern, was Gattung immer die Anforderung sey, Recht suchen und nehmen soll, in den Städten, oder bey dem Gerichtsstabe,

wo

wo der Angesprochene seßhaft, oder nach der alten Redensart, bey Feuer und Licht sitzet und hingehört; und soll man auch dem Ansprecher allda unverzüglich Recht sprechen, und das beym Eide: und sollte einer rechtlos gelassen, und das bekannt werden, so soll ein solcher sein Recht wohl fürbas suchen mögen, je nach Beschaffenheit der Sache (*). In wie weit sich aber die Worte, weiters, oder fürbas suchen mögen, erstrecken, läßt sich nicht so gleich bestimmen; da gewiß ist, daß jedes Ort die vollkommene Judikatur, ohne weitere Appellation, oder fernern Rechtsstand, besitzet. — — Empfehlungen und briefliche Vorstellungen, mö-

(*) So lauten beynahe alle die eidsgenössischen Bünde: Bekanntermaßen hat es von der Competentia fori die Generalregel: Actor sequitur forum rei; und wird dieser Tribunal forum Domicilii, oder forum Generale genannt, weil man den Beklagten insgemein vor dem Richter seines Wohnorts suchen muß. Doch es kann sich jemand, vermittelst eines geschlossenen Kontrakts, auch einem andern Richter unterwürfig machen (forum Contractus) allein heutzutage, und besonders in der Schweiz, geht das forum Domicilii dem foro Contractus vor. —

gen gewiß dieß Orts Platz haben; und sollten endlich von daher, zwischen dem ein- und andern Kanton, verdrüßliche Zwiste entstehen wollen, würde alsdann die gütliche Vermittelung der unparteyischen Stände, oder das eidsgenössische Recht selbst für die Hand genommen werden müssen (*). — Wir

(*) Eine Stelle aus dem badischen Abscheide von 1558 auf Gallentag, mag hier Platz finden. Statthalter Kuhn von Uri, der an der Stadt Freyburg eine Anforderung machte, wurde von den Gesandten zu einem gütlichen Vergleiche angewiesen, mit dem Anfügen, daß wo derselbe nicht statt haben möchte, sie in der Meynung stehen, daß wenn der Statthalter Ansprecher, und sie von Freyburg Antworter, es nöthig sey, daß nach gemeineidsgenössischem Rechte in diesem Geschäffte gehandelt werde, damit kein Eidsgenoß in derley und andern Fällen, sich beklagen könne, daß er Rechtlos gelassen werde. — Ein Jahrrechnungsabscheid von 1675 ordnet, daß Leuten, so in die Kantone laufen, einen andern Kanton zu verklagen, zu Vermeidung Misverstands, kein Gehör gegeben werden solle, man habe dann vorher die gründliche Beschaffenheit der Sache von der Oberkeit selbst erfahren. — Aber Zeiten, geläuterte, oder geänderte Staatsgrundsätze, Politik — haben sich mächtig geändert, und dergleichen Leute würden heute, mit so einer besondern

Wir werden von diesem Rechte in einem der folgenden Abschnitte Erwähnung thun. — Unterdessen gilt bey den Eidsgenossen die bekannte Regel der Vernunft und des natürlichen Rechtes: daß wie der Ihrigen einer in einem Kanton, von Rechtes wegen, gehalten werde, gegen jedem andern das Gegenrecht beobachtet werden solle. —

Wegen der Judikatur, die einem jeden Orte über die Seinigen zugehört, ist zu Verhütung alles Misverstands die Sache dahin erläutert worden (*): daß wenn einer in einem andern Orte frevelte, und daselbst betreten würde, um solchen Frevel und bußwürdige Handlung, „nach desselben Orts „und der Gerichte, wo es beschehen, Recht „und Harkommenheit, abgestraft und ge„rechtfertiget werden möge;„ würden aber dergleichen Frevler daselbst nicht betreten,

besondern Klage, wenig, ja kein Gehör finden. Nur Oberkeiten, nur eidsgenössische Stände mögen, wo der Fall es erheischet, ihre Beschwerden behörigen Orts anbringen, oder wohl gar, wie oben gesagt worden, das eidsgenössische Recht anrufen.

(*) Man belese den acht Ortenbund.

so sollen gleichwohlen dieselbe, von ihrer Oberkeit, von Stund an, nach ihrem Verdienste, ohne alle Hinderniß und Widerrede, gestraft werden. — Das versteht sich in Kriminalfällen; dann um kleinere Verbrechen kömmt es nicht darauf an, daß der Fehlbare betreten werden müsse, sondern die Oberkeiten pflegen, nach altem Gebrauche und Herkommen, auf beschehenes geziemendes Abfordern, dergleichen Leute demjenigen Richter, unter dessen Gerichtsstabe die bußwürdige That begangen worden, zur Strafe zu stellen. Es behaupten zwar einige Orte, daß auch um malefizische Verbrechen der Frevler abgefordert, und von demjenigen Richter, in dessen Bothmäßigkeit selbe verübt worden, zur Verantwortung und gesetzmäßigen Bestrafung gezogen werden könne (*): welche Behauptung, so sehr sie dem natürlichen Rechte gemäß zu seyn scheinet, gleichwohlen in gewisser Rücksicht, auch der Religionsdisparität halber, ihre Bedenken hat, auch nie von Stand gegen Stand wird beobachtet werden, oder es wäre deßhalben eine besondere Uebereins

(*) S. Schreiben von Zürich an Luzern, d. d. 11. März 1769.

bereinkommung und Reciprocität verabredet. — Merkwürdig sind, sagt Büoler (*), oben angezogene Worte, daß nämlich der betretene Thäter nach desselben Orts, und seiner Gerichten Recht und Herkommenheit gerechtfertiget werde, d. i., daß die Oberkeit, in deren Gebieth der Frevel begangen worden, den Frevler nicht anders bestrafen solle, als einen ihrer Angehörigen, obschon er aus einer andern Bothmäßigkeit ist: welches gewiß aus keiner andern Absicht geschehen, als damit die Freundschaft, und das gute Verständniß der Orten, durch allzuharte Strafen, nicht gestöret werde; da hingegen, wenn der Auswärtige dem Anheimischen gleich gehalten wird, sich Niemand mit Fug zu beschweren hat. —

Es hat aber nicht die gleiche Bewandtniß mit den Freveln und den Verbrechen, welche in den eidsgenössischen Kriegsauszügen, auch auf fremdem Boden, begangen werden, als die allein des Fehlbaren Oberkeit, oder dem von selber bestellten Kriegsrath, abzustrafen gebühren:

(*) In seinem Compendio Juris publ. Helv. Cap. 2. No. 7.

gebühren: denn da jedes Ort seine Völker ins Feld zu stellen und anzuführen den Gebrauch hat, so glaubt man billig zu seyn, daß jedes Ort, bey dergleichen Auszügen, eine uneingeschränkte Judikatur über die Seinige beybehalte; ein Recht, das sich auf einen der ältesten Traktaten, nämlich den Sempacher Brief von 1393, fußet, der meldet: „Daß des Frevelnden, oder übelthätigen „Kriegsknecht Leib und Gut denen, welchen „er zugehört, und die darum haben zu rich„ten, verfallen seyn soll, auf ihre Gnad, „und die sollen auch den darum strafen un„verzüglich, nachdem als sie die Schuld fin„den, und sollen das thun bey den Eyden, „so sie der Stadt, oder dem Lande, da sie „gesessen sind, geschworen haben„ — (*).

Auf

(*) Die Eidsgenossen mögen hierbey nur die vaterländischen Kriegszüge verstanden haben: denn als Solothurn 1668 sich die Judikatur über den Oberst von **Molondin**, laut des Sempacher Briefs, vorbehalten hatte, meldeten die übrigen Orte: Man solle sich vereinbaren, den Handel vor gemeinsamer Tagsatzung auszutragen, weil der Sempacher Brief nur von vaterländischen Auszügen rede; doch solle diese Handlung weder Solothurn, weder andern Kantonen, an ihrer Gerichtsbarkeit präjudiciren. **Badisch. Abscheid vom 4. Winterm.** §. 6.

Auf diesen Grundsatz hin kann der so berüchtigte als langgedauerte Zweyerische Handel, oder streitige Rechtsübung, einigermaßen beurtheilt werden; daß nämlich die Judikatur über diesen edeln, tapfern, aber hartverfolgten Eidsgenossen, falls derselbe sich vergangen, und des Verbrechens der Verrätherey schuldig gemacht haben sollte, Niemand anderm, als seiner natürlichen Oberkeit zugestanden habe: — nur können und mögen die beleidigten Orte darauf andringen, daß dem obenangezogenen acht Orten Bunde gemäß, der Fehlbare von Stunde an, nach seinem Verschulden, ohne Hinderniß, noch Widerrede, gestraft werde; widrigenfalls sie sich selbst Genugthuung verschaffen, und über einen solchen Missethäter Urtheil und Recht sprechen, auch aus ihren Landen, und bey der Mehrheit der Stimmen selbst aus den gemeinsamen Herrschaften verbannen können. — Der, wegen schimpflich, über das eidsgenössische Defensional, ausgestoßenen Reden, von allen Ständen, außerhalb seinem Vatersorte, proklamirte Sebastian Frischherz, wurde nachgehends auf dringende Empfehlung desselben

wiederum

wiederum begnadet, mußte sich aber auf der Badischen Tagssatzung vor gesammter eidsgenössischen Gesandtschaft stellen, und demüthige Abbitte thun (*).

Es bringen ferner die Bünde und Abscheide mit, daß jede Oberkeit befugt sey, einen entwichenen Unterthan, Feind, Räuber, Ketzer (**) — außerhalb ihrem Gebiethe zu verfolgen; nur darf der Betretene von Niemand, als der Oberkeit, in deren Lande er sich aufhält, gefänglich angehalten werden: die Auslieferung betreffend, wird selbe nur in gewissen Fällen anbegehrt, und auch nicht verweigert, besonders wenn der Flüchtling des Hochverraths sich schuldig gemacht. — Wenn auch ein Kriminalisirter, um was Verbrechen es immer sey, von seiner Oberkeit

(*) Badische Abscheide 1677 im Augstm. §. 4. Im Winterm. §. 12, 1678 §. 16.

(**) Der Zuname **Ketzer** wurde ehedem gewissen äußerstverruchten und lasterhaften Leuten gegeben. — Diebsbanden, Mörder, sagt der Jahrrechnungsabscheid 1742, mögen von einem Gebiethe in das andere verfolget werden, in der Meynung, daß solche der Oberkeit, wo sie betreten, überliefert werden.

keit aus gesammter Eidsgenossenschaft verbannet ist, wird das ergangene Urtheil den übrigen Orten, nebst der Anzeige des Verbrechens, kund gemacht, und alle sammenthaft haben die Pflicht, dem Verwiesenen, auch in ihrer Bothmäßigkeit, keinen fernern Aufenthalt zu gestatten. „Wäre auch,„ sagt der vier Waldstättenbund (*), „daß der Eidsge„nossen einer den Leib verwirkte, in so fern, „daß er von seinem Gerichte verkündt wird, „mit des Landes offenem Briefe und Sie„gel, oder der Stadt Luzern, so soll man „auch den da verrufen in dem Gerichte, als „er auch dort verrufen ist, und wer den „darnach wissentlich behauset oder behofet, „oder Essen oder Trinken giebt, der soll in „der gleichen Schuld seyn.„ — Hier mag zu einer Frage dasjenige Stoff geben, so sich vor etwa zwanzig Jahren ereignet hat, als ein gewisser Martinelli von Bellenz, einer den drey Kantons Ury, Schweiz und Unterwalden nid dem Walde zugehörigen italienischen Landvogtey gebürtig, vom Kanton Ury aus gesammter Eidsgenossenschaft verwiesen,

(*) Und verschiedene andere Bünde, wie auch der Pfaffenbrief.

verwiesen, von Schweiz aber in Schutz genommen und gegen sothane Verbannung protestirt worden (Unterwalden selbst zögerte eine Weile, das Urnerische Urtheil handzuhaben, und den Verbannten zu proklamiren). Ury sagte, daß ein von einem Unterthan beleidigtes mitregierendes Ort befugt sey, den Frevler zu verbannen, und komme dabey nicht auf die Mitstimmung übriger mitregierender Orte, das ist, die Mehrheit der Stimmen, an; da hingegen Schweiz eben die Majoranz der mitregierenden Stände erforderlich zu seyn glaubte; worwider, nach unsern Begriffen, wichtige Gründe anzuführen wären. — Einmal der Jahrrechnungsabscheid von 1747 meldet, daß gemeinsame Unterthanen, die sich gegen einen der mitregierenden Stände verfehlen, von demselben vorgefordert, und mit Urtheil und Strafe beleget werden mögen. —

Noch soll nicht unbemerkt gelassen werden, wie daß die acht ersten, oder alten Orte, in ihrem zu Stans geschlossenen Verkommnisse zu einem unverbrüchlichen Staatsgesetze geordnet: „Daß kein Ort das ander

„von

„von selbst, oder durch andere, mit eini„gem Gewalt, freventlich überziehen, noch „sonst in keinen Weg, weder an Leib, we„der Gutt, an Städten, Landen noch Leu„ten, an seinen Unterthanen, Burgern, „Landleuten, noch an denen, so ihnen mit ewi„gen Bünden verwandt sind, und zu Verspre„chen stehen, einigen Schaden, oder Unlust, „zufügen, noch jemand dem andern das Seini„ge zu nehmen, zu nöthigen, oder die Seinigen „abzutrennen, unterstehen solle.„— Freylich, wer das übertritt, handelt nicht nur diesem feyerlichen Vertrage schnurstracks zuwider, sondern selbst wider die Bünde, als die dieses Gesetz ebenfalls — zwar stillschweigend, aber der Natur einer konföderirten Republik gemäß (*) — in sich schließen. — — Der gleiche Vertrag hält noch folgende wichtige Vorschrift in sich: Daß kein Ort des andern seine Unterthanen aufwiegle, und gegen ihre Oberkeit aufrührisch mache, sondern jedes Ort soll verpflichtet seyn, dergleichen

(*) Il eſt contre la nature de la choſe, que dans une conſtitution fédérative un Etat confédéré conquiere ſur l'autre etc. *Montesquieu Eſprit des loix*, T. 1. L. X. ch. VI.

gleichen Widerspännige gehorsam zu machen, und das mit guter Treue und fürdersamst: also daß, ohne lange zu Rath schlagen, und zu untersuchen, was den Anlaß dazu gegeben, ob die Aufrührer einigen Grund haben, und dergleichen, eine ungesäumte Hülfe geleistet, und Ruhe und Gehorsam hergestellt werden sollen; wie dann eben das in mehrern Abscheiden zum Grundsatze genommen und bestätet worden, besonders in dem gemeineidsgenössischen Schlusse vom 22. März 1656, wo es heißet: „Daß sobald „ein durch Aufruhr beleidigtes Ort es den „übrigen Orten kund gethan, und sie für „ihre Hülfe und Beystand angesucht hat, „so sollen und wollen sie, gemein und be„sonders, schuldig und verbunden seyn, „**unerforschet und unerwartet fernerer** „**Umständen**, alsobald und ohne einigen „Verzug, mit ihrer Hülf, tapfern und „mannlichen Beysprung, dem mahnenden „Orte zuziehen, und den obrigkeitlichen „Stand der Enden retten und sichern, auch „mit sothaner Hülf und Zuzug so lange ver„harren, bis nach Erforschung und Erdau„rung aller Umstände, die Unterthanen

„und

„und Angehörige wiederum in die Schran-„ken der Gebühr werden gebracht seyn (*). „— Die neuesten Beyspiele, von wirklichem Zuzuge und bundmäßiger Hülfleistung, ist der von 1755 (**), für den Kanton Uri, gegen die rebellischen Liviner, und der von 1781 zum Trost der Republik Freyburg gegen den Aufruhr der Grierzer und einiger andrer Unterthanen; wobey den beyden Ständen überlassen worden, sowohl die Rädelsführer zu bestrafen, als auch die übrigen nöthigerachteten Verfügungen zu veranstalten und zu verordnen. —

(*) Man belese ferner die Abscheide zu Luzern vom 15ten Christm. 1681, zu Baden vom 18ten Jänner 1682. —

(**) S. Beylage No. 111.

Drittes Fragment.

Von der Souverainität der Eidsgenossenschaft überhaupt, und der der verbündeten Stände insbesondere.

Schon an einigen Stellen haben wir der Souverainität der eidsgenössischen Republik, und der Unabhängigkeit der einzelnen Stände unter sich, Anregung gethan, so daß auch hievon bestimmtere Gedanken zu äußern, unsern Lesern nicht unlieb fallen dörfte.

Daß die Souverainität und Majestät eines jeden unmittelbaren Staats — derselbe heiße Königreich, oder Republik — in dem beständigen höchsten Gewalt, und einer freyen ungehinderten Ausübung und Gebrauch, aller der Majestätsrechte, oder Regalien bestehe, ist eine angenommene Sache, die keiner fernern Erläuterung bedarf — (*).

So

(*) Majestatem, sive summam potestatem a superiore nullo dependere, nisi a solo Deo, qui eam proxime antecedit, et cujus vicem obtinet

So frey und unabhängig aber die einzelnen Stände des Schweizerbundes, nach und nach geworden, je nach Maaßgabe, daß der eine und andere sich von seiner alten Oberherrschaft des gänzlichen lediget: so wurden gleichwohlen die Eidsgenossen von einigen benachbarten Nationen noch immer als Cives honorarii des Heil. Römischen Reichs angesehen, und als demselben gewissermaßen pflichtig geachtet (**); ja selbst die Kaiser und die Reichskammergerichte maßten sich,

 bey

tinet in hoc mundo etc. sagt *Carpzovius C.* 13. *Sect.* 2. *No.* 7. *in leg. Reg.* Nec enim sufficit summa et absoluta potestas, sed et perpetuam esse oportet, *ibid. No.* 10. Consistit vero haec summa potestas in usu Regalium ex quo maxime cognosci potest etc. *ibid. No.* 16.

(**) Gleichwie die Stifter und Urheber des eidsgenössischen Bundes, Uri, Schweiz und Unterwalden, sich für Reichsangehörige geachtet, und der Kaiser Protektion, gegen die Herzoge von Oesterreich, zur Schutzwehre gebraucht: so haben auch die andern Kantone immer das Römische Reich in Ehren gehalten, und zum Beweise sothaner Ehrerbiethung alle ihre Wappenschilde, selbst auf den Münzen, mit dem Reichsadler zieren lassen. —

bey mehrern Anlässen, ein sothanes Recht, wie von Oberherrschafts wegen, an. — Der zu Beendigung des dreyßigjährigen schwedischen Kriegs, zu Münster in Westphalen, abgehaltene Friedenskongreß, ist für die Freyerklärung der Schweiz — wobey die Krone Frankreich sich um diese Nation ein vorzügliches Verdienst gemacht hatte — eine besonders merkwürdige Epoche, indem der Kaiser, mit einhälligem Rathe der Reichsstände, am 16ten May 1647 sich dahin vernehmen lassen: „Daß weil Ihro Kaiserliche Majestät befinden, daß gemeine XIII. Orte der „Eidsgenossenschaft, nun so viele und lange „Jahre, in dem Besitze, oder gleich als in „dem Besitze, eines freyen und ausgezogenen Standes gewesen: so haben Sie die „verlangte Erklärung der vollkommenen Freyheit, und Ausnahme vom Reiche, und also seinen Gerichten und Urtheilen, Kraft „dieses Dekrets, allergnädigst zu ertheilen „bewilliget, und denen Kaiserlichen Gesandten anbefohlen, sothane schriftliche Erklärung behörigen Orts einzuhändigen.„ — Es ist daher diese Zusicherung und Anerkennung dem Friedensinstrumente selbst, zu noch

mehrer

mehrer Bekräftigung einverleibt, und folgsam auf das Feyerlichste bekannt gemacht worden (*). Auch hat sich, eben der Kaiser, zwey Jahre nachher, bey einer Zutragenheit, von neuem erklärt: „eine Eidsgenossenschaft „solle von dem Heil. Röm. Reich ganz exempt „und befreyt verbleiben:„ und in einem an den Churfürsten von Maynz gethanen Erlaß, unterm 14. März 1651, zählet Ihro

(*) Man kann hierüber die aus Befehl der eidsgenössischen Orten in Druck gegebene Akta und Handlungen, betreffend gemeiner Eydgnoßschaft *Exemption &c.* fol. 1651.» nachschlagen. Es ist auch nicht zu vergessen, daß ein deutscher Rechtsgelehrter, J. J. von Moser, die Vertheidigung der 1647 geretteten völligen Souverainität der Eidsgenossenschaft auf sich genommen, und eine gründliche und vollständige Abhandlung darüber drucken lassen (4to Tübingen 1731). Er untersuchet darinn weitläuftig den Artikel des Friedens, in welchem den Schweizern die Unabhängigkeit zugesichert wird, und besonders den dabey gebrauchten Ausdruck possessio, vel quasi, und zeiget, daß derselbe gar keine Einschränkung, noch Zweifel leide, sondern der Natur der Dinge, und der alten Schreibart der Publicisten gemäß sey. — Noch ist *Danielis Mitzii* Differt. de libertat. Helvetica 4to Baf. 1746. sehr lesenswürdig. —

Majestät die schweizerische Republik zu denjenigen Staaten, „welche das Reich nicht „mehr erkennen, und von demselben per „legem publicam exempt und freygesprochen „worden.„ — Im übrigen ist klar, daß dieser kaiserliche Ausspruch, der Eidsgenossenschaft weiter keine neue Freyheit, noch eine mehrere Unabhängigkeit gegeben, da dieselbe allschon bey zwey Jahrhunderten, in dem vollkommensten Besitze dieser Regalien gestanden hat. „Die Eidsgenossen„ sagt Laufer (*) „haben seit undenklichen Jahren, „mit tapfrer Hand, sich in völlige Freyheit „gesetzet, ausser Gott, auf der Welt, Niemand über sich erkennt, von ihrem Thun „und Lassen Niemand Rechenschaft gegeben, „alle Majestätsrechte vor den Augen der „ganzen Welt ausgeübet, blutige Kriege geführet, nützliche Frieden geschlossen, als ein „freyes Volk mit Päpsten, Königen und Republiken, ja den Kaisern und dem Reiche selbsten Bündnisse aufgerichtet, Gesandte abgefertiget, welche auch als Gesandte eines „freyen Volks bey allen Völkern und Ständen

(*) In seiner Beschreibung helvetischer Geschichte ꝛc. T. 17. pag. 104.

„den aufgenommen und erkennt worden: so daß „es eine wahre Unbesonnenheit gewesen wäre, „wenn sie das, so sie mit Gut und „Blut erfochten, und schon so lange mit allem „Rechte besessen, erst auf der westphalischen „Friedensversammlung hätten wollen in die „Umfrage kommen, und von fremder Für„sten Bevollmächtigten entscheiden lassen.„ —

Wenn also die höchste Gewalt, oder Majestät in dem Gebrauche der Regalien bestehet, und dieselbe daraus zum beßten erkannt werden kann, so laßt uns mit einem Zuge bestimmen, was man Regalien heisset. — Man nennet Regalia, oder Jura Majestatica das Recht, Gesetze zu geben; Bündnisse, Krieg oder Friede zu schließen; das Recht Gesandte abzufertigen; das Recht Zölle, Auflagen, Steuern — zu bestimmen; zu adeln, oder Würden und Titel zu ertheilen (*); zu münzen; Missethäter zu begnadigen; die äusserlichen Rechte eines ehrlichen Namens zu nehmen, oder zu geben; das Recht des Staats in Religionssachen auszuüben, oder Jus circa sacra; das Recht extre-

(*) S. Beylage No. IV.

extremae provocationis, oder de non appellando et evocando; das Recht Tagsatzungen, oder Comitia anzusagen, das ist, einen Staatsrath zu setzen, der die ganze Republik vorstellet, und zuweilen, nach erheischenden Umständen, allen den höchsten Gewalt in sich vereiniget rc. — So viel für jetzt, von der Souverainität der Eidsgenossenschaft in ihrem Ganzen betrachtet.

Was aber die politische Verfassung der Eidsgenossenschaft, in ihren besondern einzelnen Theilen betrift, ist, wie am Anfang gesagt worden, bekannt genug, daß dieser Staatskörper, aus XIII. Kantonen, und etwa IX. zugewandten Orten bestehe; deren innere Verfassung, und Regierungsform beynahem durchgehends verschieden, anbey aber frey und unabhängig ist. Die Geschichten erzählen, in was für Jahren, aus was für Grundursachen, auf was für Bedingnisse, und in was für Absichten diese Stände nach und nach mit- und untereinander sich verknüpfet, auch sehr enge, das ist, auf ewig, vereiniget haben: so daß sie, ihrer innern Verschiedenheit, und ihrer allseitigen Unab-

hängig-

hängigkeit ungeachtet, in Behandlung der wichtigen, und in die gemeinsame Wohlfahrt einschlagenden Angelegenheiten, auf den dazu angesetzten allgemeinen Zusammenkünften, nur als ein einiger Staat, als ein einiger Körper, oder ein sistema Foederatorum, wie die Politici es nennen, betrachtet werden können, und betrachtet werden sollen. — Jedoch mag unbemerkt nicht gelassen werden, daß ein Unterscheid zu machen, zwischen den XIII. Kantonen und den zugewandten, oder mitverbündeten Orten; der hauptsächlich darinn haftet, daß die erstern, vermittelst ihrer allgemeinen und engern Verbindung den wahren eidsgenössischen Staatskörper ausmachen; so zwar, daß alles, was von diesen Kantonen beschlossen und verordnet wird, das Ansehen gewinnet, als wäre es von dem gesammten Staat errichtet worden. Und eben darum bestehet die eidsgenössische Tagsatzung gemeiniglich nur aus den Abgesandten der XIII. Kantons; aussert daß dem Fürst-Abten und der Stadt St. Gallen, wie auch der Stadt Biel, von alten Herkommens wegen, der Beysitz gestattet wird. Hat es aber ganz außerordentliche Angelegenheiten und Geschäff-

te, so werden dennzumal auch die zugewandten Orte, auf eine Generalversammlung, schriftlich angegangen und eingeladen (*). —

Gleichwie aber eine jede dieser verschiedenen Republiken, aus freyem Triebe, und zur Rettung ihrer ursprünglich behaupteten, oder glücklich erworbenen Freyheit, sich dem eidsgenössischen Bund beygesellet, und auf ewig

(*) Die zugewandten Orte sollen auf den Tagsazungen nicht erscheinen, sagt der badische Abscheid vom Jänner 1664, selbe seyen dann berufen; daher wider den Beysitz des Stift St. Gallischen Gesandten protestirt worden. — Auch im folgenden Jahr hat man Bedenken getragen, des Beysitzes halber, der Gesandten des Stifts, und Stadt St. Gallen, weilen selbige nicht berufen worden. Jahrrech. Absch. §. 1. 1667 ist beschlossen worden, daß man diese beyden Gesandten, in Sachen ihre Prinzipalen berührend, den Beysitz, dem Herkommen gemäß, forthin geniessen lassen wolle. Jahrrech. Absch. §. 2. Der Unterscheid zwischen den schon oft bemelten XIII. Kantons und zugewandten Orten, hatte sich ehedem, bey den Landkriegen, auch darinn erzeiget, daß die eroberte Landschaften und Herrlichkeiten ganz allein den Eidsgenossen geblieben, und ihnen nur zu den Beuten und Kriegsgeräthschaften einiger Zutritt und Antheil gelassen worden.

ewig verpflichtet; so hat sich auch eine jede, oder ist jeder, zu Erhaltung der Liebe, der Ruhe und der Eintracht, in den Bundsbriefen ausdrücklich vorbehalten worden: „Daß „eine jede Stadt, jedes Land, jedes Dorf, „jeder Hof — bey ihren Gerichten, bey „ihren Freyheiten, bey ihren Handvestenen, „bey ihren Rechten und guten Gewohnheiten, „gänzlich verbleiben sollen, als sie es bis„her besässen und hergebracht haben, also „daß niemand den andern daran kränken, „noch versäumen soll.„ — Diesem zufolge, stellet jeder einzelne Kanton einen freyen unabhängigen Staat vor, über welchen einzelnen die übrigen alle, in gewisser Betrachtung, nicht das mindeste Recht besitzen, mit gebietherischen Eingriffen, sich in seine innere Hausgeschäffte und Angelegenheiten zu mengen; sondern derselbe hat, in seinem Krais und Gebiete, alle die einem Landesherrn zuständige Regalien auszuüben, in so fern die Befugsame und die Macht, in so fern sothane Ausübung den geschwornen Bünden und Verträgen, dem eidsgenössischen alten Herkommen, und der gemeinsamen Ruhe und Wohlstand nicht zuwider laufet: denn ansonst

könnte

könnte eine allzustarke Ausdehnung der besagten Regalien, schnurstracks dem Hauptgrundgesetze der eidsgenössischen Verbindung widerstreben, als die eben die allseitige Ruhe, die Sicherheit und den Wohlstand zum Endzwecke hat. Wie, wenn, z. B., ein oder mehrere Orte, ihr Recht Kriege zu führen, zur Unzeit gebrauchen, bedenkliche Bündnisse schliessen, Repressalien bewilligen, und andere Handlungen, gegen eine auswärtige Macht, ohne Vorwissen, Mitstimmung und Mithülfe der übrigen Kantonen verüben wollten: so würden diese, bey derley Umständen und Bedenklichkeiten, sich dazwischen zu legen, und von solchen gefährlichen Unternehmungen abzumahnen und abzuhalten, berechtiget seyn. — Darum mußte Zürich 1446, das mit Oesterreich geschlossene Bündniß, dem eidsgenössischen Ausspruch zufolge, wiederum aufgeben: eben darum hatten 1478, gesammte Orte den Stand Uri, von seinem Kriegszuge gegen Mayland, ernsthaft abgemahnet, und auch zu behindern sich bestrebet (*): und eben darum hielten die Züricher 1633 die fünf katholischen Orte zurück, als sie

(*) S. Beylage No. v.

sie auf den Entschluß gefallen, die Ueberrumpelung der Stadt Stein, und die eidsgenössische Territorialverletzung mit kriegerischen Repressalien zu rächen; wodurch sie zweifelsohne den schwedisch-deutschen Krieg auch innert die vaterländische Gränzen gezogen haben würden. — Wir übergehen andere dergleichen vorsorgliche Abmahnungen und Vorkehrungen, deren man in unsern Geschichtsbüchern, besonders aber den Abscheiden, gewiß mehrere antreffen kann. — Der Satz giltet also auch hier; daß gleichwie die Menschen, bey Stiftung der Gesellschaften, auf einen Theil ihrer natürlichen Rechte und Unabhängigkeit, Verzicht thun, und denen Gesetzen gehorsam zu seyn, sich verpflichten müssen: also auch die Eidsgenossen, als Eidsgenossen, gewisse gesellschaftliche Pflichten und Abhängigkeiten freywillig eingegangen haben, die sie heut zu Tage nimmer ab sich wälzen können, noch sollen, wenn sie es auch könnten. Es sind konföderirte Stände, die zwar überhaupt betrachtet, unabhängig scheinen (vielleicht es auch zu viel sind, oder zu seyn sich bestrebet haben) gleichwohlen vermittelst ihrer allgemeinen

Vereini-

Vereinigung, und gewissen Staatsgrundgesetzen, so durch einander verknüpfet sind, daß sie eigentlich nur eine Nation ausmachen, und in dem politischen Staatenkreise auch dafür gehalten werden.

Aus eben dieser Quelle, Ruhe, Sicherheit und Wohlstand beyzubehalten, fließen die freundeidsgenössischen Bemühungen, und die Wachsamkeit her, welche die Eidsgenossen, bey innern Erschütterungen, gefährlichen Zwisten und Empörungen verwenden, und dergleichen Aufstöße mit Rath und That zu beseitigen, sich weder Mühe, weder Unkosten gereuen lassen. Sie wissen, daß die Ruhe und der Wohlstand des einen Kantons, auf die Ruhe und den Wohlstand des andern ihren Einfluß haben, und daß wenn dieser leiden und Gefahr laufen sollte, über kurz oder lang auch ein anderer, und so forthin mehrere — und wenn sie auch gedoppelt klug und mächtig wären — das gleiche zu gefahren haben würden. — Es ist ihnen also allerdings daran gelegen, ohne Zeitverlurst, auf etwa erschollene bedenkliche Nachrichten, sich zu erkundigen, was an der Sache sey, und

ihr

ihr getreues bundsgenössisches Aufsehen und Hülfe anzubiethen. — Selbst die Natur der eidsgenössischen Vereinigung bringt das mit sich, und die Bünde und andere Traktaten heischen es, daß bey tumultuösen gefährlichen Ereignissen, der nothleidenden Oberkeit beygesprungen, Hand gebothen, und ihre wohlhergebrachte Regierungsverfassung erhalten und geschirmt werde. ——— Wir erinnern uns, neben andern Beyspielen, die diese unsre Bemerkung bestätigen und beleuchten, des Streits der Republik Bern mit den Twingherren und dem Adel 1470 (*); des Waldmannischen Auflaufs in Zürich 1488 (**); dessen zu Freyburg 1511; zu Luzern 1513. Der Unruhen in Solothurn 1531 bis 1533; zu Unterwalden und zu Schweiz 1558 (***); zu Luzern 1569 (†); zu Ury 1578 (††); zu Mühlhausen 1586 (†††): bey welchen Vorfallenheiten entweder wirkliche Vermittelungen statt gefunden, oder doch freundschaftlich angetragen worden. Gleichergestalten ist das bekannte Zugerische Libell, oder rechtlicher

(*) S. Beylage No. VI. (**) No. VII. (***) No. VIII. (†) No. IX. (††) No. X. (†††) No. XI.

licher Spruch von 1604 von den sieben katholischen Orten zu Beylegung der damals obgeschwebten Regierungsstreitigkeiten errichtet worden; so wie die Vermittelung von 1653 zwischen der Stadt Luzern, und derselben rebellischen Unterthanen; auch 1683 bis 1689 die Beruhigung der katholisch- und evangelischen Glarner, wo dann im letztgedachten Jahre, laut Badischem Abscheide, an die Evangelischen die Ermahnung gegangen, sich mit den Katholischen in Billigkeit zu vereinbaren, ansonst geschehen würde, was die Bünde sagen, daß man dem an dem Seinigen Nothleidenden die Rettungshand leisten solle. Bey dem in Basel 1691 ausgebrochenen bürgerlichen Aufstande haben alle Orte sich bestrebet, denselben beyzulegen, und ist gleich Anfangs, auf der extra Tagsleistung, der Schluß dahin gegangen, daß, da die Orte den Bünden gemäß schuldig, einander bey alter Form des Regiments zu schirmen, man an Räth und Bürger ein bewegendes Schreiben aberlassen, und sogleich zwey Gesandte dahin abreisen sollen, die Unruhe, wo möglich, zu stillen. — Wir übergehen vor jetzt einige andere Begeben-

gebenheiten, die derley Vermittelungen veranlasset hatten: ihrer viele waren wirkliche Meisterstücke alteidsgenössischer Vertraulichkeit, wo brüderliche Liebe und Gutheit, warme Antheilnehmung, redlicher Ernst und Uneigennützigkeit in die Wette stritten: andere aber trugen minder das Gepräge sothaner politisch- und patriotischer Tugenden; und daher mag es auch gekommen seyn, daß solche Verhandlungen seltener geworden, und jeder Staat lieber ganz allein sein Haus bestellen, und darinn Meister seyn will. — Es hört darum aber die Pflicht der Eidsgenossen nicht auf, dem in Gefahrschwebenden, sobald sie derselben vergewissert, oder auch um Hülfe angegangen worden, eiligst beyzuspringen, und ihr Beßtes zu thun: und es sey hier den Kantonen überhaupt — einigen aber insbesondere und vorzüglich — zum Ruhme gesagt, daß sie diese Pflicht bis auf diese Stunde beobachtet haben, und, ob Gott will, zu allseitigem Troste und selbsteigener Sicherheit, forthin und ewig beobachten werden. —

Noch wollen wir, zum Beschlusse dieses Abschnitts, der unter gemeinsamer eidsgenössischen Regierung stehènden Herrschaften, Erwähnung thun, in so weit ihr Stand und Wesen hier bemerkt werden kann. Es hat dieser verschiedener Gattung, nämlich einige, die beynahem unter allen Kantonen, andere hingegen, die unter den acht alten Orten, und noch einige, die nur unter zweyen, oder dreyen stehen. Die Grundgesetze aber, nach welchen sie beherrschet werden, sind überhaupt die gleichen. Sie werden, bekanntermaßen, durch dazu verordnete Beamtete, die Landvögte heißen, Namens der antheilhabenden Orten regieret. Jeder neuangehende Landvogt wird von dem seiner Oberkeit geschwornen Pflichteide enthebt, und schwört denselben eben den Orten zu, und steht ihnen für alle seine Handlungen verantwortlich (*). Die darinn vorfallenden Geschäffte aber

(*) Wann ein Landvogt seine Rechnung abgelegt, seinen Amtsbericht abgestattet, selbige abgenommen und seines Eides entlassen worden, kann er von dieser Zeit an von Niemand mehr, dieß Orts, vor dem Syndikat belanget und ins Recht gefasset werden. Sollte aber ein solcher Landvogt

aber (vorbehalten die Religionssachen, und die Regalien, worüber die Landsfrieden, und andre Traktaten die Regel und Richtschnur geben,) nämlich was in Civil- Kriminal- und Malefizsachen appellando an das Syndikat, d. i., für der regierenden Ständen Abgesandte, oder aber via ultimae provocationis, für jedes Ort selbsten kömmt, werden mit der Mehrheit der Stimmen berechtiget und abgethan. Auch die übrigen Staats- und Polizeysachen, die zum Beßten der besagten Herrschaften gedeihlich erachtet werden, hangen überhaupt von den Befehlen der regierenden Ständen ab: denen Landvögten aber soll, als Gesetzebewahrern und Exekutoren, obgelegen seyn, sie befolgen zu machen, und darob zu halten. — Was es der in diesen Herrschaften vorfallenden Religionsbegebenheiten halber für eine Bewandtniß habe, werden wir im fünften und letzten Fragmente, die behörige Erinnerung zu thun unvergessen seyn.

 Hier

Landvogt das hochheitliche Interesse, seinen Eid, oder auch in seinen Rechnungen sich übersehen haben, solle ein solcher zu allen Zeiten vor den regierenden Orten antworten, und von seiner Oberkeit dahin gewiesen werden. Badischer Abscheid 1671. §. 10. 1672. §. 24.

Hier ist die Frage zu beantworten, warum die Regalien, so die eidsgenössischen Orte in diesen Herrschaften gemeinsam besitzen, der Mehrheit der Stimmen, oder dem eidsgenössischen Rechte, nicht unterworfen? — Es gründet sich dieses sowohl auf das Stanzische Verkommniß, als dem Arauischen Landsfrieden. Zufolge des ersten, hat jedes der regierenden Orte, in einer gemeinsamen Herrschaft so viele, und eben die Rechte, als jedes andere, und zwar nicht allein an dem Lande, sondern, wie der Text redet, auch an den Einkünften, Gerechtigkeiten und Herrlichkeiten. Nun aber ist, nach gemeinen Rechten, bekannt, daß dasjenige, so mein ist, ohne mein Thun und Willen, keinem andern übergeben werden darf; wie nicht weniger, daß dasjenige, was die Orte einmal rechtlich, oder gütlich, das ist, durch Verträge, entschieden, und vestgesetzet haben, keine Anfechtung oder Abänderung mehr leide. Es können zwar diejenigen Orte, die ihre habende Regalien, für ihren Theil, zu vermindern, oder zu vergeben gewillet, es wohl thun, jedoch mit Vorbehalt und Ausnahme der Rechte der übrigen Mitstände: wie dann

diese

diese auch von selbst dergleichen Vorrechte feyerlich vorzubehalten, und ihre Exception, oder Protestation den Abscheiden einzurücken pflegen (*). — Die Worte des Arauischen Landesfrieden sind folgende: „Daß nemlich „in hohen Regalien, item wann es um all„gemeine Regierungs- Polizey- Landes- und „Kriegsordnungen zu thun, die Majora künf„tig nichts entscheiden sollen; sondern wo „darüber ungleiche Meynungen wären, solle „gleichwie in denen die Religion angehenden „Geschäfften, weder von den mehrern regie„renden Orten, noch vielweniger von denen „nachgesetzten Landvögten, nicht decidirt, „oder darüber gesprochen, sondern damit „bis auf der regierenden Orten Zusammen„kunft gewartet, und alsdann durch gleiche „Sätze beyder Religionen, zu gütlich- oder

(*) Büoler führt, in seinem Traktat von der Freyheit und Souverainität der Eidsgenossenschaft C. VII. No. 9. hiervon ein Beyspiel an. Das neueste aber ist, daß schon so lang in den Abscheiden obschwebende Geschäffte, wegen der Landesherrlichkeit, über gewisse Gerichte im Thurgäu, als welche von den Katholischen Orten dem Stifte St. Gallen zwar zugestanden, von Zürich und Bern aber bis anhin angestritten und widersprochen worden.

„rechtlichem Ausspruche, geschritten werden. „In allen andern Sachen aber, sollen die re„gierenden Orte, wie ehevor, handeln, erkennen, „richten und urtheilen, und ein Mehr seyn, „gelten und verbleiben.„ — Wie leicht es falle, beynahem alle Geschäffte, in das Geleis von Religions- oder Regaliensachen einzuleiten, ist unnöthig mit besondern Bemerkungen, oder Beyspielen, zu beleuchten: also daß die sogenannten Majora heutzutage wenig bedeutend sind, oder gleichsam ein **Nichts** heißen mögen. —

Eine der Vernunft, der Billigkeit, und den gemeinen Rechten angemessene Verordnung ist die, welche eben auch die gemeinsamen Unterthanen betrifft: als die, laut eben angezogenen Landesfrieden, bey vorfallenden einheimischen Kriegsunruhen, sich zu keiner Partey schlagen, oder aufbiethen lassen, sondern neutral halten, und keinem Theile, weder Volk, Geld, Munition oder Proviant geben, oder einigen andern Vorschub thun sollen; anders als mit dem Gebethe zu Gott, zu ihrer Herren und Obern Wiedervereinigung und Befriedigung. —

Viertes

Viertes Fragment.

Von dem eidsgenössischen Rechte, und was demselben unterworfen.

Es sollte unter allen gesitteten Nationen, zu allen Zeiten in Uebung seyn, daß wann zwischen denselben, oder ihren Regenten, Mishälligkeiten sich erhoben hätten, vor allem aus der Versuch gethan würde, dieselben, entweder durch eine freundschaftlich gesuchte Unterredung, oder aber angewandte gütliche Vermittelung eines unparteyischen Drittmanns beyzulegen, ehe und bevor man sich jählings und auf das feindseligste von einander abwirft, und sein vermeynthabendes Recht, mit der Gewalt der Waffen zu behaupten, sich entschließet (*). Dann es ist eine

(*) Tout Prince chrétien doit avoir pour maxime principale, de n'employer la voye des armes, pour soutenir ou faire valoir ses droits, qu'après avoir tenté et épuisé celle de la raison et de la persuasion. *De Callieres de l'utilité des négociations, Ch. I.* J'ose avancer hardiment, heißt es im Téstament politique du maréchal Duc de *Belleisle*, qu'il n'y

eine wirkliche Regel des Rechtes der Natur, daß die Völkerschaften nicht allein, durch Unrecht und Beleidigungen, einander nicht verunglücken sollten, sondern daß sie wirklich verbunden sind, Menschenliebe gegeneinander auszuüben, und durch wohlwollende Dienste, durch Großmuth, Rath, Hülfe und Warnungen, eine wechselseitige Glückhaftigkeit befördern zu helfen. — Allein die Verdorbenheit eben der Menschen, ihre Raub- und Eifersucht, die fürstliche Eroberungsbegierde, der zur Ehre und zur Kurzweile gewordene kriegerische Muth, die Hoffnung schon

n'y auroit jamais de guerre, si les Puissances réunies entre elles vouloient faire le bonheur de leur peuple, et concourir à celui du monde. Deux Souverains ont entre eux des démélés qui tendent à une rupture, il faut dans l'occurrence tenter les voyes de conciliation; si elles échouent par l'opiniatrété de l'une des parties, les mémes Puissances, qui ont voulu concourir à l'accomodement, doivent se liguer contre l'oppresseur en faveur de la partie opprimée: qu'il seroit beau de voir les Princes âgir aussi sagement! mais la politique etc. Ein Gedanke, den allschon der große menschenfreundliche König Heinrich der IV. in seiner erhabenen Seele ernährt, und in Entwurf bringen lassen. —

schon längstvermoderte Ansprüche wieder geltend zu machen, die Absicht zahlreiche unruhige Unterthanen zu beschäfftigen, und endlich das zur Mode gewordene Recht der Schicklichkeit und des Stärkern (*) — haben immerhin die Nationen mit blutigen Auftritten, mehr und minder, entzweyet und geplaget.

Einer solch weisen, dem Natur- und Völkerrechte gemäßen Uebung nachzuleben, und sich sowohl von innen, als außen, Ruhe und Wohlstand zu gewähren, haben die Eidsgenossen, in allen ihren einheimisch- und auswärtigen Bündnissen und Traktaten, den Pfad des Rechtens, oder der Vermittelung, vorzuschlagen und einzuschalten niemalen außer Acht gelassen, ja unter sich, als ein unverbrüchliches Staatsgesetze, auf ewig vestgesetzet. Es war ihrer Weisheit nicht verborgen, daß selbst unter den vertrautesten beßten Freunden und Bundsgenossen, Zwiste sich erheben können, die, wo sie nicht zur Zeit beseitiget würden, bedenklich werden müßten. Sie wollten darum, um jeder Gefahr vorzubeu-

(*) Le droit de convenance et du plus fort.

zubeugen, nicht zugeben, daß dieser, oder jener entzweyte Theil, und wenn seine Forderung noch so zuverläßig und begründt wäre, nach Willkühr und aus eigener Gewalt handele, und sein vermeynthabendes Recht geltend mache; sondern glaubten, die Billigkeit, die Ordnung, der Wohlstand, und selbst die allseitige Sicherheit erheischen, daß Verbündete in schiedliche Beredniße und Unterhandlungen treten, und den Streit, so fern derselbe nimmer gütlich beygelegt werden mag, einem unparteyischen Drittmanne zum Entscheide übergeben sollen. — Sie setzten sogar die Drohung hinzu, daß sie auf des dawiderhandelnden, oder ungehorsamen Theils Schaden, dem Gehorsamen zum Rechten verhelfen, und denselben dabey beschirmen werden. —

Schon in dem uralten Bunde, welchen Uri, Schweiz und Unterwalden 1251 mit der Stadt Zürich auf drey Jahre geschlossen, werden zwölf Schiedsmänner mit Namen benamset, denen obgelegen seyn soll, den Verbündeten, wenn es die Umstände forderten, Rath, Hülfe und Beystand zu leisten

sten (*). Noch deutlicher aber sind die Grundsteine des eidsgenössischen Rechtes in dem Bunde anzutreffen, den ebenbenamsete drey Waldstätte 1291 und 1315 auf ewig unter sich geschlossen. „Beschehe,„ heißt es, „daß ein Zwist, oder Krieg, unter den Verbündeten entstunde, sollen die wizigsten „und die biderbsten aus den Verbündeten „erkiesen werden, um den Zwiespalt, nach „ihrem Vermögen und Gutgedünken, zu heben; und welcher Theil diese Ordnung und „Rechtspfad verschmähete, wider den sollen „die Verbündete sammenthaft seyn, und den „andern Theil beschirmen„ (**). — In dem vier Waldstättenbunde ist noch beygefügt worden, daß wenn die drey Länder miteinander in

(*) Hi duodecim viri, pro sua aequitate utrique parti mutuum ministerium et auxilium impetrabunt, prout opus fuerit in his rebus, quarum conditiones ante expressae sunt. —

(**) In ganz gleichem Sinne sagt der 1315 nochmalen erneuerte Bund: „Würde ouch dehein „Stoß oder Krieg zwüschen den Ländern, und „ihro eins von den andern weder Miñe (gütliche Vermittelung) noch Recht neinen wolt, „so soll das dritt Land das gehorsam beschirmen, und ihme Miñe und Rechtens beholfen seyn.„ —

in Zwiste verfallen wären, ihrer zwey sich aber wiederum vereinbaret hätten, so soll die Stadt Luzern sich zu denselben fügen, und das dritte Ort anhalten, mit besagten zweyen einhällig zu werden; es wäre dann, daß die Eidsgenossen von Luzern etwas dabey ausdenken und beliebt machen könnten, daß die zwey Länder wäger (klüger) und besser gedünkte. —

Sollte es je in der Eidsgenossenschaft, zwischen ein- und anderm Orte, zu einem gewaltthätigen Bruche gekommen seyn, ist die erste Pflicht der Verbündeten, es dahin zu bringen, daß die Parteyen von fernern feindseligen Schritten abgehalten, und in die gesetzliche bundsmäßige Bahn des Rechtes eingeleitet werden. — Was dann die Form desselben betrifft, es sey, daß ihrer zwey, oder mehrere Orte, in Zwietracht verfallen wären, bringen die Bünde mit sich, daß die unparteyischen Orte ihre Bothschaften absenden, um den Span sogleich auszutragen; oder aber, wie eben gesagt, den Weg des Rechtes anzubahnen. Ist derselbe eingeschlagen, so wählt jeder Theil zwey fähige Männer,

ner, aus welchem Kanton er will, die des Eides, mit dem sie ihrer Oberkeit verhaftet sind, entlassen werden, und dagegen schwören, den obschwebenden Handel unverzüglich in Gütigkeit, oder nach dem Rechten, zu entscheiden: sollten aber diese Schiedsmänner getheilter ungleicher Meynung werden, so wählen sie, oder auch selbst der klagende Theil, je nach der Bünden Innhalt, einen Obmann, oder einzelnen obersten Schiedsrichter, der aber keinen neuen Spruch thun darf, sondern mit seiner Beystimmung auf einen der schon geschehenen Aussprüche, das Uebergewicht und den Entscheid giebt (*). — „Wirklich die wichtigste Handlung,„ sagt ein edler Freund und Patriot (**), „welche „einem Manne von Ehre und reinem Herzen „aufgetragen werden kann, so allein und „ohne Hülfe, zwischen zwey streitenden Staa„ten, zu entscheiden. Umsonst verbath man „sich

(*) Simlers eidsgenössisches Regiment mit Leus Anmerkungen pag. 153 et 154. *von Watteville* l. c. pag. 207 et 208.

(**) Herr Rathsherr Salomon Hirzel in seiner 1770 gehaltenen bündigen Anrede an die zu Schinznach versammelte Helvet. Gesellschaft.

„sich diese Ehre, umsonst thaten einige das „Gelübde, sie nicht anzunehmen; sie wurden „dazu durch die Gewalt des öffe. ichen Wil„lens gezwungen. Aber auch diese Wahl „und Bestimmung litt zuweilen Aufschub, „und man findet Beyspiele, daß man sich „erst nach einigen Jahren über den Mann „vereinigen konnte, der mit allseitigem Zu„trauen den getheilten Spruch der Schieds„richter entscheiden mußte.„ — Selbst der Ort der Zusammenkunft sothaner Schiedsrichter, die Mahlstatt genannt, sind in den Bünden angewiesen. Laut dem Züricher-Zuger- und Glarnerbunde müssen sie zu Einsiedlen zusammen kommen, und den Obmann, bedörfendenfalls, aus der Eidsgenossenschaft kiesen. Der Bernerbund mit den drey Ländern bestimmt das Kienholz zum Unterhandlungsplatze, und überläßt der Stadt Bern, aus sechszehn ehrbaren Landmännern, welche ihr der Landammann des beklagten Orts vorschlagen soll, einen zu wählen; und im Gegentheile auch den Waldstätten einen aus dem Rathe zu Bern zu ernamsen, der nebst den zween von jedem Theile gesetzten Schiedsmännern, den Zwist auszutragen

tragen helfen soll. In dem zehn Ortenbunde wird das Städtchen Willisau, oder Zoffingen zur Mahlstatt angesetzt, und so weiters. — Wir haben allschon bemerkt, daß der Recht ausschlagende Theil von den übrigen Orten mit Gewalt dazu gehalten werden soll; wie dann eben das auch im Landesfrieden, sechster Artikel, gesagt wird: „Daß „der ansprechende Theil sich des Rechten be„gnügen soll, nach Laut und Sag der ge„schwornen Bünden und Verkommnissen; wo „aber jemand dem Rechten nicht geständig „seyn wollte, alsdann die übrige Orte dem „Rechtbegehrenden zum Rechten verhelfen „sollen, mit Leib und Gut, nach allem ih„rem Vermögen, und wie es die frommen „Altvordern auch gebraucht haben.„ —

Es frägt sich nun, ob alle, oder was für Zwiste und Ansprachen, der Orten gegen einander, dem eidsgenössischen Rechte unterworfen seyn, oder nicht? — Darauf wird aus den Verträgen und Actis publicis geantwortet: „Daß alles, was ein oder meh„rere Orte an das andere, es wäre um „Herrschaften, Landmarchen, Burg- oder

„Land-

„Landrechte, Lehenschaften, Wuhn, Weid, „Fischenzen, Allmenden, Zölle, Geleit, Ge„richte, Fräfel, Bußen, Forstrechte, ja„gen, hagen, und dergleichen Streitigkeiten, „zu Wasser, oder Lande, Ansprache hät„ten (*), — eintweder nach Miñe, oder „durch ein unpartheysch Recht abgethan wer„den sollen.„ Die besondern Majestäts-rechte aber und Regalien, die jedem Kanton eigen sind, können dem eidsgenössischen Rechte nicht unterworfen seyn, da jedes Ort, bey seinem Eintritte in den ewigen Bund, sich seine Rechte, Gesetze, Stadt- und Landrechte, Herrlichkeiten, gute Gewohnheiten und Besitzungen, feyerlich vorbehalten (**); und der eben angezogene Landsfriede sagt ausdrücklich: „Daß fürohin die Orte der Eid„gnoßschaft insgesam̃t, und jedes derselben „insbesonder, in seinen eigenen Landen und „Gebieten, bey seiner Religion und Souve„rainität, oder hoher Landesherrlichkeit und „Judicatur unangefochten, ruhig und unper„turbiert verbleiben sollen.„ —

Es

(*) Landsfriede von 1656, Art. 4.

(**) So lautet der Bund der Stadt Zürich mit den vier Waldstätten, der zehn Ortenbund, und andere.

Es hat zwar den Anschein, sagt Büoler (*), daß, wenn man bey entstandenem Misverständnisse des Rechtens begehret, es eine ganz billige Sache sey: allein es ist gewiß, daß wenn man etwas für das Recht zu ziehen trachtet, das nicht dafür gehört, es eine wirkliche Ungerechtigkeit sey, weil man den andern Theil damit an demjenigen, so ihm von Rechtes wegen zukömmt, einen Abbruch und eine Schmälerung zu thun suchet, ansonsten man denselben nicht einem auswärtigen Tribunale zu unterwerfen sich würde angelegen seyn lassen. — Es ist also mit Grund keinem Kanton zu verdenken, wenn er in dem Falle der Anfechtung seiner Regalien, für das Recht gezogen werden wollte, dasselbe ausschlagen, und behörig dawider protestiren sollte: es wäre dann Sache, daß die Mishälligkeit wirklich so bedenklich geworden, daß ein gefährlicher Bruch bevorstünde, wo dann den andern unintereſsirten Orten ohnehin daran gelegen ist, demselben auf die beßtmöglichste Art, jedoch den Gerechtsa-

(*) In seinem Compend. Jur. public. Helvetic. C. V. No. 8.

rechtsamen und der Souverainität des angefochtenen Theils unschädlich, vorzueilen, und die aufgebrachten Gemüther zu friedlichen Begriffen, und einer gänzlichen Vereinbarung zu bereden. — In eben diesem Gesichtspunkte, muß eine eidsgenössische Mediation, oder Mittleramt, als erlaubt, gut und nützlich betrachtet werden: eben darum sandten ehedem die Eidsgenossen, bey jeder gefährlichscheinenden Bewegung, ihre Bothen dahin; ohne darum berechtiget zu seyn, sogleich einen Rechtsstand anzusetzen, die Streitigkeiten und gegenseitige Forderungen richterlich zu verhören, und den Entscheid zu ertheilen: „Und eben darum,„ sagt mein Freund Hirzel, „scheint das Richteramt, über die Zwistigkeiten gänzlich„freyer Staaten, ihrer Unabhängigkeit, besonders heutzutage, so fürchterlich, so daß „sie sich nie, ohne die größte Noth, dieser „Gefahr aussetzen sollten; auch sollte ein „eidsgenössischer Rechtsspruch nie über eine „Kleinigkeit walten, und noch viel weniger „die ursprünglichen Rechte eines Standes, „in Absicht auf seine innere Verfassung und „Regierung, berühren, sondern allein theils „namhaf-

„namhaften Misverstand, theils solche Zer„würfnisse, welche sich unter den schweizeri„schen Staaten, als Eidsgenossen, erheben. „Allemal soll die besondere Landesfreyheit „eines Orts heilig und unangetastet bleiben; „sonst wäre ein solches Richteramt vielmehr „das Tribunal widerrechtlicher Unterdrückung, „als eines wohlthätigen Entscheids.„

Nebst denen allschon, im vorgehenden Fragmente, angezeigten Beyspielen eidsgenössischer Vermittelung, enthalten die Acta publica noch mancherley Erzählungen von dergleichen Begebenheiten, und streitigen Ansprachen, welche die so eben angebrachte Gedanken und Regeln erläutern dörften.

Der Zwispalt, zwischen der Stadt Zug und den drey äußern Aemtern (*), und die gewaltthätige Ueberrumpelung dieser Stadt 1404, sind für das eidsgenössische Staatsrecht eine betrachtungswürdige Begebenheit (**). Die drey Gemeinden, die aus Eigensinn,

(*) Menzingen, Aegeri und Baar.

(**) Die Luzernerischen Kronikschreiber Ruß, Schilling und Etterlin erzählen alle dieselbe, aber

gensinn, und ihrer Ueberlegenheit bewußt, auch weil sie von den Landleuten aus Schweiz unterstützt waren, der Streitfrage, wegen dem Siegel und den Landespannern, mit einmal ein Ende machen wollten, bemächtigten sich ihrer mit gewaffneter Hand, des mehrmaligen Rechtdarbiethens, und der eidsgenössischen Abmahnung ungeachtet. Sobald Zürich, Luzern, Uri und Unterwalden hievon Nachricht hatten, wurde Luzern, auf der daselbst abgehaltenen Zusammenkunft, angegangen, die Stadt von den darinn gelagerten unbändigen Friedensstörern zu befreyen. Dreytausend Mann brachen sogleich auf, und nahmen dieselbe in ihren Schirm; inzwischen daß auch die andern Eidsgenossen zu Felde zogen, und zehntausend stark zu Baar sich lagerten. — Alles ergab sich; der übereilte Schritt wurde bereut, der Friede verbriefet, und die Panner und Siegel blieben der Stadt: selbst die tausend Gulden, die Schweiz den Eidsgenossen bezahlen mußte, sind

aber nicht so umständlich und kraftvoll wie Tschudi, dessen Worte, nebst der Richtung, oder Friedensurkunde, verdienen, gelesen zu werden.

sind den beschädigten Bürgern geschenkt worden. Auf so eine Weise wurde dieser unblutige bürgerliche Krieg in seiner Geburt erstickt; wenn es ein bürgerlicher Krieg zu nennen, daß vereinigte Eidsgenossen einen Kanton, der unter sich in bedenklichen Zwist verfallen, nach Besag der Bünde, zur Ruhe gebracht, und bey seinen althergebrachten Vorrechten beschützet; einen andern aber, für seine, wider gegebenes Wort und mit kriegerischem Ueberdrange, verübte Handlung, zur Rede gezogen, und im Ernste aus dem Felde gemahnet hatten. — Möchten die Eidsgenossen immer nach diesem Grundsatze gehandelt, und die Minne und das Recht der Bünde behauptet, oder aber die Uebergriffe und den Friedbruch, eben so freundschaftlich und uneigennützig, beyzulegen sich bestrebet haben! — — Das Bielische Tauschgeschäffte, das zu Anfange des XVII. Sekulums die Eidsgenossen mehrere Jahre bemühet hatte, ist eben darum auch in den Jahrbüchern aufgezeichnet zu finden. — Der Bischof zu Basel trat, wie bekannt, 1598 die Rechte, die Er auf die Stadt Biel besaß, an die Republik Bern ab, gegen die Aufhe-

bung des Münsterthalischen Burgrechts. Dieses erweckte in der Schweiz vieles Aufsehen, und in Biel selbst zwo Faktionen, besonders da die Stadt von einigen Kantonen bedrohet worden, daß sie, durch ihren Uebergang, unter Bernerische Bothmäßigkeit, der Ehre des Beysitzes auf eidsgenössischen Tagssatzungen, müsse verlurstig werden. Die ganze Unterhandlung wurde 1608 durch einen Ausspruch der zwölf Kantonen aufgehoben, und endlich 1610, durch Vermittelung der zu Schiedsrichtern gewählten acht Orten, ein Vertrag geschlossen, und alle Schwierigkeiten des gänzlichen beygeleget. — — Eben so lange, oder noch länger, hat die von der Stadt Freyburg prätendirte Theilung, der mit der Stadt Bern gemeinsambesitzenden Landvogteyen, auf den Tagsleistungen geschwebet (*). Freyburg behauptete, daß, zufolge der von den übrigen Kantonen ausgestellten Cessionsurkunde (**), es befügt sey, diese Landschaft

zu

(*) S. Badische Abscheide von 1605 bis 1621.

(**) Gesammte eidsgenössische Orte haben 1475 die drey in dem Burgundischen Kriege eroberte Landvogteyen, Murten, Granson und Tscherlitz.

zu theilen; und so fern die Eidsgenossen von Bern, besagte Urkunde, nicht also begreifen, stehe die Auslegung derselben eben denjenigen Orten zu, die sie errichtet, nicht aber dem, in ihrem unter sich habenden Bürgerrechtsbriefe, bestimmten Schiedsmanne, als der in diesem Falle nicht gültig sey. — Die katholischen Orte gaben wirklich 1611 die Erklärung von sich, daß Kraft angezogenem Uebergabsbriefe Freyburg berechtiget sey, die Theilung zu fordern: allein Zürich wollte nicht mitstimmen, und Bern protestirte darüberhin ganz nachdrucksam, und schlug das eidsgenössische Recht dar. Hierbey mag es geblieben seyn, und diese Landvogteyen werden noch heute wechselsseitig beherrschet. — — In der Streithandlung, welche der Kanton Schweiz mit der in seinem Gebiethe gelegenen fürstlichen Abtey Einsiedlen geführt hatte (*), die nicht zugeben wollte, daß Schweiz im

Tscherlitz, den zwey Ständen Bern und Freyburg zu besorgen überlassen: die förmliche Abtretung ist erst 1485, laut Vergleichs zu Münster im Aergäu, für 20000 rheinische Gulden, zu Stande gekommen.

(*) Libertas Einsidlensis, 4to 1640. Hottingers Kirchengeschichte, 3ter Band, Seite 1064.

im Flecken Einsiedlen, und den darum gelegenen Kreis, die Waldstatt genannt, die Oberherrschaft gebühre, sondern als unmittelbar zuständig behauptete; auch daher von beyden Theilen auf das lebhafteste betrieben, und auf einer in Luzern angesetzten Tagsleistung vielfältig darinn gehandelt worden: hat Schweiz nicht erscheinen wollen, um mit der Gegenpartey zu disputiren, sondern allein um ihre Briefe und Gerechtsame vorzulegen. Seine Gesandten thaten an die versammelten Bothen das fernere merkwürdige Ansinnen: „Daß sie wohl bedenken, und „zu Gemüthe führen möchten, daß wenn niedere Gerichtsherren, sich für unmittelbare „vom Reiche abhangende Stände achten, „Leute und Mannschaft ansprechen, und gegen den hohen Landesoberkeiten sich zu „Parteyen sollten darstellen dörfen, solches „das rechte Mittel wäre, eine werthe Eidsgenossenschaft eben so wieder aufzulösen, „wie sie zusammenkommen, und sich verknüpfet: — Sie könnten, noch wollten also „ihr längstentschiedenes Recht, und dabey „so lange Jahre gehabte Besitzung der Oberherrschaft, die durch Kriege an ihre Vor-

„vordern

„vordern gekommen, zu einigem Konpro„misse weder gütlich, weder rechtlich gelan„gen lassen u. s. w.„ Schweiz behauptete anmit sein Recht und seine Herrschaft, also daß, nach dem endlichen Vergleiche von 1645, die hohe und Strafgerichtsbarkeit, sammt dem Mannschaftsrechte und was demselben anhängig, Ihme, dem Kloster aber die niedern Gerichte, sammt der Appellation verblieben sind. — — Auch in dem Streite, in welchem Schweiz mit Zürich, wegen denen in diese Stadt geflüchteten Artnern zerfallen, hat Schweiz so lange das eidsgenössische Recht auszuschlagen sich befügt geglaubet, als lange Zürich ihm das Recht der Konfiskation der Güter, seiner religionsabtrünnigen Landleuten, und die Bestrafung der zurückgebliebenen Anhänger streitig gemacht: oder welches das gleiche war, ein unbedingtes Recht zugemuthet hatte. Schweiz beharrete darauf, es sey für das, was es gegen seine Untergebene ausübe, Niemand Rechenschaft zu geben, noch diese seine Gerichtsbarkeit einem rechtlichen Untersuche, oder Ausspruche, zu unterwerfen schuldig: sollten aber die Eidsgenossen von Zürich dar-

auf beharren, daß etwas ins Recht zu setzen, so sollen sie die Religion unberührt, und die hoheitliche Judikatur unangefochten lassen, und dann seyn sie bereit, über die übrigen Klagen, wenn sie noch welche hätten, das Recht, nach Besage der Bünden, walten zu lassen. Der gleich darauf entbrannte einheimische Krieg, und erfolgte Landsfriede, haben auch diesem politischen Zwiste ein gewünscht- und ungewünschtes Ende gemacht. — — Die schiedsrichterliche Aussprüche und Verbriefungen, welche in dem Luzernerischen Bauernaufstande 1653, von Seiten der katholischen Kantone, zwischen der Oberkeit, und den in Waffen stehenden Unterthanen Platz gefunden, sind auf eigentliches Rechtdarbiethen der Stadt Luzern geschehen, als welche es, in ihrer Verlegenheit und Gefahr, wohl geschehen lassen müssen, ihre Regalien und Gerechtsame einem eidsgenössischen Untersuche und Ausspruche zu überlassen: das sogenannte unparteyische Gericht aber, das einige Orte nachher, zu fernern Erörterung der noch streitigen Artikel, sich vorbehalten hatten, und aus acht Richtern, nebst einem

Obmanne,

Obmanne, aus einem der benachbarten Kantons, hätte bestehen sollen, hat Luzern, als seiner Hoheit und seinen Rechten allerdings präjudizirlich, des gänzlichen ausgeschlagen. — Wahr ists, die eidsgenössischen Bünde reden kein Wort von Mediationswerken, besonders von einem Rechtsstande, zwischen einer Oberkeit und ihren Unterthanen; worüber verschiedene wichtige Betrachtungen zu machen wären, die man vor jetzt übergehet. — — Als Bern 1749 einer Verschwörung halber in Gefahr stund, waren die Hülfsaufgebothe einiger benachbarter Stände, der Republik feyerlich zugesichert, und stunden in Bereitschaft: Zürich, Bern, Freyburg und Solothurn hatten 1764 eine gleiche Zusage der Republik Luzern gethan. Die wirkliche Hülfsleistung einiger Stände dem Kanton Uri, wider die Liviner 1755, und die Stillung der Unruhen in Neuenburg, von Seiten Bern, Luzern, Freyburg und Solothurn sind bekannt (*); noch bekannter aber die

(*) Das Betragen der vier Städte, hat dem Königlichpreußischen Minister deutlich zu erkennen gegeben, daß man kein Exekutionskorps nach

die Hülfsleistung und der eidsgenössische Rath, so Bern, Luzern und Solothurn, in den Jahren 1781 und 1782, der bedrängten Stadt Freyburg, mit der brüderlichsten Wohlmeynung, und mit unverdrossener Beflissenheit geleistet und gegeben haben. —

Es ist oben angemerkt worden, daß, wenn die Mishälligkeiten zwischen ein- und anderm Orte bedenklich zu werden beginnen sollten, den uninteressirten Ständen daran gelegen sey, sich dabey zu verwenden. Der zehn Ortenbund sagt: „Sollte sich bege„ben, daß Wir gemeinlich, oder sonderlich „einige Stöße und Mishälle gewinnen, soll „zwischen Uns keinerley Aufruhr (Krieg) „vorgenommen werden, sondern Wir sollen

„von

nach Neuenburg abgeschickt, sondern daß die Kantone, nach dem altgewöhnlichen Herkommen zu handeln sich vorgenommen, als die bey entstandenen Tumulten und Aufruhren Hülfe zu leisten pflegen, gleichwohlen aber darob halten, daß die Schuldige nach des Orts Gesetzen, und von der ordentlichen Oberkeit bestrafet werden, und nachdem dieses geschehen, zu sorgen, daß die Ruhe und gute Ordnung wieder hergestellet, mithin die Irrungen von Grund aus gehoben werden.

„von beyden Seiten zu Tagen kommen, so„bald der klagende Theil mit Bothen und „Briefen darum mahnet:„ — Und das Stanzische Verkommniß legt den Eidsgenossen, zu Abhebung dergleichen innern Unruhen, die besondere Pflicht auf: „Daß, wo „ein Ort dem andern das Seinige zu neh„men, und Schaden, oder Unbild zuzufügen „sich unterstehen würde, sie alle insgesammt „dasselbe vor einer solchen gewaltthätigen „Handlung und Ueberpracht, ungehindert al„ler Sache, getreulich beschirmen, beschützen „und handhaben wollen.„ — — Dannzumal sind auch die Stände Basel, Schaffhausen und Appenzell, die ansonst keinen Antheil nehmen dörfen, wenn zwey oder mehrere der alten Orte in einem einheimischen Kriege verfallen wären, befugt und verbunden, ihre Vermittelung anzuwenden, um sowohl dergleichen Aufstöße beylegen, als dem Rechtlosen, oder Unbilligbedrängten Ruhe und Friede verschaffen zu helfen. —

Eben also haben die eidsgenössischen Stände auch bey innern Unruhen und Empörungen das Recht, oder besser zu sagen, die

die Pflicht, nicht nur das sogenannte getreue Aufsehen, sondern auch ihre bundsgenössische Hülfsleistung anzutragen: sollte aber die angefochtene Republik glauben, daß die Umstände eben nicht bedenklich, noch gefährlich, und sie von selbst genugsames Ansehen und Thatkraft besitze, derselben zu steuern, so hört für jeden der andern Stände die Obliegenheit auf, sich dabey zu verwenden, weil, wie schon oft angemerkt worden, jeder Kanton für sein inners Hauswesen, und Regierungsverfassung unabhängig, und wider Willen Niemand sich darein mischen darf. — Noch einmal, die Hauptabsicht der Bünde geht dahin, jedes Ort gegen auswärtige Feinde werkthätig zu beschützen; Ruhe, Freyheit und Sicherheit im Innern zu erhalten; und anbey Einander bey der gewählten und vestgesetzten Regierungsverfassung getreulich handzuhaben. Hierinn haftet die allgemeine Gewehrleistung eines Kantons gegen den andern; nicht aber sich darein zu mengen, wo ein Kanton, aus freyem Gutdünken, aus Ueberzeugung des gemeinen Beßten, sein Staatswesen abzuändern, und umzustalten sich entschließen sollte, dabey aber

einen

einen namhaften Widerspruch zu besiegen hätte. — Und eben darum, und auch in andern Fällen, hat eine unzufriedene Gegenpartey, und noch vielweniger eine tumultuöse Faktion, oder unruhige schwierige Unterthanen, einiges Recht, sich an die eidsgenössische Stände zu wenden, und gegen ihre gesetzmäßige Oberkeit Klage zu führen, oder wohl gar ihre Vermittelung anzurufen; wie dann hierüber ältere, und auch neue Beyspiele zum Beweise dienen. Es wäre selbst gegen die Regeln des Völkerrechts gehandelt, eine Faktion von Misvergnügten gegen die rechtmäßige Regierung zu begünstigen. —

Das eidsgenössische Harkommen bringt ferner mit sich, und ist in einigen Bünden, wie schon oben bemerkt worden, wörtlich ausbedungen, daß bey entstandenen Zwisten, sowohl die Schiedsmänner, als der Obmann, aus der Eidsgenossenschaft erkieset werden sollen; welches in der klugen Absicht geschehen seyn mag, damit fremden Herren oder Ständen aller Zugang, sich in ihre Geschäffte zu mischen, abgeschnitten werde. Es hatte aber dieser löbliche Gebrauch, durch

den

den unglücklichen Toggenburgerkrieg, und die harten Friedensbedingnisse, in so weit eine Schmälerung erlitten, als die katholischen Stände in ihrem mit der Krone Frankreich 1715 erneuerten Schutzvertrage sich dahin verstanden: „Daß, falls die Eidsgenossen „unter ihnen selbst in Streit zerfallen sollten, Ihro Majestät, als ein gemeinsamer „Freund und Bundsgenoß, auf Ansuchen „des beschwerten und bedrängten Theils, „alle freundliche Offizia anwenden werde, „um die Parteyen dahin zu vermögen, daß „sie einander reciprocirliche Justiz halten: „sollte dieses aber nicht erklecklich seyn, werde sie mit der Macht, die Gott in ihre „Hände gelegt, den Widerspänstigen, oder „Beleidiger anhalten, sich dem eidsgenössischen Rechte zu unterwerfen, und solle der „König dannethin der Garant, oder Gewehrsmann für denjenigen Vertrag seyn, „welcher zwischen den Orten errichtet worden.„ — In wie fern die katholischen Orte einen so bedenklichen Weg des Rechtens und der Garantie würden eingeschlagen haben, läßt sich nicht bestimmen; auch wird verhoffentlich der Fall sich nie ergeben; nebst dem

daß

daß dieser Punkt in dem 1777 allgemeinerneuerten Bündnisse sorgfältig vermieden worden. Einer der verehrungswürdigsten katholischen Staatsmänner (*), hatte lange vorher besondere Anmerkungen dagegen niedergeschrieben, und zu beweisen sich bemühet, wie bedenklich, und dem Ansehen und der Unabhängigkeit widrig, die Anrufung und Zwischenkunft eines auswärtigen, besonders eines mächtigen Schiedsrichters und Gewehrmannes werden könne, und daß ein solcher Schritt nur in dem einzigen Falle zu billigen wäre, wenn ein Theil der Eidsgenossenschaft offenbar auf die Unterdrückung des andern antragen würde; wo alsdann die Kette des politischen Bandes ohnehin zerstücket werden müßte, und in einer solchen Verlegenheit und Noth, ein Jeglicher von selbst berechtiget wäre, wo er kann und mag, Hülfe und Rettung zu suchen. —

Bekann-

(*) Mein seliger Vater, in seinen Anmerkungen über den mit der Krone Frankreich und den katholischen Orten, in der Stadt Solothurn beschwornen Pundt, den 9ten May 1715. Fol. Manuscr.

Bekanntermaßen sind in unsern Tagen zwey neue Rechtsfragen, sowohl des bundsmäßigen Richters, als des Obmanns halber, von zwey verschiedenen Ständen aufgeworfen worden. Die erste 1756 von Seiten der beyden Theilen des Kantons Unterwalden, nämlich ob und nid dem Kernwalde; da dieser behauptete, daß der bundsmäßige Richter, nach dem alten und ersten Bunde, allein innerhalb den Gränzen der drey Orten genommen, und nicht außer denselben gesucht und gewählt werden dörfe. — Die von Obwalden aber glaubten, diesen Richter nicht blos innerhalb einem solch engen Kreise, sondern unter gesammten eidsgenössischen Ständen, der Billigkeit, der Uebung, und den verschiedenen Beyspielen zufolge, suchen und erkiesen zu dörfen (*). — — Die zweyte Frage ist die, so sich 1774, bey dem lange gedauerten Streite zwischen Zürich und Schweiz, gewisse Rechte auf dem Zürichersee betreffend, ergeben, das ist, erneuert hat. Es haben zwar diese zwey Stände, nach Anweisung ihrer

(*) Der Vortrag und die Gründe der Eidsgenossen, von ob und nid dem Walde, befinden sich bey den Beylagen, unter No. XII.

ihrer Bünde, einen Rechtsstand von gleichen Sätzen zu Einsiedlen beliebet, allein die Sätze entzweyten sich, in ihrer gepflogenen Unterhandlung; und als es jetzt um den Ob- oder Gemeinmann zu thun war, und die Sätze von Zürich, nach habendem Rechte, an einen gesprochen, ist von daher die Frage entstanden: Ob nämlich dieser Obmann aus gesammter Eidsgenossenschaft gewählet werden könne, oder allein aus einem der drey unparteyischen, an dem mit der Stadt Zürich 1351 geschlossenen Bunde Antheil habenden Stände, gezogen werden müsse? — Schweiz sagte zum Grundsatze seiner, gegen den aus der Stadt Bern gewählten Schiedsmann, angebrachten Ausnahme: Der ebenangezogene Bund bestimme deutlich und klar, daß der Obmann *inwendig unsrer Eidsgenossenschaft*, und folgsam nur aus den damals verbündeten Orten, und nicht aus denen, die sinthar in den Bund aufgenommen worden, gewählt werden könne: denn die V. Orte, die den Bund von 1351 errichtet, haben damals nicht vorsehen noch wissen können, ob noch mehrere Stände sich mit ihnen vereinigen werden, oder nicht; und auch in

allen nachherigen neuen Bundsbriefen seyn die ältern Bünde feyerlichst vorbehalten worden. Selbst in der bekannten Richtung von 1440 sey ein besonderer Artikel enthalten, daß, falls die zween Stände Zürich und Schweiz, wieder etwa in Zwiste zerfallen sollten, Selbe, nach Anleitung ihres Bundes, das Recht suchen und nehmen, auch den Obmann bestimmen sollen u. s. w. Man seye hiermit beßtens begründet, um allen bösen Folgerungen, und der etwannigen Verletzung der alten Bünden vorzubeugen, sich an dem Bunde von 1351 zu halten, und darauf zu beharren, daß der Obmann, nach Anweisung desselben, aus den fünf Orten gewählet werde. — Dagegen behauptet Zürich, daß obwohlen deme also, daß der ewige Bund von 1351 melde, daß die Sätze, wenn sie eines Obmanns hedörfen, denselben inwendig unsrer Eidsgenossenschaft zu ihnen kiesen und nehmen sollen, so sey doch leicht zu begreifen, daß, da damals die Eidsgenossenschaft nur aus fünf Orten bestunde, es viel natürlicher und bestimmter gewesen wäre, zu sagen, der Obmann solle aus den drey unparteyischen Orten gewählet

werden,

werden, wenn man damals, und in die Zukunft, die Wahl in diese fünf Stände hätte einschließen wollen; da hingegen die allgemeine Ausdrücke, **inwendig unsrer Eidsgenossenschaft**, deutlich zu Tage legen, daß man sich hierinn ein offenes Feld behalten, da die Absicht dieser ersten Eidsgenossen schon damals dahin gegangen, ihren Bund, wo möglich, zu erweitern; und haben hiermit sehr klug dem bemeldeten Ausdrucke seine fernere Ausdehnung lassen wollen. Das beweise sich aus den, gleich im folgenden Jahre, mit den Ständen Glarus und Zug geschlossenen Bünden, in welchen der gleiche Ausdruck, und die gleiche Bestimmung, **inwendig unsrer Eidsgenossenschaft**, angebracht und vestgesetzt worden; so daß die deutlichste Folgerung hieraus zu ziehen, daß gerade im Jahre darauf dem Ausdrucke, **innert unsrer Eidsgenossenschaft**, der weitere Umfang und Begriff zugelegt, und das Wahlfeld eines Ob- oder Gemeinmanns erweitert worden. Uebrigens habe der angemerkte Spruchbrief von 1440 hierauf keinen Bezug, indem derselbe lediglich sage: Zürich solle schuldig seyn, **Recht um Recht**

in allen Sachen zu halten, nach beyder Theilen geschworner Bünden Sage; welches billig und gerecht, und dem eidsgenössischen Harkommen gemäß. Im Gegentheile zeigt sich aus der Vermittelung der Reichsstädte von 1447, daß man ganz in dem Begriffe gestanden, daß ein Obmann, nach Belieben, aus der gesammten Eidsgenossenschaft genommen werden dörfe (*). — Beyspiele und Ereignisse von den Jahren 1450, 1518 und 1550 bestätigen dieß, vorzüglich aber die im Badischen Frieden von 1656 (§. 4.) von neuem eingeschaltete Erklärung dieses Staatsgesetzes, und der bisharigen Uebung. Schließlich sey es noch aus dem Grunde ganz natürlich, daß der Verstand, *inwendig unsrer Eidsgenossenschaft*, auch auf die nachher in den Bund getretenen Orte ausgedehnt werden müsse, da ansonsten diese neuern Orte melioris conditionis, als die ältern wären, als welche in einem ganz engen Kreise eingeschlossen bleibeten u. s. w. — —

Nun

(*) Eben das erzeiget sich auch, in der obgeschwebten Rechtssache, zwischen Luzern und den drey Waldstätten, 1430. S. Anhang No. XIII.

Nun steht eben zu erwarten, wie die Eidsgenossen, zu seiner Zeit, und bey genauer unbefangener Prüfung, diese zwey Staats- und Rechtsfragen beseitigen und entscheiden werden; so wie die wirklich im Wurfe liegende, zwischen dem Kanton Appenzell und dem fürstlichen Stifte St. Gallen, wo es eben auch des Richteramts wegen Gründe und Gegengründe hat (*). — Im übrigen, gleichwie heutzutage, die Thaidigungen und Rechtsstände, unter den Eidsgenossen, ziemlich seltene Erscheinungen sind, um so viel schwerer wird man sich allemal über die Wahl eines Obmanns vereinigen können, da die eine Partey, wie die andere, mancherley Bedenken tragen mag, seine Rechtssache einem von der Gegenpart gewählten Obmanne zu übergeben; weil bey der heutigen Beschaffenheit des eidsgenössischen Staatssystems, und der Verschiedenheit der religiösen und politischen Gedenkensart, einige nicht unbegründete Zweifel und Ausnahmen zu Sinne steigen, und sich ereignen müssen. —

(*) Man besehe, wegen einem beynahe gleichen Streite, zwischen Appenzell und St. Gallen, den Bad. Abscheid vom 3. Herbstm. 1702.

Wir beschließen anmit diesen vierten Abschnitt, und überlassen andern, diejenigen fernern Beobachtungen zu sammeln, die über das eidsgenössische Recht, aus verschiedenen Quellen, herzuleiten sind, und ganz gewiß verdienen, aufgezeichnet und nachgebracht zu werden.

Fünftes Fragment.

Von den Gesetzen der Eidsgenossen, die Zwiste in Religionssachen zu verhüten.

So lange in der Eidsgenossenschaft nur eine Religion geherrschet, hat es, wie leicht zu folgern, keiner Gesetze deßhalber bedörfen, weil es keine Zwiste oder auffallende Misverständnisse absetzen können. — Aber die zu Anfange des XVI. Jahrhunderts auch in diesem Winkel Europens erfolgte Glaubenstrennung, hat kurzum die beyderseitigen ungleichdenkenden Gemüther und Kantonen, in so weit entzweyet, daß von nun an ganz neue Staats- und Rechtsfragen auf die Bahn gekommen, ja zu den bittersten Schmähungen, Beschuldigungen, und selbst zu kriegerischen Thätlichkeiten die Veranlassung gegeben worden. Wie vielen Einfluß darüberhin sothane Trennung auf das ganze gemeine Wesen gehabt habe — und noch habe — beweisen die alten, die mittlern und die heutigen Berathschlagungen; und das beobach-

tende Auge findet auch in den, in diesen Blättern, angeführten Beyspielen von Begebenheiten, ganz deutliche Spuren. — Wie gesagt, eine so wichtige Staatsveränderung mußte von selbst besondere Vorschläge, Aussprüche und Verordnungen nach sich ziehen, und sie waren nothwendig, um den so vielfältigentstandenen Zwisten, so viel möglich, den Riegel zu stoßen, Friede und Eintracht herzustellen, und das werthe Vaterland von unvermeidlichem Verfalle und Zerstörung zu retten.

Die in den gemeinsamen Herrschaften, besonders dem Thurgäu, vorgefallene Händel, gaben den Orten am meisten zu schaffen, und waren ein stetsglimmender Zunder von Zwietracht. Der angränzende Kanton Zürich begünstigte die neue evangelische Religion auf alle nur erdenkliche Weise; und die fünf katholischen Orte setzten sich eben so beharrlich und unerbittlich dagegen. Sie fußten ihre Entschlüsse auf Religionspflicht, auf die Bünde, das alte Harkommen, und die Mehrheit der Stimmen. — Allein ein jedweder Vertrag, und folgsam auch die

Bünde,

Bünde, schließen den stillschweigenden Vorbehalt in sich: falls die Sachen in ihrem alten Stande verbleiben (*). Nun hat sich aber, mit der Religionstrennung, der eint und andere moralische und religiöse Gegenstand ungemein verändert, und haben nach diesem neuen Verhältnisse verschiedene Gebräuche, und die ehedem gewöhnlichen und begründeten Rechtsübungen selbst, nothwendig abgeändert, oder anders eingeleitet werden müssen.

Das erste Haupt- und Fundamentalgesetze, so bestimmt worden, geht dahin, daß Niemand zum Glauben gezwungen werden solle; das ist, daß jedes Ort in seinen Gebiethen die ihm beliebige, neueingeführte, oder beybehaltene alte Religion, unbehindert und ungekränkt, handhaben und ausüben möge (**): in den gemeinsamen Herrschaften aber,

(*) Omnis conventio tacitam hanc recipit clausulam, si res in eodem statu permanet. *Arg. leg. fin. qui satis etc.*

(**) Man belese den ersten, zweyten und dritten Landesfrieden. Das Jus reformandi fließt aus der Superioritate territoriali. Kraft derselben ist

aber, in welchen beyde Religionsübungen sich befinden, soll eine gänzliche Gewissensfreyheit statt haben, und beyde Religionen, jede ungehindert der andern, ausgeübet werden, folgsam kein Theil den andern von seinem Glauben treiben. Es mag auch, laut Badischen Traktat von 1602 (*), aller Orten, wo das heilige Meßopfer begehrt wird, dasselbe von den katholischen Ständen, durch ordentliche Priester, bewerkstelliget werden; wie dann eben das 1627 vom Kanton Zürich insbesonder, und 1693 von den regierenden Orte insgesammt, nochmalen bestätiget worden (**). Dagegen enthält der Vertrag

ist ein Landesherr befügt, in seinem Lande ein Exercitium religionis publicum vel privatum einzuführen, und abzuschaffen, Toleranz zu verstatten, oder zu verweigern. Also J. J. Schmaus in seinem Compendio Juris publici S. R. J. l. 3. c. 3. §. 2. Die neueste kräftigste Bestätigung dieses Satzes, sind die heutigen Verordnungen der Fürsten, besonders Jhro Kaiserlichen Majestät.

(*) Ist von Seiten der uninteressirten Stände, Bern, Glarus, Freyburg und Solothurn, zwischen der Stadt Zürich und den fünf katholischen das Thurgäu beherrschenden Orten errichtet worden.

(**) Büoler L. Cit. c. 8. §. 3. N. 43.

trag von 1632, zu Gunsten der Evangelischen, folgendes: „Es soll und mag die Glau„bensbekanntnuß der Stadt Zürich, in den „gemeinsamen Herrschaften des Thurgäus „und des Rheinthals, ungehindert und sicher „seyn, und selbiger Religion Unterthanen bey „ihrem Gottesdienste, und freyer Religions„übung, auch allem, was derselben noth„wendig anhanget, ruhig, und von Män„niglich ungehindert leben, und verbleiben, „Kraft Landsfriedens.„ —

Was die Streitigkeiten anbelanget, die in besagten Herrschaften, Religions halber, entstehen, und an die regierenden Stände zum Entscheide gebracht werden: kömmt es dabey nimmer auf die Mehrheit der Stimmen an, sondern es muß ein freundlicher Vergleich getroffen werden; und wenn dieser nicht statt haben mag, muß der Zwist vor Sätzen und Richtern, nach der Bünden Sage, gethädiget werden: denn die Mehrheit der Stimmen erstrecket sich nunmehr, wie allschon bemerket worden, nur auf diejenigen eidsgenössischen Geschäffte, die mit der Religion in keiner Verbindung stehen, also

daß

daß dieser halber, eine vollkommene Parität oder Gleichheit herrschet, und die Evangelischen stehen, wie die Katholischen, der gottesdienstlichen Sachen halber, in ganz gleichen Rechten. — Wenn aber bey dergleichen Zwisten und Irrungen, der eine Theil dafür halten würde, daß dieselbe, vermöge der Verkommniß von 1632, durch gleiche Sätze entschieden werden müsse; der andere Theil aber, in der Meynung, daß es kein Religionsgeschäffte, den Rechtsstand ausschlagen sollte: so darf und soll man deßwegen nichts Gewaltthätiges wider einander vornehmen, sondern den Zweifel, oder die Frage, ob es ins Recht gehöre, oder nicht, vor allem aus durch unparteyische gleiche Sätze entscheiden lassen; und falls die Sachen zum Rechten erkannt würden, es alsdann ohne alle Weigerung dabey verbleiben, und nach Recht und Billigkeit entschieden werden solle. Fügte sich aber, daß dem ungeachtet der eint- oder andere Theil, diesem nicht statt thun, oder sonst den andern mit Gefehrde im Rechten herumzutreiben, und in die Länge aufzuziehen trachten würde; so sollen alsdann die Orte insgesammt, ohne

Unter-

Unterschied, und ungehindert der Religion, dem klagenden Theile zum Rechten, und zu dessen Befolgung, nach ihren Kräften und Vermögen, behulfen seyn (*).

Damit aber allen Religionszwisten und Klagen, so viel immer möglich, vorgebogen werde, ist noch ferner angesehen, und in denen Landesfrieden deutlich angemerkt worden, daß alles verhaßte Schimpfen und Schmähen in Religionssachen, von beyderseits Geistlichen und Weltlichen, inn- und außert der Kirche, mündlich und schriftlich, bey höchster Ungnade verbothen seye, und die dawider Handelnde, von ihren Oberkeiten, an Leib, Ehre und Gut, die Geistlichen aber mit Entsetzung von ihren Pfründen, Verweisung aus der Eidsgenossenschaft, und dergleichen, abgestraft werden sollen: auch ist angesehen worden, daß auf denen Tagssatznngen, und bey gemeinsamen Zusammenkünften, es seye im Reden, oder Schreiben, die einte Religion die katholi-

sche,

(*) So lauten beyläufig der Vertrag von 1632, und die Badische und Arauische Landesfrieden von 1656 und 1712.

sche, die andere die evangelische genannt und betitelt werde. — Eine wirklichgerechte, der Vernunft gemäße Verordnung, indem alle Beschimpfungen und beleidigende Benennungen, sie betreffen die Religion, oder den Civilstand, in einer konföderirten Republik nicht nur den Staatsgrundgesetzen, sondern selbst dem wahren innern Gefühle, jedes rechtschaffenen Patrioten, widrig und eckelhaft seyn müssen, und rathen sowohl die Billigkeit, als die Klugheit, dieselben auszuweichen, und zu unterdrücken. —

Es soll auch, sagen ferner die Religions-Traktaten, in denen gemeinsamen Herrschaften kein Theil an des andern Religionsceremonien und Gebräuche, oder was immer seiner Glaubensbekanntnuß nicht gemäß ist, insonderheit auch nicht zu Beobachtung der Fest- nnd Feyertäge des andern Theils, gehalten und verbunden seyn: und gleichwie die katholische Priesterschaft, sammt allem, was ihren Gottesdienst und Kirchenzucht betrifft, in Ceremonien und Prozessionen nicht gehindert, beschimpfet, noch beleidiget werden darf: eben also sollen auch die Evangelischen in

in ihrem Gottesdienste, Kirchengebräuchen und Ceremonien nicht gehindert, beschimpfet, noch beleidiget werden.

Nicht minder ist unter den Eidsgenossen verabredet und beschlossen worden, daß die evangelische Pfarrer und Unterthanen der gemeinsamen Herrschaften, was ihre Kirchenzucht, Gottesdienst, wie auch Ehesachen betrifft, der Stadt Zürich, das ist, dero dasigem Chorgerichte, unterworfen seyn sollen; mit der Erläuterung, daß wofern eine evangelische Person eine katholische um die Ehe anspricht, solle die Beklagte vor dem katholischen Richter, wenn aber die Beklagte evangelisch, solle sie von dem katholischen Kläger vor dem ebenbesagten Chorgerichte besucht werden. — Anbetreffend den freyen Zug, oder Beneficium emigrationis, da des eint- oder andern Kantons Angehörige, Bürger, Landleute, oder Unterthanen, aus dem Lande ziehen, und sich in dem Gebiethe eines andern Kantons, so der evangelischen Religion zugethan, niederlassen würde, soll jeder Kanton bey seinem Harkommen und Gewohnheit ungekränkt verbleiben, und denen

nen Oberkeiten, die keine sonderbare Vergleiche, Pakta, oder Bürgerrechte deßhalber miteinander hätten, frey stehen, bey dergleichen Vorfällen, nach Bescheidenheit und eigenem Belieben zu handeln und zu verfahren (*).

Damit auch in Verwaltung der Justiz die Unpartenlichkeit desto genauer statt habe, so sollen die Ehrenstellen, Beamtungen und oberkeitliche Bedienungen, laut Arauischem Landsfrieden, aus beyden Religionen bestellet, und gleichwie der Landschreiber des Thurgäus katholischer Religion ist, so wird dagegen ein sogenannter Landammann evangelischer Religion, von Zürich, Bern und Glarus, der Kehr nach, erwählt und unterhalten. Im Rheinthale aber, wo der Landschreiber evangelisch, ist der nächste Beamtete, nämlich der Landammann, ein Katholik: und so hat es auch in den übrigen Herrschaften, vermischter Religion, seine bestimmte Einrichtung. Selbst bey denen allgemeinen Tagsleistungen ist die Vorsorge getroffen, daß von beyden Religionsparteyen ein Schreiber

(*) Acta publica jam citata.

Schreiber gebraucht, derselben geführte Tagebücher gegeneinander gehalten, und am Ende der Zusammenkunft das Protokollirte in gemeiner Sitzung abgelesen wird. — —

Sehr billig und gerecht sind, nach unsern Begriffen, diese und noch andere die Religionssachen betreffende Verordnungen und Staatsgesetze: doch hat es auch welche, die, wenn sie nicht wörtlich, jedoch in ihren Folgen, auf Verringerung der Katholicität, in den gemeinsamen Herrschaften, andringen, und vielleicht nicht wenig den Geist des Siegers, und die Verlegenheit der Besiegten, merken lassen. —

Dem sey nun, wie ihm wolle, so laßt uns nochmalen gestehen, daß die mehresten derselben gerecht und weise, und auf Toleranz, auf Ruhe und Eintracht, zwischen den beyden herrschenden Religionen, abzielen; und sie würden, in mannigfaltiger Rücksicht, von einer so wohlthätigen, als gesunden Gedenkensart unsrer Väter zeugen, und Ihnen zum Lobe gereichen, wenn nicht böser Zwist, und unbrüderliche blutige Auftritte, dieselben

 erzeuget,

erzeuget, und nothwendig gemacht hätten. — Zwar ein Schicksal, das ihnen nicht ganz eigen, sondern mit jeder Nation, wo Religionstrennung entstanden ist, gemein haben. — Wo aber sollte mehrere Toleranz und Eintracht herrschen, als eben in einem so engeverbundenen Staate; in einem Staate von Eid- und Bundsgenossen: betrübt, daß die Religion, die doch selbst uns Menschen, als Brüder verknüpfet, zum Deckmantel gebraucht wird, hinter welchem sie ihre Leidenschaften, und ihre feindseligen Gesinnungen — nicht selten auch ihre Dummheit — zu verbergen glauben. Alles, alles spricht für die Toleranz, hat erst neulich ein würdiger Bischof laut gesprochen, die Vernunft, das Beyspiel unsers Heilands, seine Lehren, und der ganze Geist seiner Religion: und damit stimmet überein, was der herzgute weise Fenelon schon längst an den Herzog von Burgund geschrieben: Dulden Sie alle Religionen, weil Gott sie duldet. — So laßt uns Eidsgenossen doch einander dulden und lieben, ohne Rückhaltung, ohne Abneigung, ohne Beschimpfung und Verachtung, weder

in

in Worten, weder in Schriften, noch weniger in Thathandlungen. Unsre Trennung im Glauben war Gottes Verhängniß, gegründet in seinem Willen, seiner Unerforschlichkeit, seiner Allmacht und Weisheit. — Die gütige Vorsicht lenkte auch diese Begebenheit zu Endzwecken, die Ihrer würdig sind: sie gereichte zum wirklichen Lichtstrale, und erhöhte den im Schlamme der Finsterniß gelegenen Menschenverstand, zu seiner Würde empor; und noch heute werden von daher Früchte eingeärntet, die zu einer Zeit — vielleicht noch vor einem halben Jahrhunderte — unglaublich geschienen hätten. — — Keine der beyden Religionsparteyen, brüste sich im übrigen, mit vorzüglicher Toleranz, und rühme es, sich besonders darinn ausgezeichnet zu haben: die ältern und neuern Geschichten, und selbst die tägliche Erfahrung, würden Gegenbeweise zum Eckel darbiethen. Auch als Christen bleiben Wir Menschen, und oft nur gar zu interessirte und passionirte Menschen. Jene christliche Religion, die sich rühmen kann, daß bey ihr nie, gar nie, etwas Liebloses, Ungerechtes, Gewaltthätiges, unter ihren Gliedern vorbeygegangen sey, diese

stehe auf, und werfe auf alle übrige mit Steinen. — Man vergebe uns diese Bemerkung, die, so wie sie Wahrheit ist, auch Lehre und Warnung seyn soll. — Noch einmal, meine Theuersten Freunde und Miteidsgenossen! laßt uns einander lieben, laßt uns nie thun, was wir nicht wollten, das uns gethan würde (*), laßt uns Güte des Herzens, Wohlwollen und Eintracht verbreiten: — gedoppelt ist hierzu unsre Pflicht, die Pflicht des Christen, und die des Eidsgenossen! — —

(*) Der Eidsgenoß muß gegen alle seine Mitverbündete gleichgesinnet seyn, und durch seine Unparteylichkeit zeigen: Sibi perinde esse, ex qua quis gente sit, Tros, Tyriusve, modo bonus sit et bene meritus. —

Anhang
einiger
Historischer Anmerkungen und Urkunden.

No. I.

In der Stadt Luzern Denkbuch zeigen sich Spuren, wie die eidsgenössischen Bünde wechselseitig erneuert und beschworen worden. Laßt uns zwey derselben bemerken.

Anno X.ti 1398, am Soñtag nach des heiligen Creützes Tag zu Herbst, sind die Eyde erneüert worden, hier und in aller Eydtgnoßschaft.

Es ist zu wissen, daß unsre Eidtgnossen, und Wir, unsre Bünde und Eyde erneüert haben, auf Soñtag nach unsers Herrn Fronleichnams Tag, in dem Jahr M.CCCC.XVII. (1417.) und Wir haben Botten gesandt einen gen Bern, zween gen Zürich, einen gen Uri, einen gen Schwiz, einen gen Zug, einen gen Unterwalden ob dem Wald, und einen nid dem Wald: und haben jegliche Stadt und Land auch einen Botten bey uns gehabt, und hat Ulrich Walker, unser Schultheiß, der Burgerschaft und den Botten den Eyd

geben, und hat er darnach geschworen. — Aber die von Uri haben uns nicht geschworen, noch Wir ihnen. —

No. II.

Der Abscheid zu Wyl vom Jänner 1647 enthält den ersten Plan eines gemeineidsgenössischen Defensionals, im Falle eines feindlichen Angriffs. 1668, 1673 und 1702 ist dieser Vertheidigungsplan von neuem erläutert und bestätiget worden. „Nun hat man „vorderst,„ sind die Worte eines dieser Abscheiden, „nechst Anruffung Göttlicher Gnad „und Beystands, das heilsamste und kräf„tigste Mittel zu seyn befunden, sich nach „dem Exempel unsrer Altvordern, in derglei„chen Vorfallenheiten, einer durchgehends „vertraulichen Einigkeit, und aufrichtigen „Zusam̃enhaltung Vatterländisch zu befleißen, „und solches in den abfassenden Rathschlä„gen mit Worten und mit Werken zu be„scheinen: zu dem Ende auch einmüthig ver„glichen worden, daß ein Ort das ander, „wider Menklichen, was es auch im̃er seyn „möchte, in seinem freyen Stand, bey allen „inhaben=

„innhabenden Landen, Leüten, Freyheiten und „Gerechtsamen, Leib und Gut, ohne allen „Vorbehalt, laut zusamen habenden Bünden „und Burgerrechten, getreülich schüzen und „schirmen, und sich von keinerley Ursach „Willen, darvon abwendig machen lassen „soll.„ — Die Tabelle der verschiedenen Kontingente ist folgende:

Zürich	—	1400	Mann.
Bern	— —	2000	—
Luzern	—	1200	—
Uri	— —	400	—
Schweiz	—	600	—
Unterwalden	—	400	—
Zug	— —	400	—
Glarus	—	400	—
Basel	— —	400	—
Freyburg	—	800	—
Solothurn	—	600	—
Schaffhausen		400	—
Appenzell	—	800	—
Summa		9600	Mann.

Von

Von den zugewandten Orten geben der Fürst-Abt zu St. Gallen 1000 Mann.

Stadt St. Gallen	—	200	—
Stadt Biel	— —	200	—

Summa 1400 Mann.

Die gemeinsamen Herrschaften, oder Unterthanen geben:

Lauis	— —	400	Mann.
Luggarus	—	200	—
Mendris	— —	100	—
Maythal	—	100	—
Die freyen Aemter	—	300	—
Sargans	— —	300	—
Thurgäu	—	600	—
Baden	— —	200	—
Rheinthal	—	200	—

Summa 2400 Mann.

Zu diesem Aufgebothe von 13400 Mann, kömmt eine gewisse Anzahl Feldstücke, nebst anderm nöthigen Kriegsgeräthe: und so ist das erste Aufgeboth, oder Auszug beschaffen; da inzwischen noch zwey andere in Bereitschaft gehalten werden, und jeder aus gedoppelter Zahl, das ist, aus etwa 30000 Mann, bestehen

bestehen soll. „Die Löbl. zugewandten Orte „Pündten und Wallis,„ sagt der gleiche Abscheid, „sollen der gegenwärtigen Eidgnössi„schen und Vatterländischen Vorsorg, ohne „Verzug, vertraulich berichtet, zumalen ge„bührend ersucht werden, dem Wylischen Ab„scheid von 1647 gemäß, ihre darinn bestimmte „Hülfsvölker, in erforderliche allerbeßte Be„reitschaft zu richten, um im Nothfall, ge„meinen Eidgnossen, darmit auch tröstlich zu„zuziehen; des Anerbietens, wann Sie hin„gegen auch Eidgnössischer Hülf und Bey„sprungs vonnöthen, denselben auch in al„len Treüen zu erstatten.„

Das Kontingent der Bündtner ist 3000, und das der Walliser 1200 Mann. —

No. III.

In dem Aufstande der Liviner gegen den Stand Uri — 1755 — haben sich Bern, Luzern, Unterwalden und die Landschaft Wallis, mit ihrer Bereitwilligkeit und wirklicher Hülfsleistung, vor andern ausgezeichnet, und zu geschwinder Dämpfung des Feuers der Aufruhr

ruhr alles beygetragen. Einige andere Orte ließen es bey Zusendung von Räthen, oder Repräsentanten, bewendt seyn, mit der Versicherung gleichwohlen, wie daß, in bedörfendem Falle, auch ihre Obern nicht entstehen würden, Mannschaft abzugeben, und bundsmäßige Hülfe zu leisten: im übrigen, sagte einer dieser Gesandten, werden seine Herren und Obern in die Zukunft, bey dergleichen Begebenheiten, vor allem aus auf die Minne und gütliche Beylegung antragen, und erst wenn diese fruchtlos abgelaufen, mit krieglicher Gewalt losziehen. Diese Aeußerung ist mit dem Badischen Abscheide von 1653, und auch dem Stanzischen Verkommnisse, nicht einstimmend: auch reden, wie an seinem Orte bemerkt worden, die Bünde kein Wort von Mediationswerken, vielweniger von einem Rechtsstande, zwischen einer Oberkeit und ihren Unterthanen: und sicherer ists ganz gewiß, ja in der gesunden Politik gegründet, einen Aufstand in der Geburt zu ersticken, und die Häupter und Aufwiegler zu zerstreuen, als sie mächtig anwachsen, und das Haupt der Empörung hoch erheben zu lassen. — Sollten dannzumal,

nämlich

nämlich nach vollbrachter Dämpfung, und bezeigter eidsgenössischer Thatkraft, Minne, Gerechtigkeit, Großmuth und Milde nöthig erachtet werden, so ist den hülfsleistenden Orten nicht benommen, dieselben beßtens und kräftigstens zu empfehlen, und allerdings begreiflich zu machen, daß diese Tugenden die Grundpfeiler des eidsgenössischen Staatsgebäudes von jewelten her gewesen, und forthin seyn sollen; weil Ruhe, Eintracht, Liebe der Unterthanen, Freyheit und Wohlstand, eigentlich darauf beruhen.

No. IV.

Wenn schon das Recht zu adeln von den Eidsgenossen nicht ausgeübt wird, so kann Ihnen doch dasselbe nicht widersprochen werden, und ist keiner Verjährung, wie Bůoler in seiner Abhandlung von der Freyheit und Souverainität der Eidsgenossenschaft beförchtet, unterworfen. — Es hat auch seit dem die Republik Bern durch die Erhebung der Herrschaft Berchier in den Freyherrnstand, das Regale zu adeln genugsam geschützt. S. von Hallers Verzeichniß der

der Schriften, welche die Schweiz betreffen, 2ter Band Seite 107.

Das darüber ausgefertigte Patent lautet folgendermaßen:

Nous l'Advoyer petit et Grand Conseill de la ville et Canton de Berne, savoir faisons, que nous ayant été rapporté avec eloge, combien d'honneur, de reputation et de Distiction le Noble, genereux, nostre cher feal Vassal Jean Louys de Saussure, Seigneur de Berger, Fey, St. Cierge et Rueyres, Lieutenant Collonell d'un de nos-Regiments, s'est acquis dans la Guerre, que nous avons eu contre les Cinq Louables Cantons Catholiques, et sur tout dans les deux Batailles de Bremgarten et de Vielmerguen; en sorte qu'il à meme été blessé dangereusement dans la derniére, dont il est encore douloreusement allise; ce qui nous à donné l'occasion de departir quelque marque de nostre bienveuillance Souveraine et de Satisfaction particuliere au predit nostre Vassal: à ces causes et en Consideration

ration de ſa fidelité, et des bons ſervices qu'il nous à rendus, nous avons erigé et erigeons ſa terre de Bercher et ſes dependances en Baronnie, et l'avons munié des touts les droits et prerogatives dont jouiſſent les autres Baronnies de noſtre Pays de Vaud: la quelle noſtre declaration le predit noſtre Vaſſal et Baron recevra comme un monument particulier de noſtre grace et bienveillance. En foy de quoy nous avons fait appoſer noſtre Sceau accouſtumé à ces preſentes, avec la Signature de noſtre cher et bien aimé Chancelier. Donné le 23. de Sept. 1712.

No. V.

Abſcheid Luzern auf Montag *ipſa Othmari* 1478 (*).

Als unſre Eidgnoſſen von Uri über die Herzogen von Meyland mit ihrem Pañer ausgezogen ſind, und uns alle gemahnet haben, hat man ſich auf dieſem Tage unterredet, wie

(*) Abſcheidbuch L. B. fol. 123.

wie unkomlich es uns allen jez ist, Winters Zeit, und andrer Sachen halber, in dieselben Lande zu reisen, und geordnet, daß man von Stund an, im Nahmen gemeiner Eidgnoßschaft, eine ansehnliche Bottschaft, denen von Uri nach, in das Feld senden, Sie bitten und in Maaßen mit ihnen reden soll, daß Sie dermalen wieder heimziehen, und uns alle, es sey mit Gesandtschaft, oder mit Schreiben in den Händlen, zwischen Ihnen und dem Herzogen, handlen und arbeiten lassen, damit Ihnen genug beschehe. Man soll Ihnen von Uri auch die Ursach sagen, was uns allen daran gelegen ist, besonders, da sie von Niemand angegriffen sind, und nach Jñhalt der Bünden uns nicht gemanet, noch sich auf ihre Eyde bekent haben; und auch daß sie uns zugesagt haben, die Sache sey unser, daß sie uns dañ mit Ihnen dariñ nach dem Beßten handlen lassen. Man soll Ihnen auch fürhalten, daß Sie unseren Gesandten zu Uri zugesagt haben, zu bleiben, und darüber hin weggezogen sind: und soll man von jeglichem Ort zum meisten drey Botten senden, und ob man sie nicht heim erbitten mag, so soll das jedermann in Maaß heimbrin-

heimbringen, daß jedermann seine Botten von Stund an nachschicke, und Gewalt gebe, Sie von dem Feld nacher Hauß zu mahnen, mit der Ursach, daß sie doch vorhin zugesagt haben, sie wöllen nicht ziehen, und uns die Sachen durch Gesandte, oder schriftlich handlen lassen.

No. VI.

Der wichtige Streithandel, den Schultheiß **Peter Kistler** zu Bern — ein Mann von niedriger Herkunft, aber listig, stolz und unbiegsam — mit dem verbürgerten Adel, zu Schwächung derselben Gerichtsbarkeiten und Twingrechten, geführt, läßt sich aus einem vortrefflichen Fragmente, das der damalige Stadtschreiber Doktor **Frikhard** hinterlassen, und im dritten Stücke der helvetischen Bibliothek vorfindlich, umständlich, und selbst in den pro und contra geführten Reden, entnehmen. — Kistlern war es gar nicht lieb, als der Eidsgenossen Rathsbothen in Bern erschienen. — Wir wollen ein Paar Stellen aus **Frikhards** Erzählung, besonders einen Theil der Rede des Schultheiß

Kistlers, zu näherer Beleuchtung dieser Begebenheit, ausschreiben. —

„Nach diesen bisher geschriebenen Sa„chen, haben unsre Eidgnossen von Luzern, „Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug und So„loturn ihre ehrsame Bottschaft geschickt, so „vor kleinem und großem Rath erschienen, „und verhört worden: welche angezeigt, wie „ihre Herren haben vernomen, daß große „Spåne zwischen meinen Herren in klein„und großem Rath entstanden, auch zwi„schen andern ehrlichen Geschlechtern ihren „Bürgern, das ihren Herren in Treüen leid „seye, dañ Sie und ihre Vordern osterma„len gehört, daß durch solche bürgerliche „Spåne und Zweytracht, große herrliche Re„gimente zergangen sind: begebe sich auch „zu Zeiten, daß, wo den Sachen nicht im „Anfang durch getreüe Mittler werde gehol„fen, hernach viel übels daraus entstanden; „darum wären Sie von ihren Herren abge„sandt, und ihnen befohlen, allen Fleiß, „Ernst und Arbeit anzuwenden, daß das an„gezündete Feüer gelöschet werde. Betten „derohalben ihre kleinfügige Personen nicht

„zu

„zu verschmähen, und ihnen in dieser Sa-
„che zu vertrauen, guter Hoffnung, diese
„gutherzige Werbung werde Ihnen nicht ab-
„geschlagen werden: wo man aber vermeyn-
„te, daß ihre Personen diesem Handel zu
„schwach wären, als sie wohl erkenten, so
„begehrten doch ihre Herren an beyde Par-
„theyen, daß darum eine Tagleistung in der
„Stadt Luzern gehalten würde, da wollten
„Sie so dapfer und aufrichtig handeln, daß
„es, ob Gott will, der Stadt Bern zu Eh-
„ren und Ruhm dienen würde, und welches
„Mittel unter diesen das fruchtbarste seyn
„möchte, begerten sie, daß es Ihnen ange-
„zeigt würde, mit vielen Erbietungen. —

„Auf diesen Fürtrag ward erstlich vom
„Schultheiß gerathen, daß er Ihnen ihres
„freündlichen Anerbietens auf das allerhöch-
„ste wolle danken, und anzeigen, daß ihre
„Personen viel mehr werth, dañ ihnen in
„diesen kleinfügigen kindischen Spänen zu
„handeln anzumuthen wäre, die sie leicht-
„lich mit ihren Unterthanen und Bürgern,
„ohne Arbeit und Zuthun so vieler ehrlicher
„Mäñer, oder treüer lieber Eidgnossen, wür-

„den vertragen, daṅ es wären keine so große
„Spåne und Zweytracht unter Jhnen, als
„aber unsern lieben Eidgenossen möchte vor-
„koṁen seyn. Sie wolten ihnen nicht ver-
„halten, daß etwas von der Ordnung der
„Friedbrüche wegen entstanden, dero Stra-
„fen etliche Twingherren vermeynten einzu-
„ziehen, darwider aber meine Herren meyn-
„ten, daß es eine gemeine Ordnung einer
„obersten Herrschaft, auf ihrer Landschaft
„insgesaṁt, und keines Unterherren oder Un-
„terthanen wäre. . . . . . . Kurz, es sey die
„Mißhelligkeit nicht so groß, und daß alle
„die, so dieser Handel treffe, noch statt
„und Platz in klein- und großem Rath ha-
„ben, und wo sie aus ihren Herbsten heim-
„gekoṁen wären, håtten sie dieselben gegen-
„wärtig gesehen. — — Darauf sagte der
„Schultheiß weiter, aus was Ursachen Er
„den Eidgnossen in dieser Sache abzuspre-
„chen und zu mittlen nicht möchte ver-
„trauen. . . . . . . Daṅ solten die Edlen
„oder Geschlechter für diese Rathsgesandten,
„oder die Stadt Luzern koṁen, würden Sie
„durch ihres wohl schwäzen und reden Eüch
„schamroth machen. Ich weiß unter Eüch,
„Meine

„Meine Herren, keinen (es soll es keiner
„zörnen), der vor ihnen bestehen würde;
„insonders zu Luzern, welcher wolte eüre
„Sachen allda wider sie handeln. Ihr se-
„het, mein Herr Seckelmeister ist unwillig,
„ist ihm auch Alters und Uebelmögenheit
„halber nicht so große Mühe anzumuthen;
„auf mich vertröstet Eüch nicht, deñ ihr
„würdet verfehlen. . . . . . . Weiters, so
„kenen Sie die Eidgnossen auch wol, weil
„sie vielfeltig zu Tagen gebraucht worden,
„und sind ihnen sehr anmuthig; Sie schä-
„zen keinen Berner nichts, dañ die Edlen;
„auf Tagen und anderstwo, da Wir zu-
„samenkomen, da ist nach Niemand fragen,
„Niemand ist angenehm, keinem wissen sie
„Dank, Niemand hat Ihnen Guts gethan,
„ihre Ehre erhalten, dañ der Adel von
„Bern. . . . . . . Woltet Ihr nun auf die-
„se, so den Adel so hoch halten, eüre Sa-
„che sezen? Wann das geschicht, so weiß
„ich, daß Ihr die Sache alle verloren habt,
„und darzu in Schand und Spott kommet.
„Was folget weiter ungereimts darauf, so
„Ihr folget? Daß Ihr bey Ihnen, und
„allen umliegenden Landen verlieret den Na-

»men, so Eüch bey Ihnen und bey Jeder-
»mañ forchtsam machet, daß kaum eine
»Stadt in deutschen Landen größern Gehor-
»sam habe, dañ eine Stadt von Bern, und
»allein dieser Nahme macht Eüch so hoch
»geachtet in allen Landen, und nicht die
»große Mannschaft, welche beyde unsere
»Eidgnossen, Eüch zu allen Zeiten mißgön-
»nen. . . . . . . Item weiter, so Ihr eben
»einem jeden der Eüren wollet willfahren,
»so würde ein jeder meynen, ihr soltet Ih-
»me vor den Eidgnossen zum Rechten ste-
»hen, wie Ihr den Edlen gethan hättet;
»deßgleichen sind unsre Eidgnossen ohne dem
»hochmüthig und vermessen genug, daß sie
»solches dörffen vornehmen, wo Ihrs an-
»fienget. . . . . Darum hütet Eüch,
»daß ihr Eüch jez nicht vertiefet: dañ was
»Noth thut es uns, daß diesen Gesandten,
»oder hier, oder zu Luzern unsere Händel
»übergeben werden, dariñ abzusprechen? Ich
»kañ nicht finden, daß der Stadt einige Ge-
»ferde, noch Sorge und Uebel, aber wohl
»viel Nuzens und Ruhms hieraus entstehen
»möchte. Man hat noch mehr gewoñen,
»dañ verlohren. . . . . . . Obschon etliche
»sauer

„sauer sehen, und Feüer speyen, das wird
„mit der Zeit wohl gelöscht werden; das
„Convent überlebt den Abt; ist schon etwañ
„ein Raüchling an einem Ort, dem man ein
„wenig von seiner Böse wegen muß überse=
„hen, morn ist er nicht mehr vorhanden,
„und kömt etwañ ein milderer auf ihn, oder
„es bleiben Kinder da, die Eüer, Meiner
„Herren, bedörffen. . . . . . . Sehet Ihr
„nicht, daß der größte Blast ist, daß der
„Fleischhacker Schultheiß zu Bern ist wor=
„den. Ich bekeñe wohl, daß Er sie nicht
„werth ist, aber aus Ordnung Gottes, die=
„ser Stadt zu Gutem, ist es geschehen, da=
„mit die Prophezeyung des Narren oder
„Dummen erfüllt werde, daß dieser Stadt
„die Regierung alles dieses Lands solle ge=
„geben werden, als, ob Gott will, bald
„wird geschehen, so Ihr verharret. Die
„Edlen rühmen sich stets ihrer Verbürgerung
„und Einzugs, darmit haben Sie einer
„Stadt eine Mañschaft gemachet; Sie ha=
„ben der Stadt die hohen Gerichte geschenkt,
„und andre Herrlichkeiten über die Ihren
„der Stadt vergöñt. Das ist nun wahr;
„haben Sie es aber von großer Liebe we=

„gen gethan, die Sie zu der Stadt trugen?
„Nein: sondern um dieser zween Ursachen
„willen. Erstlich, als sie gesehen, daß sie
„von den großen Grafen und Fürsten, de-
„nen sie anhiengen, nicht möchten geschirmt
„werden, dañ daß sie und die Ihren wären
„verderbt worden; da haben Sie die Rech-
„nung gemachet, daß Ihnen dieser Theil
„anzunehmen sey, damit sie bey dem Ihri-
„gen bleiben möchten, und sind darum her-
„eingezogen, und weißlich gehandlet, dañ
„mit diesem Mittel sind sie Herren draußen
„geblieben, und hier in der Stadt Herren
„worden. Demnach sind etliche durch ihrer
„Bauren Muthwill, den sie entsaßen, in
„diese Stadt entruñen. Nach den Schlach-
„ten vor Laupen, Sempach und Morgar-
„ten, da waren die Edlen als die Landwölfe
„verschrien; auf daß sie nun nicht erschla-
„gen und vertrieben würden, und um das
„Ihrige kämen, wurden sie Berner, über-
„gaben die hohen Gerichte, auf daß sie si-
„cher wären, und das übrige behalten möch-
„ten; warffen, als man sagt, eine Wurst
„in einen Bach: und wañ Ihr, Meine Her-
„ren, ihnen die Stadt verbötet, sie würden
„Euch

„Euch nicht nur das wenige, darum sie jetz „kudern, sondern alle ihre Herrschaften über„geben, auf daß Sie wieder hineinsitzen „möchten. . . . . . . Und damit ichs be„schließe, so will ich viel lieber mit den „Twingherren handeln, dañ durch unsere „Eidgnossen; dañ da dörffen Wir nichts „aus der Hand zugeben, sondern behalten, „was uns gefällt, das uns sonst abgestrickt „würde, so die Sache an unsre Eidgnossen „käme ꝛc.„

Seckelmeister **Fränkle** war der Meynung, die angetragene Vermittelung anzunehmen; aber des Schultheißen seine behielt die Oberhand: und nachher auch, als die Stadt Freyburg durch Gesandte ihre Mediation antragen ließ. **Kistlers** Politik und Standhaftigkeit besiegte dermalen die — zwar nicht unbilligen — Forderungen des Adels: bey dem neuen billigern Zwiste aber, der sich bald darauf mit den edeln Geschlechtern erhoben, ist doch endlich die eidsgenössische Vermittelung angenommen, und die Händel des gänzlichen beseitiget worden. Allem Anscheine nach war **Kistlers** Kredit allschon auf

seiner Neige; Er blieb nur ein Jahr lang Schultheiß, und wurde hernach Landvogt auf Aarberg, und seine Nachkommenschaft hat sich dort niedergelassen (*).

No. VII.

Von dem Waldmannischen Auflaufe in Zürich — 1488 — und der angewandten zweydeutigen, und sehr unnachdrucksamen Vermittelung der Eidsgenossen, muß meines werthesten Freundes, Hrn. Prof. Füeßlins Geschichte desselben, besonders von Seite 165 an, nachgeschlagen werden; eine Geschichte, die so lehrreich in ihrem Detail, als Meisterstück in ihrer Art ist. — „Unter „den VII. Orten war Bern allein,„ sagt der Verfasser, „der die bedrängte Stadt „begünstigte, und das ganze Geschäffte „aus dem wahren Gesichtspunkte betrachte„te (**) . . . . . . Es mangelte die thät„liche

(*) B. R. Tscharners Historie der Stadt Bern, 1ster Theil Seite 177.

(**) Vielleicht würde Luzern es auch so betrachtet haben, wenn die kurz vorher vorgefallene Trauer=

„liche Hülfe, welche das Stanzische Ver„kommniß, wenigstens in den Augen der „Nachwelt; so feyerlich zu fordern schien. . „. . . . . Denn mittlerweile sich alle Kan„tone, statt dieses bundesmäßigen Auszugs, „nur zu Gesandtschaften anschickten, säum„ten sich die Aufrührer keinen Augenblick, „jede friedliche Auskunft unnütz zu ma„chen u. s. w.„ Erst nach einiger Zeit, als der Auflauf zwar beseitiget, doch immer neue Spuren, von pöbelhaftem Ueberpracht und Muthwillen, sich blicken lassen, wurde auf einer am 10ten Herbstmonats in Luzern gehaltenen Tagsleistung erkennt, daß man den unruhigen Unterthanen durch Gesandte befehle: „Nichts wider ihre Herren vorzu„nehmen; denn ob sie das nicht thäten, woll„ten alle Stände der Stadt Zürich gegen „die Ungehorsamen beholfen seyn, wie sie „es nach den Bünden schuldig seyn.„ — So gaben auch die Eidsgenossen der Wahrheit,

Trauergeschichte mit Frischhans Theiling, und der erfolgte Unwillen, ihm nicht zu tief im Kopfe gelegen hätten. S. historische Aufschriften oder Schilderungen berühmter Luzerner, 8. Luzern 1778. Seite 227.

Wahrheit, sagt Füeßlin, ein unbrauchbares — einmal für jetzt zu spätes — Zeugniß.

Die Vermittelungen und der Rechtsstand, zwischen der Stadt Luzern und derselben empörten Unterthanen, von 1513 und 1653, haben viel Aehnliches mit der obangeregten Thädigung: man hatte den Unfugen und der Empörung zu lange zugesehen, und es hielte daher schwer, sie zu stillen. Ihre endliche Beseitigung und Unterdrückung, konnten gewissermaßen anders nicht, als zum Nachtheile der oberkeitlichen Gerechtsamen bewirket werden. — Wir versparen es auf eine andere Zeit, oder überlassen es andern, diese wichtigen Begebenheiten zu entwickeln, und in einer historischen Skizze — zur Belehrung und zur Warnung — darzustellen.

No. VIII.

Ein 1558 unglücklichausgeschlagener Feldzug in Italien — wenige der italienischen Feldzüge haben den Schweizern wahren Ruhm, beynahem aber immer späte Reue und

und gefährliche Aufruhren erworben — brachte einen Theil des Landvolkes zu Unterwalden in Gährung und Wuth, so daß es hohe Zeit war, durch nachbarliche freundschaftliche Vermittelung, Oel in die Wunde zu gießen. — Allein dieses Misvergnügen und der Geist der Zwietracht blieben nicht da allein sitzen, sie fanden auch in dem Kanton Schweiz Eingang, ja noch größere ergiebigere Nahrung. — Es setzte mancherley geheime Unterredungen, und unordentliche Versammlungen ab, und die Angesehnsten der Vorsteher wurden nicht blos bedrohet, sondern zu dreyßig an der Zahl, des eidsgenössischen Fürworts der dahin abgeordneten Gesandten von Luzern, Uri, Unterwalden und Zug ungeachtet, ihrer Ehren und Würden entsetzt, und sogleich andere an ihre Statt gewählt. Indessen arbeiteten die besagten Stände unverdrossen an einem Aussöhnungswerke, und es gelang ihnen endlich, den noch immer fortgedauerten Tumult nicht nur zu stillen, sondern auf einer außerordentlich versammelten Landesgemeinde das Volk selbst dahin zu bereden, daß es den ehevor abgefaßten Schluß aufgehoben, die Räthe wieder

der in ihre Stellen eingesetzt, und mit edelmüthiger Biegsamkeit, der Ruhe und der Eintracht, allen gewünschten Vorschub gegeben. — —

Instruction gen Unterwalden Anno 1558.

Wir der Schultheiß und Ratt der Statt Lucern thundt kundt mencklichem mit dißem Brieff, alls dañ Wir vernoñen, das kurtz verschiñer Tagen, unser getrüw lieb allt Eydtgnossen von Unterwalden ob dem Kernwald, ein Landsgemeind gehallten, alls von wägen und antreffendt der Hauptlütten und Knechten, so in Bäpstlicher Heyligkeit Dienst in Romania gewäsen, und wie daselbst leyder ergangen ist, mencklichem woll wüssendt, deßhalb uff selbigem gemeinen Landstag ein schwär Meer gevallen; so und aber Wir hieneben bericht worden, das unser getrüw lieb allt Eydtgnossen von Unterwalden nidt dem Kernwald, deßhalben auch einen gemeinen Landtag fürgenoñen und hallten werden, wölliche dañ ettwas mer Lütten, dañ die ob dem Wald verloren, das zu besorgen,

sorgen, einen größern Unwillen, Uffrur und Empörung durch Partyen der Erenlütten beschehen möcht. Da man nun zu beschehen Sachen und Handlungen, allwäg das Best fürnemen soll, harumb so haben Wir (als die so gern Frid, Ruw und Einigkeit gsächen, und sunderlichen by unsern insunders gutten Fründen und getrüwen lieben alt Eydtgnossen von Unterwalden) die Fromen, Erenvesten, Fürnemen und Wysen, unsere lieben und getrüwen Miträtt, Herren Wendel Sunnenberg, Vendrich, und Casparn Egglin, alt Landvogt zu Baden, ußgeschossen, und Inen in Bevelch geben, uff obgemelten gemeinen Landtstag zu rytten, daselbst zu losen, was sich zu tragen, und daselbst nach ihrem besten Vermögen gutte Schidlütt, fründtliche Mittel, und zu allen darzu nottwendigen Sachen und Handlungen zu reden, nachdem und sy es befinden, als sy wol thun können, und sich harzu, als mit unserm gebürenden Gruß, bevor, und demnach die Dancksagung gebürt rc. Sölliche Instruction geben Wir Inen hiemit, mit unser Statt uffgetrucktem Secret Insigel besiglet, Mittwuchens nach Valentini, (16. Hor-

nung alten Kalenders,) von Christus Geburt gezalt tusendt fünffhundert fünffzig und acht Jar rc.

Abscheyd des gehaltenen Tags zu Lucern, durch der vier Orten, Lucern, Uri, Unterwalden ob und nid dem Wald, und Zug, Rats-Anwalten, uf Donstag nach *Reminiscere* (war der 10. Merzen) Anno 1558.

So dañ benempten vier Orthen fürkommen, das ihr lieb alt Eidtgnossen zu Schwytz angesehen, eine ganze Landsgemeind zu halten, auf benempten Soñtag Reminiscere, da villicht wurden Anzüg beschehen, daruß liechtlich Nyd, Haß, Unruw und Todschleg möchtend volgen, sölichem vorzuseyn, ernempte drü Ortt, Lucern, Uri und Unterwalden, ihre Botten gan Schwitz für ihr lieb alt Eydtgnossen geschickt, daselbst zu mittlen und scheiden, so best müglich; die ihr allerbests und wägests than, vermög ihres Bevelchs, doch so viel nit schaffen noch scheyden mögen, dañ das, wider ihres Lands Bruch, sy auf dißer Gemeind Besatzung than,

than, das doch nie mehr beschehen ist, zu andrer Zytt, dañ uff dem Zytt, so man ein Aman setzt, im Monat Meyen, das aber jetz geendert, und vil Erenlütt im Landt Schwytz des Raths entsezt, und an selbiger Erenlütten Statt ander geordnet, dardurch dañ bald große Unruw wer erwachsen. Sodann obgemelter vier Ortten Botten uff dissem Tag versampt gsin, sind erschinen, als erbar Gesandten derselbigen, Haubtmañ Tägen, Haubtmañ Stalder und Jacob Lützer, sich hoch beklagend, das zuwider eines Lands Bruch zu Schwytz ire Vätter und Eltern entsezt worden sygend, wider eines Lands Schwytz Bruch, so lang zu Schwytz geregiert worden syge; und die so selbiges than, lassent sich hören, vier oder fünf lassen zu enthaubten, deß ihren vil zu erwarten nit gesiñet, also Ufzug lassen thun, sonders vil ehe zu sterben, und die Herren Botten der vier Ortten um Hilff und Rath angerüfft, darmit sy by Frid, Ruw und Einigkeit, und irem Landsrecht mögent blyben, und nit so gfarlich darvon getrengt, und wider Recht begwaltiget werden.

Sodann der vier Ortten Botten Befelch ghan, ein Rattschlag zu thund, jedes Ortts Botten, selbigen an sine Herren und Obern zu bringen, und aber kein Ortt von berüerter von Schwytz Klag gewüßt, ist jedem Botten der obgenennten Gsandten von Schwytz Instruction Copy geben, darüber jedes Ort möge sin Rathschlag thun, und zu gelegener Zyt, gebührlich darinn handlen. Und hand die Botten gutter Meynung die drey obgenempten Gsandten von Schwytz für sich berüfft, und Jnen getrüwer Eydtgnössischer Meynung fürghalten, die Herren Botten habend iren Fürtrag ghört, syg ir Unruw iren Herren und Obern, ouch Jnen, als für ir Personen, in Trüwen und von Härtzen leydt, habent also iren Fürtrag in Abscheyd gnommen, und werden den mit gantzen Thrüwen an ir jedes Herren und Obern bringen, und jetz Montags Nachts nach Oculi wieder zusammen kommen, und getrüwer Eydgnössischer Wolmeynung berathschlagen, guter Hoffnung, die Sach werde zu guttem End gebracht werden, und hand die Herren Botten benempt Gsandten zu Schwytz gebetten, sy wellent ansehen einer loblichen Eydtgnoßschafft

schafft Wolfart, und bey Jnen gegen einandern nüt unfründtlichs anfahen, und sich Rechtens allersyts gegen einandern settigen: dañ der vier Ortten Botten jetz Montag nechst nach Oculi, Nachts an der Herberg erschynen, mit Befelch und Gwalt, als jeder Bott witer zu sagen weißt.

Copey der Jnstruction.

Erstlich so sönd Jr anzeigen, daß die Botten, so by uns gsin, wohl ghört und gesehen, was Unbillichs mit uns fürgnoñen und ghandlet worden, daß man die Rätt mit dem Meer bsetzen wellen, darüber die Rätt das Recht angebotten, über das die Gmeind fürgfaren, und der alten Vättern und Rätten bey dreißigen entsetzt, und ander dargeordnet, wie wol die Rätt sich erbotten, zu schweren, ihren fürgnoñen Eydt, do sy nüt dester minder mit der Entsetzung der Rätten fürgfaren: do die Rätt das gsehen, hand sy da nit wellen schweren, wil Jr Rechtsbott nit erschossen. Wir wüssen ouch zu bezügen, daß sy heimlich Rätt und Gmeinden ghan, findt man by dem, daß einer des

Ratts in gsessenem Ratt geredt, hätte er das gwüßt, sy hätten Ihn nit in ihren Ratt in der Gigern Huß bringen müssen, mag man verstan, sy hinderrugs der rechten ordentlichen Oberkeyt heimlich Ratt ghan, das aber der drü Länder und der acht Ortten Pündt zuwider ist, begärendt daruff, vermög der Pündten, Hilff und Ratt: dañ unser alt loblich Harkom̃en ist, wir die Rätt jährlich setzen im Meyen, und jettlichs Viertel, dero Sechsi sindt, setzend zehen, und setzts nit die gantz Landsgmeind, diß ist brucht, so lang Schwytz hett geregiert, so jetz durch dise geheime Rattschleg uns entzogen ist; so wir Inen das nachließen, wurden sy uns noch beschwerlicher Sachen fürnem̃en, dañ jetz der im Ratt ist, so unsern Eydgnossen von Bern zugeredt, der ouch dißen Rathschlag, mit Bsetzung der Rätten, than, und so man uns nit hilfft, besorgen Wir, sy (als etwañ die Römer than) werden understan, die Vätter und alten Rathsfründt abweg ze thundt, als bewißt wirt, sy sich mercken lassen, ja es werde nit besser, bis daß man vier oder fünf enthaupte, deß unser keiner gsiñet, zu erwarten, sonders vil ehe alle sam̃tlich sterben, dañ

daũ uns also ußziehen, und wider billichs, ohne alle Ursach, richten lassen. Dißer unser allerhöchste Beschwärdt, getrüw lieb alt Eidgnossen, wellen getrüwlich zu Hertzen fassen, und söllich Unkrutt mit Trüwen ußjätten, daß es in andern Ortten nit ouch gruone, daũ sy vorhabens, in andren Ortten ouch Unruow anzustifften, als (so vonnöthen) genugsam wirdt erwysen, und wellen uns nit verlassen, sondern by unsern alt harbrachten Fryheitten und habenden loblichen Brüchen handhaben, schützen und schirmen, vermög Eydtgnössischer Trüw und Liebe, nach Jñhalt unser geschwornen Pundtbrieffen Sag ꝛc. ꝛc.

Schreiben der abgesetzten Räthen an die vier alten Ortt, Lucern, Ury, Unterwalden und Zug.

Gestreng, Erenvest, From̃, Fürsichtig, Wyß, insonders günstig lieb Herren, und getrüw lieb alt Eydtgnossen, Uech syent unser fründtlich Gruß und allzytt guttwillig Dienst jederzytt zuvor bereyt. Demnach, günstigen lieben Herren, und getrüwen lieben

den alten Eydtgnossen, alsdañ Haubtmañ Stalder und Haubtmañ Tägen vor üwer Wyßheit zu Lucern erschynen, mit Anzeigung, wie unser Landlütt, mit eim Meer, uns von unsern uralten Fryheiten und Harkomen, mit Besatzung des Ratts und Grichts, trengt, die alten Vätter entsezt, ohn alles Verschulden, und jung an die Statt than, das nie erhördt, noch bschähen ist, als lang Schwytz zu regieren hatt ghan: Wir haben ouch Hauptmañ Staldern und Hauptmañ Tägen verstendiget, wie Jr, unser lieb alten Eydtgnossen von den vier Ortten, morndrigs Tags aber werden zusamen kon, füegen Wir üch gantz fründtlicher Eydtgnössischer Meynung zu vernemen, daß uff hütt Dato in gutter Anzahl der Landtlütten by einandern gsyn, und wo das Wetter nit zu böß, wären unser noch meer gsin, allein zusamen kon, den Landamen zu beschicken, Jhm anzeigen lassen, daß er uns uff künfftigen Samstag, das ist, uff den zwenzigisten Tag diß Monats, ein ganze Landsgmein stelle, und daß Wir unsern Landlütten unser Beschwerdt mögen anzeigen, des schweren hochen Jngryffs, so sy uns gethan am Regiment,

ment, mit Entsetzung der Vätter, da iren ettlich bis in die vierzig Jahr in den Räten gsessen, ußerthalb unserm Bruche und Ordnungen, unverschuldt entsetzt, wie obbedütt, so fer und sy uns blyben land, by alten Harkommen, deß Wir verhoffen, sy söllents thun, so und aber sy es nit thättend, daß sy uns dañ eines unparthyeschen Rechten gestatten und gesitzen, wo Wir semlichs mit Jhnen möchtend bekomen, wurden Wyr üch unser getrüw lieb alt Eydtgnossen anruffen, daß Jr uns verhelffet zu einem unparthyeschen Rechten. Bitten üch hiemit, Jr wellend uns allwegen in Trüw lassen bevollen sin, und uns by Zeygern diß Brieffs ein Antwurt wüssen lassen. Hiemit üch in den Schirmen Gottes Allmechtigen bevelchend, Datum den 13ten Tag Mertzen Anno 1558.

Abscheyd des gehaltenen Tags zu Lucern, durch der vier Orten Botten, von Lucern, Uri, Unterwalden und Zug, Rats-Anwalten, uf Zinstag vor dem Suntag *Lætare* Anno 1558.

Als dan̄ bemelter vier Ortten Botten, vermög jüngst ußgangen Abscheyds, zu Luzern uff hütt wieder versam̄t, von wegen der Zweyung irer lieben alten Eydtgnossen zu Schwytz: und als sich unser lieben alt Eydtgnossen zu Lucern Botten, Ihrer Herren und Obern, Schultheiß, Rätten und Hunderten, Befelchs entschlossen, des Inhalts, daß sy vorhabens, sam̄mt iren lieben alten Eydtgnossen den drü Ortten, ire Botten widerumb für ein vollkom̄ne Landsgmein zu schicken, Jnen allerfründtlichster gethrüwister Eydtgnössischer Meynung, ir bißhar begangene Endrungen, Brüchen und alt Harkommenheiten zuwider, zu erinnern, sy fründtlich ermahnen, bey ihren alten Fryheiten, gutten Gewohnheiten, Brüchen und Gerechtigkeiten einandern belyben ze lassen, dan̄ so das nit beschehen söllt, und ein Theil dem andern nit wurde dorby beliben lassen, wurden,

den, vermög der Pünden, Sy, die Eydtgnossen, dem gehorsamen Teyl, den ungehorsamen Teyle helffen wysen, eines loblichen Landts Schwytz alte Harkomenheit, Brüch, Recht und Gewonheit zu halten, als sy bißhar gebrucht und harkomen syent, alles vermög und Inhalt der Bündten Inen beholffen ze sindt, das man Inen vor einer offenen Landtsgemeinde mit allem Ernste sölle fürhalten.

So ist unser lieben alten Eydtgnossen zu Uri Siñ, dañ die Herren Botten ir Instruction, so Inen geben, und an einer Landtsgemeind abgeraten worden, darby sy ouch styf bliben, verläsen lassen, des Inhalts: Erstlich ist unser Befelch, darob und daran zu syn, so unser getrüw lieb alt Eydtgnossen von Schwytz jetz kein Gmeind zhalten angsehen hetten, daß man Inen schryben wölle, angents ein vollkomne Landsgmeind zu besamlen, so erst, das nach ihrem Bruch gsyn möge, und demnach doran syn, daß bemelter Gmeind die Beschwerden, so sunderbar Erenlütt sich wider sy beschwärent, als namlich wie sy heimlich Rätt und Gmeinden

ghalten,

ghalten, ouch geträwet, oder sich mercken lassen haben söllent, ettlichen die Höupter abzuschlahen lassen ꝛc., anzuzeigen, und darüber ir Antwort fordern, und so sy dasselbig nit verantworten können, Inen dan anzeigen, daß söllichs wider die geschwornen Pundbrieff, und das sy deß Orts wider billichs gehandlet, und zuwider dem, so von Iren und unsern Vorderen, umb Frid, Ruw und Einigkeyt willen je ze erhalten, uffgesetzt, und zum Teyl tirannisch gehandlet wäre, also unverschuldter Sach, oder um kleinfüger Sachen willen, jemand zu richten lassen ꝛc. Dargegen denne der Widerpart auch anzeigen, daß sy sich der Gmeindt Fürnemen und Ansechen ouch nit so hoch beschweren wöllendt, dan sy villicht auch angsehen und betrachtet habend, was Schmach und Uebels den Eydtgnössischen Knechten von den Franzosen in Piemondt widerfaren, und zugstanden ist, do sy nit bezalt worden, und menger ehrlicher redlicher Kriegsman Hungersnott gestorben, und der Vereinigung nit gemäß ghalten worden sind, und daß sy den Meeren mers volgen wöllent, und ghorsam syn, bis uff nechste Gmeind, ires Aman

Satz,

Satz, und bis dahin zu beyden Teilen Widerrecht einandren nützit zufügen, noch unfründtlichs mit einandern fürnemen. Und so sy sich dan der Sachen nit güttlich verglichen möchten, daß sy sich gegen einandren Rechtens settigen wöllent, nach Lut und Sag der geschwornen Pundtbrieffen, ouch sunderlich by gedachten unsern Eidtgnossen von Schwitz anhalten, daß die alten abgesetzten Rätt, deßgleichen die neü erwelten Rätt, bis uff die Gmeind des Aman Satz zu beyden Teilen still stan wöllen ꝛc. Und ob aber einiche fründtliche Unterhandlung by Inen nit verfachen möcht, und sy tättlich aneinandren komen wellten, sy by den geschwornen Pündten ermanen, sich der Rechten gegen einandren zu begnügen, lut unsers harumb vorgegebnen Befelchs, und was sich dan witer uff dißen Tag zutragen möcht, geben Wir unsern Botten, in allen ziemlichen und billichen Sachen, zu handlen Gwalt, und was aber Inen zu schwär, das söllendt si getrüwlich an uns bringen, witer der Gebür nach darin zu handlen. —

So

So hand unser getrüw lieb alt Eidtgnossen, Landaman und Rätt zu Unterwalden ob dem Kernwald, ihren lieben Landlütten nid dem Wald geschrieben, söllichs Inhalts: Unser fründtlich willig Dienst, samt was Wir Eren, Liebs und Guts vermögent zuvor ꝛc. Insonders gut Fründt, und getrüw lieb Landlütt, als dan ir in dem Abscheidt, so zu Lucern uff Donstag nach Reminiscere gehalten, von wegen üwern und unsern Eidtgnossen von Schwitz, durch die vier Ortt gehalten, und ein Tag wiederumb angesehen uff Montag den 14ten Tag Mertz, wiederumb an der Herberig erschinen, so haben Wir ein Botten verordnet mit Befelch, wie vornach, vermög der Pünden, in der Sach ze handlen, ob gedachte unser Eidtgnossen, welcher Teil das sig, wider vermög der Pünden ungehorsam wären, ald entsetzt der Ratsplätzen halb, und nach Vermögen der Pündten Rechts begärten, Jnen mit unser Stim beholffen werden soll, und gedachte unser Eidtgnossen söllend gemant werden, wider die geschwornen Pündt nit ze handlen, noch einandren ze trengen: und ob einich Theil, nach vermög der Pündten, Rechts begärte,

der

der ander Theil Jm deß geständig sin soll, und Jm zu Recht geholffen werden, deß habend Wir, gutter getrüwer landtlicher Meinung, unbericht nit wellen lassen, darmit üch und uns Gott dem Allmechtigen trüwlich befelchend, Datum 12ten Mertzen diß 1558sten Jars. — By diser Stim̃ die Herren Botten ob und nid dem Wald stiff bliben.

Daruff der Bott von Zug angezeigt, von sinen Herren und Obern abgevertiget sye, ze losen, was die übrigen Ortt willens, und selbiges in sinem Abscheidt an sine Herren ze bringen, welche sich noch nit entschlossen, ire Bottschaft gan Schwitz ze schicken, und sig der Zwyspalt by unseren lieben alten Eidtgnossen zu Schwitz sinen Herren in Thrüwen und von Hertzen leid, verseche sich woll (welle aber nit begriffen sin, nochützit zugseit han), so die drü Ortt räthig werden, ire Ratsbottschaften zu iren lieben alten Eidtgnossen gan Schwitz ze schicken, sine Herren und Obern werden sich nit von Jnen sündern: derhalben das was man Jm in Abscheid gebe, welle er mit Thrüwen hinder sich bringen, an sine Herren und Obern, gut-

ter

ter Hoffnung, si werden, wie oben ghördt, sich nit sündern. —

So dañ der vier Ortten Stimmen, wie oben ghördt, unglich, und jedes Orts Botten by Irer Herren Sinnen bliben, und kein Meer gefallen mögen, wüssent doch die Botten zu sagen, wie daß nach Gestalt der Sachen, by den Herren Botten, gutt getrüwer alt Eidtgnössischer Wolmeinung, viel und mengerley geredt worden. Do ettlich vermeint, nit gutt sin, die bed Artickel vor Ir Gmeind zu öffnen, von wegen des Enthaupten, ouch in gheim Rått besamlen 2c. 2c., dan das si erst gegen einandern erhitzigen, und Zang gebåren wurde, und bedunckt ettlich Botten fruchtbar sin, so die Herren Botten der vier Ortten gan Schwitz komen, für ein Landtsgmeind, daß si iren Fürtrag mit fründtlichen, doch begründten Worten, einer loblichen Eidtgnoßschaft, wie die zusamen komen, Anzug zethundt, wil dan die Pündt lange Zitt nit gschworen, viel und der Meertheil Eidtgnossen selbig nie gschworen, und vil Personen nit wüssent, was die Pündt zugebent, das dan zu Schwitz die Herren

Botten söllent begeren, erstlich der dry Länder Pundt, der vier Waldstetten Pundt, die Verkomnuß zu Stans, und der acht Orten Pundt, ghördt und verlesen, darin dan clarlich ghördt und verstanden wurd daß, so ein Ort den andern schuldig, ja wo ouch ein Eidtgnoß von dem andren das Recht zu nemen, und sich desselbigen zu settigen pflichtig: und mögendt dan der vier Orten Botten, uß Kraft der geschwornen Pündten, dester dapfferlicher, mit ihren lieben Eidtgnossen zu Schwitz, sich gegen einandren Rechtens zu settigen wüssen, reden, und, wan vonnöthen, si deß manen, vermög der Pündten, wil doch das Recht der Pündten jedem unferdingt, sonders gemein ist. Söllichs, und vil meer Worten sind geredt worden durch die Botten, als jeder Bott weißt, hat also jeder Bott, obbenempter vier Orten, sollichs hinter sich, an sine Herren und Obern zu bringen genomen, sich mögen witer darin ersechen, und dan der vier Orten Botten, vor und ehe si für ein Gmeindt zu Schwitz kerendt, sich zu underreden, und einmündiger Stim zu verglichen, dan je nit wol stünde, daß die vier Ort in Stimen getheilt, und

aber zu Schwitz die Spänigen vereinen wöllten, sige nothwendig, sich einmündiger Stim̃ zu verglichen, als jeder Bott witer sagen kann.

So ist gan Schwitz geschriben, von der vier Orten Botten, und an Si begert, jetz uf Suntag Lætare (ist der 20ste Tag Mertz) ein vollkom̃ne Landtgmeind zu bieten und halten, dan der vier Orten Botten vor Inen erschinen, und, gantz getrüwer Eidtgnössischer Meynung, das, so Inen anglegen, anzeigen werden, und by dem darumb gesandten Läufer-Botten Antwort begert: So dan si die Gmeindt uf Sontag Lætare nit halten wellten, werden das unser lieb alt Eidtgnossen zu Lucern jedem Ort ylents zuschriben, sich darnach wüssen zu halten berichten; so aber unser lieb alt Eidtgnossen, iren lieben Eidtgnossen den dry Orten, nit zuschribent, so mag und soll jedes Ort sine Botten ordnen, als ob stadt.

Abscheyd,

Abscheyd, oder Richtung des Spans zu Schwitz vor der Landtsgemeindt, so den 20sten Tag Merzen Anno 1558 gehalten worden.

Wir der Landt-Ammann, die Rätte, und ouch gemein Landtlüt zu Schwitz bekennendt, daß uf hüt Dato vor uns, wie Wir versampt warendt, an offner Landtsgemeindt zu Ybach, vor der Brugg, erschinen sindt, unser getrüwen lieben alten Eidtgnossen, von Lucern, Ury, Unterwalden ob und nidt dem Kernwaldt, und Zug, Ersam Fürtreffenlich Ratts-Bottschaften, und uns fürghalten, Irer Herren und Obern fründtlichen Gruß, willige Dienst und was si vermöchten, Eren und Guts jederzit ungespart, als iren getrüwen lieben alten Eidtgnossen und Brüdern. — Und darüber uns anzeigt, wie daß iren Herren und Obern fürkomen, daß Wir etwas Spans, Widerwillens und Verdryeß, gegen einandern angefaßt, von etwas Endrungen und Nüwerungen des abgesetzten Rats der alten Vättern, das Inen in Trüwen und von Hertzen leid sye, und uns vermanet, daß Wir wellend under ein-

andren eines syn, fründtlich, tugendtlich und lieplich mit einandren handlen, thun und lassen, und in Einigkeit leben, und zu Hertzen fassen, daß kline Rich mit Einigkeit erhalten, und große durch Uneinigkeit zerstört werden, mit angehenckter inniger Eidtgnössischer Liebe, Wir wellendt uf den hütigen Tag ire Herren uñd Obern vereren, und das Meer, so uf den 6ten Tag Mertzen ergangen, ufheben und dannen thun, und die Rätt, die nach unserm alten Bruch und Harkomen, von den Viertlen darin than sindt, wiederumb bliben lossen, angesehen, daß ein kurtze Zit sye, bis zu Meyen, und ouch die Zänck und Hader under uns hiñweg thun, damit Zerwürffnuß verhüt werde; wan unser Ding sye Jr Ding, und Jr Ding unser Ding, wo dan ire Herren und Obern sömlichs könnendt um uns beschulden und verdienen, das wellendt Si ungesparts Libs und Guts jederzit willig sin: Und so nun Wir unserer getrüwen lieben alten Eidtgnossen, der obgemeldten vier Orten, hochlichs, fründtlichs und brüderlichs Vermanen und Pitten verhört, sunderlich daß unser Leidt Jr Leidt, und unser Wolfart Jr Fröydt und Wolfart,

so

so sagen Wir Inen zum allerhöchsten und fründtlichesten Danck, dermaßen Wirs in unsere Hertzen und Gemüt gefaßt, daß es zu ewigen Ziten, ob Gott will, jemer vergessen werden söll, und händt uns mit mererem Meer hierüber erkendt und berathschlaget, als hernach volgt, namlichen: Daß Wir die alten Rätte, die zu Meyen des 1557sten Jars dargen sindt, wiederum in Ratt than, bis zu Meyen, so Wir unsere Aempter besetzendt, dan söllendt die Viertel wiederum Gwalt han, fürohin den Ratt und Gericht ze besetzen, wie von Alter har gebrucht worden ist, und söllendt die nüwen Rätte irer Eren unverletzlich ledig sin, und was bisharo einer dem andren zugeredt, das nit das Malefitz antrifft, soll hiemit ufgehan sin, was aber das Malefitz brüeren thut, soll hiemit niemand sin Recht genom̃en sin, derenhalb die, so nit geschworen handt, wie das uf der Weydhub ergangen, söllendt gehorsam sin, gleich wie die, so geschworen handt, dasselb zu halten, und so si das nit thäten, söllendt Wir si strafen, als die, so geschworen, und das Gebott übertretten hätten. Als si dan witer anzogen, und uns ge-

betten, die Unsern, so über das Verbott in Krieg zogen, zu Gnaden ufnemen wellen, handt Wir uns erkendt, so vern si sich an unser Herren eins zwifachen Ratts ergeben, wie si die strafendt, so wellendt Wir Inen das Landt ufgethan han, doch söllendt si weder mindern, noch meeren, wo si das nit annemen wellen, mögendt si da ußen bliben. Actum, und mit unsers gemeinen Landts-Insigel besiglet und verwart, uf den 20sten Tag Mertz Anno 1558.

No. IX.

Der in gesammter Eidsgenossenschaft ehedem berüchtigte Zwist, zwischen dem Ehre- und Rachesüchtigen Schultheiß Niklaus Amlen (an Herkunft dem Bernerischen Schultheiß Kistler ähnlich), und dem edeln Alt-Schultheiß Jost Pfyffer (*), nebst einigen andern Rathsherren — 1569 — veranlaßte die benachbarten vier Stände, die sich zu zweymalen in Brunnen versammelt hatten, durch Briefe ihre Vermittelung anzutragen. —

In

(*) S. obangezogene historische Aufschriften Seite 154.

In einem der Antwortschreiben von Seiten Luzerns sind folgende Stellen vor andern merkwürdig: — „Dieweil Wir hievor und „jetz aber wol abnehmen mögen, daß Euch „die Sachen anderst und hitziger, dañ sie „bey Uns gestaltet, fürgeben worden, hät„ten Wir vermeint, Ihr hättet Euch mit Un„srer vorigen Antwort wol sättigen, deßhal„ber Euch weitere Unruh, Kosten und Ar„beit, von Unsert wegen anzuwenden, über„heben mögen. Dañ, wie Euch hievor ge„schrieben, ist (Gott habe Lob) unter Uns „keine Zweytracht, und Wir haben gegen „keine sonderbare Person etwas vorgenom„men, dañ dessen Wir nach Unserm Stadt„recht, und geschwornen Brief, so von Un„sern froñen Altvordern an Uns koñen, „wol befügt und befreyet sind, bey dem Wir „nochmalen zu bleiben verhoffend; so hier„wider Jemands der Unsern gefählt, und „strafwürdig wurde, denselben strafen mö„gen; dargegen Menklichem, wer der wäre, „sowol, als andere Orte, Jedem gebürlich „Recht halten, und gefolgen lassen, und „Niemand wider Billiges, noch ohne Ver„antwortung, strafen, noch ihrer Ehren ent-

 „setzen

„setzen werden. Dañ wie Euch hinderbracht
„seyn möchte, daß Wir etwelche Personen
„ihrer Ehren und des Rechts entsetzt haben,
„ist ungegründt Eüch fürgeben worden: dañ
„wiewol Wir möchten Ursach haben, fürzu-
„fahren, ist doch solches nicht beschehen,
„sondern allein haben Wir drey Personen, so
„diesesmal, nach Unserm löblichen alten Ge-
„brauch und halbjähriger Besatzung und Ord-
„nung, zu setzen gewesen wären, still ge-
„stellt, sie weder besetzt, noch entsetzt, keine
„andere an ihr Statt gethan, sondern ihren
„Platz offen gelassen, bis zu ihrer Verant-
„wortung. . . . . . . Daß aber Unser Mit-
„rath und Pañerherr **Ludwig Pfyffer** diß
„Orts gedacht, und also still gestellt seye,
„das ist nicht: Wir versehen Uns auch, Er
„und ander Unser Haubtleüte werden ihre
„vorgenohmene Reiß und Kriegsdienste ehr-
„lich, daran Sie Uns auch höchstens Gefal-
„len thun, vollbringen und dienen, dessen
„Wir Uns getreülich zu Ihnen versehen. . .
„. . . . Also sind die Sachen bey Uns ge-
„staltet, und Wir sind ohne allen Zweifel,
„so Ihr in Eüern Orten gemeinlich der Ursa-
„chen, so Uns nothwendig hierzu getrungen,
„unter-

„unterrichtet wären, wurdet Ihr Eüch hier-
„um nicht so vielfeltig bemühen, sondern
„Uns mit Unserm Stadtbrauch, Recht und
„Freyheit, wie Wir von Alters har komen,
„und wol befügt, gegen Menklichen, so sel-
„bigem zuwider handlen, fürfahren lassen;
„als billig jedes Ort seinen löblichen Land-
„rechten und Bräuchen obhalten soll. Die-
„weil dañ, getreüe liebe alte Eidgnossen,
„Wir Eüere Wohlmeinung und Eidgnössisch
„Gemüth abnemen, und wohl verspühren
„mögen, haben Wir Eüch, vertrauter Mei-
„nung, die Sachen etwas gründlicher, dañ
„Eüch zu Ohren komen, zuschreiben wollen,
„mit ganz freündlichem Ansiñen, Eüch dieser
„Unsrer Antwort zu sättigen, und anbey be-
„glaubt zu seyn, daß Wir nichts, so einer
„löblichen Eidgnossenschaft, und derselben
„Lob und Reputation (welche zu erhalten,
„Uns zu diesen Sachen bewogen) zuwider,
„handlen werden ꝛc. Datum den 13ten Ju-
„lii 1569.„

No. X.

Ein im Brachmonate 1578 im Kanton Uri ausgebrochener Unwille, zwischen dem Rathe und dem Landmann, hat einige der katholischen Orte veranlasset, auf die außerordentlichabzuhaltende Landsgemeinde ihre Gesandtschaften abzuordnen, die alles anwenden mußten, um die Gemüther zu versöhnen, und den Saamen fernerer Unruhen zu zerstreuen. In wie weit dieser eidsgenössische, wohlgemeynte Rath gelungen habe, ist uns unbekannt; es läßt sich aber an dem guten Erfolge nicht zweifeln. —

Instruction uf den Edlen, Ehrenvesten, Fürnem̃en, Wysen, Unsern sonders gethrüwen lieben Mitrath und Stattvenner Niclaus Cloosen, was Er, sampt den übrigen dryen Orten, Schwitz, Unterwalden und Zug, sampt Glarus, by Unsern gethrüwen lieben alten Eidgnossen von Uri uf der Landsgmeind, so daselbst

selbst uf Pfingst-Mittwochen gehalten werden soll, zu verhandlen hat, 1578. *Mense Junio.*

Wir der Schultheiß und Ratt der Statt Lucern 2c. Alsdan Wir bericht, daß by Unsern gethrúwen lieben alten Eidgnossen von Uri etwas Unwillens oder Unruw, zwischen irem gemeinen Mañ und den Fúrgesetzten, ouch zwischen etlichen den Fúrgesetzten selbs, sin sölle, da Wir von den Gesandten der beyden Orten, Schwitz und Unterwalden, vermög júngst darum in Unser Statt Lucern ußgangnen Abscheids, dessen bericht, und ersucht worden, ob Uns nit ouch gfallen wöllte, mit Iren, ouch Unser gethrúwen lieben alten Eidgnossen von Zug und Glarus Gesandten, uf kúnftiger Landsgemeind, so des jetz komenden Pfingst-Mittwochens daselbst gehalten werden solle, zu erschinen, und in Sachen zum besten zu mittlen helfen. Da dañ söllich Uneinigkeit und Zwispalt, besonder in loblicher Eidgnoßschaft, und vorab by Uns den Catholischen Orten, in Thrúwen und von Hertzen leid, derhalben Wir insonderheit geneigt und begirig, alles

Unsers

Unsers Vermögens demselbigen bevor zu sin, und darum gemeldten Unsern Mitrath und Stattvenner dahin abgevertiget, mit Befelch und Gwalt, sich mit den Gesandten von Schwitz und Unterwalden (als die harumb, wie die Sachen gestaltet, meer Berichts haben söllen) zu unterreden, volgends mit sampt Inen und den übrigen Herren Gesandten sich zu gemeldten Unsern gethrüwen lieben alten Eidgnossen von Uri zu verfügen, und sich mit allem Fliß gebruchen, und zu unterwinden, so best im̃er möglich, damit söllich Zwitracht und Uneinigkeit zwischen Inen hingelegt, kein Gwalt, noch thätliche Handlung fürgnom̃en, sonder alles in guter Fründtlichkeit abgehandlet werden möge, und witrer Unwill und Unruw, in Betrachtung der schädlichen und verderplichen Nachfolg, so im Fortgang dieser Dingen zu erwarten und zu besorgen, und was großen Befröwens unsern Mißgünstigen hierdurch geschafft, bestes Flißes abgeschafft, und verhüt werde. Darzu söllen si, die Gesandten, alle gute Mittel, was hierzu dienstlich, zu gebruchen nit unterlassen, wie si dan dem Volg zu thun wissen werden.

Stattschryber zu Lucern.

No. XI.

No. XI.

Der berüchtigte Aufstand, der die Stadt Mühlhausen lange gequälet, und in die gefährlichste Lage versetzet, gab den Eidsgenossen Vieles zu schaffen, und kostete sie endlich ihre Verbindung mit den katholischen Kantons. Zwey böse, verachtungswürdige Bürger, die Gebrüdere **Finninger**, waren die Hauptursächer dieser unangenehmen Begebenheit, die noch jetzt, von Seiten dieser guten alteidsgenössischen Stadt, die gerechteste Verwünschung auf sich hat. — Die Klagen der Katholischen sind (das allerdings unvorsichtige anstößige Betragen der Bürgerschaft gegen die Gesandte (*) ausgenommen) ziemlich unerheblich, und meistens in dem betrübten Mistrauen, und der damals allgemeingährenden Eifersucht, zwischen beyden Religionsparteyen, gegründet. — Noch sind Abschriften dieser Klagepunkte vorhanden, die wir für dermalen übergehen; hier aber folgt

(*) Einer der Gesandten war von Uri, der andere von Schweiz.

folgt die Urkunde der Bundesaufkündung, die nicht sehr bekannt ist:

Wir Schultheißen, Landamān, Klein und Große Rätte und Gemeinden nachbemeldter Orthen Loblicher Eidtgnoßschaft, uamblich Lucern, Uri, Schwitz, Unterwalden ob und nidt dem Kernwald, Zug mit den ußeren Aembteren darzu gehörig, Fryburg, Solothurn und Appenzell, entpietent Eúch, dem Burgermeister, dem Ratt und gantzer Gemeind der Statt Müllhusen Unseren Gruß, und thunt Eúch daby zu wúſſen, wie daß Uns nit zweiflet, Ihr Eúch selbs wol zu erinneren wúſſet, welchermaßen Ihr vor Ziten, uf Eúer hoch- und thrúenliches Werben und Anerbieten, von Unseren lieben Vorderen und anderen Orthen mehr, in den Loblichen Eidtgnossischen Pundt, uß sonderer Fründtschaft, uf- und angenomen worden, auch mit was Condition und Vorbehalt Eúrenthalb solches beschehen, und wie hoch Ihr Eúch gegen Uns, und den übrigen Orthen verpflichtet und verbunden, gelobt und geschworen, demselbigen in allen Thrúwen nachzukomen, und zu geleben, sambt anderem

anderem hohen und vielfältigen Erbiethen mehr, wie hoch und vil Eúch an Unserer Fründtschaft gelegen, vor und nach beschehen; da Wir Uns wol versehen, Ihr werdet desselbigen ingedenck gsin, und hättet solchen Pundt, und Eúerem hohen Versprechen, was Ihr gelobt und geschworen, Statt gethan, und dasselbig an Uns gehalten. Dieswil aber Uns das Widerspil begegnet, habent Wir den Pundt für Uns genomen, denselben durchlesen, und dargegen Eúer Handlung gegen Uns, und die hochbeweglichen wichtigen Ursachen, mit welchen Wir Eúch dieses Pundts halb, und in anderen Dingen (hierinn unvonnöthen zu melden, sonder Ir werdet Eúch deren selbst wüssen zu erinneren) gegen Uns vergriffen, und den Pundt verwürkt, auch eigentlich betracht und erduret, findendt also, daß Uns weder thunlich, noch nutzlich sye, ferner mit Eúch in solchen Pundt zu stehn, und daß Wir gantz vollkommen gnuogsamben Fuog und Ursach habendt, Eúch denselbigen ufzusagen, abzukünden, und ußhin zu geben, wie dan Wir hiemit thund, und Eúch jetz gemeldten Pundt ufsagent, abkündent, und die Originalia desselbigen,

selbigen, so Wir hinder Uns gehebt, nachdem Wir Unser Erensigill darab geschnitten, Eúch hiemit ußhin gebent, und úberschickent, erkennent Uns auch aller der Eiden und Pflichten, mit denen Wir Eúch bißhar, uß Kraft solches Pundts, verpflicht und verbunden gewesen, gegen Eúch allerdings quit, ledig und loß zu sin, mit Begehren, daß Ihr nunmehr Uns Unsere Erensigill, so an dem Original des Pundtbriefs, so Ihr hinder Eúch habent, hangent, by Zeigeren diß Unsers, allein umb jetz erzelte Handlung abgefertigten Låuffersbotten, auch wiederumb úberschickent: Ihr úberschickent si oder nit, so wöllen Wir doch Uns hiemit erlúttert, und vor Menigkhlichem protestirt haben, daß Unser Verstand sye, daß, ob glichwol Ihr Unser Erensigill an diesem Original noch hinder Eúch hieltet, der Pundt gegen Eúch núzit desto minder Unserthalb abgekúndt, ufgehebt, und kraftloß sin sölle, glich als ob Ihrs Uns hingeben hettet. Bezúgende vor Menigkhlichen, daß solches von Uns nit uß geringer, sondern trungenlichen Ursachen, und Eúerem selbsteigenem vilfeltigem Verschulden und Ursachgeben, beschicht. Diewil aber Ihr

Uns

Uns und Unsere Fründtschaft sogar veracht, hat Uns anders ze thund, noch ferners also zuzesehen nit gebühren wollen. Und deß ze Urkundt ist dieser Brief mit Unser getrüwen lieben alten Eidtgnossen der Statt Lucern Secret Insigel, in Unser aller Nahmen besiglet, und geben, den 4ten Tag des Monats Novembris 1586.

No. XII.

Substanzialischer Vortrag der Eidsgegenossen von Unterwalden nid dem Kernwalde.

Bey allschon eine Zeitlang obgeschwebter, und von Seiten der Eidsgenossen ob dem Walde für unwidersprechlich anerkennter Frage, daß diese zwey, sie von nid dem Walde aber nur ein Drittheil seyn sollten, nebst andern Bedenklichkeiten — sey von ihrer Seiten eint- und anderer Vorschlag zu gütlicher Ausgleichung gemacht worden, aber immer fruchtlos geblieben. Endlich sey auch der wohlmeynende Vorschlag auf die Bahn gebracht worden, ihre obschwebende Streitigkeiten an beyde Stände, Uri und Schweiz, laut bundsmäßiger Anleitung, gelangen zu lassen, und etwa drey von jedem dieser Stände klügesten Räthen zu erkiesen, damit durch derselben Vermittelung, der Friede wiederum hergestellt werden möchte — allein vergebens. — Nun in Belesung der von 1315 bis 1513 von Zeit zu Zeit erfolgter Bünde, werde

werde man ganz klar ersehen, was gestalten denen von Zeit zu Zeit in den eidsgenössischen Bund eingetretenen Orten, im Falle einiger Zerwürfniß, der Richter, und selbsten die Mahlstatt, angewiesen werde. — 1655 sey zu Baden ein Anwurf geschehen, und ein Projekt verfasset worden, wie die Bündnisse insgesammt etwa in eine nähere Form gebracht werden möchten, das aber aus billigen dabey gefundenen Bedenken verworfen, 1664 aber eine allgemeine Erklärung dahin gethan worden, die Bünde, Landsfrieden, Verträge und Abscheide gegeneinander getreulich zu halten. Im Jahre 1648, in dem, zwischen Uri und Unterwalden nid dem Walde, obgewalteten Zwiste, sey von diesem ebenfalls, laut dem drey Ortenbunde, auf den behörigen Richter angedrungen worden, und habe eine neue Erläuterung über die Judikatur keinen Platz gefunden, verhoffen also, daß das, von den Eidsgenossen ob dem Walde, dermalen gesuchte neue Reglement keinen Eingang finden werde, und daß um so weniger, weilen es zu großen, sehr bedenklichen Folgen und Verwirrungen Anlaß geben dörfte. Noch

mehr, als 1689, eben zwischen beyden Ländern, ob und nid dem Walde, ein Misverständniß sich ereignet, und darum von Seiten nid dem Walde 1690 zu Uri und Schweiz, eine Urthel ergangen, hatte zwar der Stand ob dem Walde derselben nicht statt thun wollen, sondern sich des Richters bey der Badischen Tagssatzung beschweret; im folgenden Jahre aber ist eben der Richter, laut des drey Ortenbundes, angewiesen, der Streit zu Schweiz Sechs Sätzen vorgetragen, und ein gesammter Landrath zum Obmanne erwählet, und rechtlich abgesprochen worden. — Danne nach dem unglücklichen Kriege von 1712, da unter den katholischen Orten selbst etwas Mistrauen entstanden, ist in dem sogenannten Grütlin, von ob und nid dem Walde, mit Uri und Schweiz, bey zahlreicher Deputatschaft, und 120 Landleuten von jedem Orte, der drey Ortenbund coram Sanctissimo mit Eiden, ohne mindeste Bedingniß, wiederum beschworen worden, wobey es billigermaßen, und von Gewissens wegen, sein Bewenden haben soll. — Betreffend die von ob dem Walde anführende Beyspiele, von 1348,

1397, 1470, 1541, 1589, 1616, 1658 und 1668, — daß nämlich Luzern vielmalen, theils in einigen, zwischen Uri und Schweiz, und zwischen ob und nid dem Walde, vorgefallenen Streitigkeiten, auch Richter oder Vermittler gewesen, könne dieses der Kraft des besagten ältesten Bundes keinen Eintrag thun, und zwar um so weniger, als in dem eint- und andern Instrumente angemerkt, daß es gewählte Richter gewesen, und in beyder Parteyen Willkühr gestanden sey, selbe als Richter oder Vermittler zu erkennen, oder nicht. — Kurz, es werde kein Instrument können gezeigt werden, wann unter den drey ältesten Orten, Uri, Schweiz und Unterwalden, ob und nid dem Kernwalde, ein Streit entstanden, daß Jemand anders, als sie selbst, der Richter gewesen sey. — Leben also der getröstten Hoffnung u. s. w.

Substanzialischer Gegen-Vortrag der Eidsgenossen von Unterwalden ob dem Kernwalde.

Sie seyen beglaubt, zu dem dermalen obwaltenden Zwiste keinen Anlaß noch Ursache gegeben zu haben — wollen aber in das meritum causae nicht eintreten, sondern behalten sich vor, solches zu seiner Zeit coram competenti zu thun. Sie besuchen auch diese Konferenz in der hauptsächlichen Absicht, damit zu Gutem der katholischen Stände eine gemeinsambeliebige Rechtesform, zu Ausweichung unnöthiger Mühe und Kosten, vorgeschlagen, und erzielet werden könne. Sollte aber hierzu zu gelangen noch keine Hoffnung vorhanden seyn, so seyen sie befelchnet, dahin anzudringen, daß, zu Beendigung ihrer gegenwärtigobwaltenden Mishälligkeiten, ihnen, nach Wohlgefallen, Ehrensätze zu erkiesen, die eidsgenössische Freyheit gelassen werden möchte: maßen einem souverainen Stande allzuhart und empfindlich fallen wolle, der Judikatur zweyer einigen Stände, gleichsam wie Untergebene, sich zu unterwerfen, und auf sothane Weise

der

der übrigen mitverbündeten Orte bundsmäßiger Hülfe, Trosts und Beystands, ein- für allemal, verlurstiget zu werden. — Ihre fernere Gründe seyen folgende: Erstlich, der drey Ortenbund habe nothwendig, so lange nur drey Orte miteinander verbündet gewesen, die Judikatur in vorfallenden Zwisten nach sich ziehen müssen; nachdeme aber der nämliche drey örtische Bund sich nach und nach vermehret, und endlich zu einem eidsgenössischen Staatskörper von dreyzehn Gliedern erwachsen, so werde man nicht wohl abseyn können, jedem der XIII. Orte, wenn eines derselben das eidsgenössische Recht vor mehrern, oder gesammten Orten anrufen wollte, ein solches unparteyisches Recht angedeihen zu lassen. Danne seye in eben dem drey Ortenbunde keine eigentliche Weise und Form, in Ansehung des kompetirlichen Richters, entworfen, und könne keine eigentliche Rechtesform daraus bestimmt werden, und bleiben daher vest beglaubt, daß, wenn in einem Bündnisse etwas zuzusetzen, oder zu erläutern seyn würde, solches mit allseitiger Zufriedenheit der kontrahirenden Theile geschehen müsse. — Die in dem drey Orten-

 bunde

bunde enthaltene Artikel, werden von allen übrigen eidsgenössischen Ständen beobachtet, und dehnen sich folgsam auf alle insgesammt aus, mithin nicht zu muthmaßen, daß die Judikatur allein ausschließend geblieben seyn solle. Oder, sollte es also zu verstehen gewesen seyn, so würden die zwey Stände, Uri und Schweiz, 1348 es auch also beobachtet, und in der damaligen wichtigen Streitsache die Stadt Luzern nicht als Richter dazu gezogen haben. Ferners hat eben Unterwalden nid dem Walde, 1397 die Stadt Luzern zum öftern angegangen, daß sie, nebst beyden Orten, Uri und Schweiz, Kraft geschworner Bünde, über die, zwischen ob und nid dem Walde, entstandenen Mishälligkeiten abzusprechen mithelfen möchte. Und 1470 haben der Stände Zürich, Luzern, Uri, Schweiz und Zug Abgesandte, auf eine von ob und nid dem Walde gehaltene Landesgemeinde, sich begeben, und die beyderseitigobgeschwebten Zwiste in der Minne beygeleget: alles Proben, daß der drey örtische Bund, des Richteramtes halber, nicht ausschließend sey, auch niemals dafür erachtet worden. Im Jahre 1589 haben

ben der Stände Luzern, Uri, Schweiz und Zug Abgeordnete, wegen abermalen vorgefallener Uneinigkeit, zwischen dem Kanton ob und nid dem Walde, in Luzern sich versammelt, und gütlich verglichen. — Noch hat es andere Beyspiele von den Jahren 1616, 1658, ja selbst vom Jahre 1755, die zum Beweise dienen könnten. — Wenn also ein souverainer Stand an einen determinirten Richter, ohne Umstände der Zeiten, so bedenklich dieselben immer seyn möchten, ausschließlich gebunden wäre, so wäre ein solcher Stand nimmer als ein freyer unabhängiger Stand, sondern gleich einer Privatperson anzusehen, und seine Freyheit wäre der höchsten Gefahr ausgesetzt; und Obwalden (und so jedes der ersten ältesten Orte) hätten weniger Freyheit, als das allerletzte, in den allgemeinen Schweizerbund eingetretene Ort: ja sogar weniger Freyheit, als die zugewandten Orte selbst, als welche willkührlich sich Sätze aussuchen, und wählen können. — Anbetreffend den Badischen Abscheid von 1691, geht die Antwort dahin, daß einerseits die Sachen damals ganz unförmlich und unfreundlich zugegan-

gen, und auf eine der Souverainität widrige Weise procedirt worden. — Danne habe man, aus purer Liebe zum Frieden, mit der damals per Majora ergangenen Urthel, sich zur Ruhe begeben; und zwar mit der heitern Reservation, daß sothane Handlung zu keinen Zeiten, weder bey den drey Ländern, weder bey andern Ständen, zu einigem Beyspiele nicht solle angezogen werden mögen; in Erwägung, daß diese Begebenheit als eine der Souverainität allzunachtheilige Neuerung angesehen werden müsse. Denn gewiß würde kein Stand seine hochheitliche Rechte, oder seine Unabhängigkeit, auf einer Tagsleistung der Mehrheit der Stimmen unterwerfen, und eine so hohe Standes-Freyheit für allezeit verlieren wollen u. s. w.

No. XIII.

No. XIII.

Rathsbuch *No. 4. fol. 155.* 1430. *Feria 2da post Felicis et Regulae.*

Item, die drey Länder, Ury, Schwitz und Underwalden, wollend zum Rechten kommen, gegen uns auf Sechs Schidmänner, deren sollend drey von ihren Ländern, und drey von unser Stadt seyn, dreyer Punkten wegen.

Des ersten, ob sie sollend sicher seyn, oder nicht, als von der von Weggis, von Gersauw und der von Vitznauw wegen.

Das ander, wo die von Gersauw, von Weggis und von Vitznauw ihre Eide hinfür nun wieder erneüern sollen.

Das dritte, ob Wir die von Weggis, von Gersauw und von Vitznauw mehrer zu mahnen haben, dann die drey Länder rc.

Also wurdend die Sechs stößig, und theilten sich gleich, daß Sie dann einen Obmann nehmen sollen in der Eidgnoßschaft, wo

wo sie wollen, als auch beschehen ist, und haben zu beyden Seiten getroffen den Vesten Rudolf Hofmeister, Schultheiß zu Bern, und sollen darum alle schwören zu den Heiligen, ein Recht zu sprechen; und hat der Schultheiß auch Gewalt, ein besonderes Urtheil darum zu sprechen, und dessen sind Wir gegen Ihnen auch eingegangen.

Addenda.

Addenda.

Seite 14. Lin. 19. nach dem Worte Eidsgenossenschaft, das ist, der ehedem genannte alte große Bund ober deutscher Landen; und man kann sagen, derselbe sey u. s. w.

Seite 29. Lin. 21. nach dem Worte Genf, eine nur zu bekannte, und in diesem Jahrhunderte öfters verunglückte Republik; eine ehedem wichtige u. s. w.

Seite 49. Lin. 13. Wir übergehen auch hier, um der Kürze willen, die fernere Anzeige und Erklärung, mannigfaltiger anderer Gesetze, und gemeinsamer eidsgenössischer Verordnungen, die in ältern und neuern Zeiten, den Umständen gemäß, errichtet worden, und zum Theile wirklich Kraft haben, zum Theile aber nur noch in den Staatsarchiven, und den Kroniken, eine gültige Stelle einnehmen. —

Hall VI 1560

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Balthasar, Joseph Anton Felix von, 1737-1810

Gedanken und Fragmente zur Geschichte des Gemeineidsgenössischen Rechtes

Bd.: Stück 5.

Luzern 1783

J.rel. 1209-5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10564337-1
VD18 80256449-001